

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2021	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Öffentliche Petitionen.....	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses.....	8
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung.....	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	9
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene.....	10
1.7 Bearbeitung von Petitionen.....	10
1.8 Öffentlichkeitsarbeit.....	10
2 Einzelne Anliegen	10
2.1 Deutscher Bundestag.....	10
2.2 Bundeskanzleramt.....	11
2.2.1 Corona-Hilfen für die Kultur- und Medienbranche.....	11
2.2.2 Einrichtung eines Museums des Deutschen Herbstes mit dem entführten Passagierflugzeug „Landshut“ als zentrales Exponat.....	12
2.3 Auswärtiges Amt.....	13
2.3.1 Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum VN-Sozialpakt.....	14
2.3.2 Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Republik China (Taiwan).....	14
2.3.3 Sanktionen gegen die Volksrepublik China wegen Menschenrechtsverletzungen.....	15

	Seite
2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (nunmehr: Bundesministerium des Innern und für Heimat).....	16
2.4.1 Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	19
2.4.2 Darstellung linksextremistisch motivierter Delikte im Verfassungsschutzbericht	19
2.4.3 Bekämpfung der Clankriminalität	20
2.4.4 Verbesserung der Beihilfebearbeitung.....	21
2.4.5 Dienstfahrrad-Leasing für Beschäftigte der Bundesverwaltung.....	22
2.4.6 Rückforderung von Dienstbezügen	22
2.4.7 Familienbesuch während der Pandemie	23
2.4.8 Algorithmen und künstliche Intelligenz in sozialen Medien	24
2.4.9 Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz.....	24
2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (nunmehr: Bundesministerium der Justiz).....	26
2.5.1 Regulierung der Meinungsfreiheit.....	27
2.5.2 Entschädigung der aus der DDR Zwangsausgesiedelten.....	27
2.5.3 Zwangsadoptionen in der DDR	28
2.5.4 Verfassungswidrige Symbole und Schriften im Straßenbild	29
2.5.5 Schutz des Personals im ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen	29
2.5.6 Strafrechtliche Behandlung junger Menschen bei Absenkung des Wahlrechtsalters	30
2.5.7 Strafbarkeit von Upskirting	30
2.5.8 „Gender-Pricing“	31
2.5.9 Reiserücktritt wegen pandemiebedingter Reisewarnung.....	31
2.5.10 Datenschutz für Schöffen	31
2.5.11 Klarstellung in der Verwaltungsgerichtsordnung	32
2.5.12 Erforderliche Mehrheit zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes	32
2.6 Bundesministerium der Finanzen	33
2.6.1 Gleichstellung bei der Steuererklärung.....	33
2.6.2 Aufwendungen bei ehrenamtlichem Engagement	34
2.6.3 Steuerrechtliche Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen.....	34
2.6.4 Steuerliche Geltendmachung von Kita-Kosten.....	35
2.6.5 Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge	36
2.6.6 Steuerliche Förderung von Freifunk-Initiativen	36
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nunmehr: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)	37
2.7.1 Kinderarbeit bei der Kobaltförderung	38
2.7.2 Corona-Soforthilfen für Selbstständige	40
2.7.3 Verkaufsverbot von Himmelslaternen.....	41
2.7.4 Tonaussteuerung bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen	41

	Seite
2.7.5 Verbraucherschutz bei Nationalen Teilnehmerrufnummern	42
2.7.6 Unterbindung unerlaubter Werbeanrufe	43
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	43
2.8.1 Homeoffice	45
2.8.2 Überlassungshöchstdauer bei Leiharbeit	45
2.8.3 Verfahrensvereinfachung bei A1-Bescheinigungen	46
2.8.4 Vereinfachung von Betriebsratswahlen	46
2.8.5 Sonderleistungen für Corona-Schutzmasken.....	47
2.8.6 Mehrbedarf wegen Krankheit	47
2.8.7 Verzicht des Jobcenters auf Rückforderung	48
2.8.8 Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei Fume-Events in Flugzeugen.....	48
2.8.9 Unfallversicherungsschutz für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler	49
2.8.10 Keine Anrechnung des Corona-Bonus auf das Arbeitslosengeld II	50
2.8.11 Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Rente	50
2.8.12 Hilfestellung bei der Rentenzahlung	51
2.8.13 Einheitliche Standards für Ausbildung und Finanzierung von Assistenzhunden	51
2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	52
2.9.1 Schutz für Nutztiere.....	52
2.9.2 Risikoprüfung von Pestiziden zum Schutz von Bienen und anderen Insekten	53
2.9.3 Erhaltung des Waldes	54
2.10 Bundesministerium der Verteidigung.....	55
2.10.1 Ehrenzeichen der Bundeswehr für verwundete Soldatinnen und Soldaten	55
2.10.2 Minderjährige in der Bundeswehr	56
2.10.3 Isolierte Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten vor Auslandseinsätzen während der Corona-Pandemie	56
2.10.4 Vergütung während der isolierten Unterbringung nach einem Bundeswehreinsatz	57
2.10.5 Soldatinnen und Soldaten auf zivilen Dienstposten in der Bundeswehrverwaltung	57
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	58
2.11.1 Kinder- und Jugendschutz in Medien	59
2.11.2 Hilfe bei Leistungen durch den Fonds Sexueller Missbrauch	59
2.11.3 Qualität und Bezahlung in der Kindertagesbetreuung	60
2.11.4 Elterngeld bei Einnahmen aus Ehrenamt.....	60
2.11.5 Sonderregelungen für Elterngeld während der Corona- Pandemie	61

	Seite
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	61
2.12.1 Kennzeichnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.....	62
2.12.2 Herstellung von Desinfektionsmitteln	62
2.12.3 Gabe von Betäubungsmitteln im Rettungsdienst.....	63
2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (nunmehr: Bundesministerium für Digitales und Verkehr).....	63
2.13.1 Digitalisierung der Kraftfahrzeugzulassung	64
2.13.2 Rettung der Reisebusbranche in der Corona-Pandemie.....	65
2.13.3 Sonderrechte für Pannenhilfsfahrzeuge	66
2.13.4 Schwerlastverkehr auf deutschen Fernstraßen.....	67
2.13.5 Lärmschutz an der A30: Ortstermin mittels Drohne	68
2.13.6 Barrierefreiheit an Bahnhöfen	69
2.13.7 Sicherheitsstreifen entlang der Bahnstrecken	70
2.13.8 Freizeitverkehr auf Bundeswasserstraßen	71
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (nunmehr: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz).....	72
2.14.1 Produktverschleiß und Gewährleistungsfristen	72
2.14.2 Begrünung von Feldrändern	73
2.14.3 Abschaltung des Atomkraftwerkes Cattenom	73
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	74
2.15.1 Ausbildungsförderung	74
2.15.2 Unterstützung für Studierende in der Corona-Pandemie	74
2.15.3 Darlehensrestschuld bei BAföG	75
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	75
2.16.1 Hilfen für Länder des globalen Südens in der Corona-Krise.....	76
3 Abkürzungsverzeichnis	77

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	79	
Anlage 1	Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2021	79
A.	Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	79
B.	Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	81
C.	Aufgliederung der Petitionen.....	83
D.	Art der Erledigung der Petitionen.....	88
E.	Übersicht der Neueingänge.....	89
F.	Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen	90
G.	Massen- und Sammelpetitionen 2021	91
H.	Öffentliche Petitionen 2021	95
Anlage 2	Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen	96
Anlage 3	Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	101
Anlage 4	Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages.....	104
Anlage 5	Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: Mai 2022).....	105
Anlage 6	Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und die Europäische Bürgerbeauftragte (Stand: März 2022)	109
Anlage 7	Ombudsmann-Institute (Stand: März 2022).....	109
Anlage 8	Rechtsgrundlagen	110
I.	Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	110
II.	Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes).....	111
III.	Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen.....	112
IV.	Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.....	114
Anlage 9	Netiquette	125
Anlage 10	Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens	126

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2021

Das Jahr 2021 war für den Ausschuss geprägt durch die Corona-Pandemie und den Wechsel der Wahlperiode. Die letzte Sitzung des Petitionsausschusses der 19. Wahlperiode fand am 6. September 2021 statt. Kurz nach der Konstituierung des 20. Bundestages am 26. Oktober 2021 beschloss dieser in seiner ersten Sitzung am 11. November 2021 noch vor der Konstituierung der Fachausschüsse, neben zwei weiteren Ausschüssen den Petitionsausschuss bestehend aus je 19 ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern einzusetzen. Am gleichen Tag fand die konstituierende Sitzung des Petitionsausschusses statt. Den Vorsitz übernahm gemäß dem Einsetzungsbeschluss zunächst die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, Yvonne Magwas. In der Folge trat der Ausschuss in dieser reduzierten Besetzung bis zur Festlegung der endgültigen Mitgliederzahl¹ und der Bestimmung des neuen Vorsitzes zusammen.

Am 15. Dezember 2021 wurde Abgeordnete Martina Stamm-Fibich (SPD) zur ordentlichen Vorsitzenden des Petitionsausschusses bestimmt. Die Bestimmung von Abgeordneten Bernhard Loos (CDU/CSU) zum stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses erfolgte am 12. Januar 2022.

Insgesamt war das Berichtsjahr für den Ausschuss – wie sonst auch – davon geprägt, sich den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger zu widmen, die sich mit tausenden von Anliegen an ihn gewandt hatten. Eine Vielzahl von Petitionen hatte im Berichtsjahr einen Bezug zur andauernden Corona-Pandemie. Die Anzahl der eingereichten Petitionen ging gegenüber dem Vorjahr etwas zurück.

Das Petitionsrecht ist durch Artikel 17 des Grundgesetzes garantiert. Jede und jeder, der eine Petition einreicht, macht von dem Grundrecht gebrauch. Das Grundgesetz garantiert nicht nur, dass eine Petition entgegengenommen wird. Petitionen beim Bundestag werden geprüft und beschieden und auf jede Petition gibt es eine Antwort. Zudem geben die an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petitionen dem Bundesgesetzgeber eine wichtige Rückkopplung zu seinen Gesetzen. Dies gilt nicht nur für Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung; auch die zahlreichen Beschwerden im Einzelfall können direkt oder indirekt auf Missstände hinweisen. So gaben unabhängig vom Ausgang des konkreten Petitionsverfahrens in der Vergangenheit oft gerade die Einzelfallschilderungen einen Impuls für Gesetzesinitiativen.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2021 wurden 11.667 Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht (2020: 14.314). Bei 253 Werktagen errechnet sich damit ein Durchschnitt von etwa 46 Petitionen pro Tag. Dabei gingen 4.860 und somit etwa 42 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege unter Verwendung des Web-Formulars über das Petitionsportal im Internet ein.

Mit mittlerweile über vier Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern zählt das Petitionsportal des Ausschusses nach wie vor zu den erfolgreichsten Internetangeboten des Deutschen Bundestages. Es bietet die Möglichkeit, dem Ausschuss Petitionen mit oder ohne Bitte um Veröffentlichung auf einfachem elektronischem Weg zu übermitteln sowie veröffentlichte Petitionen online zu unterstützen und zu diskutieren.

Viele Besucherinnen und Besucher fanden ihren Weg auf die Petitionsplattform des Ausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, 26 Prozent der Nutzerinnen und Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke verzeichnet (2020: 28 Prozent), die Petentinnen und Petenten immer öfter nutzen, um für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu werben. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung. Auf privaten Plattformen gesammelte elektronische Mitzeichnungen können jedoch vom Deutschen Bundestag nicht anerkannt werden. Um eine Petition, die beim Deutschen Bundestag eingereicht und veröffentlicht wurde, mit einer digitalen Mitzeichnung zu unterstützen, muss diese im Onlineportal des Petitionsausschusses erfolgen.

Im Berichtszeitraum haben sich, rund 330.000 Nutzerinnen und Nutzer im Portal des Petitionsausschusses neu registriert (2020: 547.283), um eine Petition einzureichen, im Petitionsforum zu diskutieren oder Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen wurden 333.306 Unterstützungen (sowohl schriftlich, als auch elektronisch über die Petitionsplattform) verzeichnet.

¹ 31 Mitglieder, vgl. Bundestagsdrucksache 20/228; Plenarprotokoll 20/6

Neben den Petitionen mit Vorschlägen zur Gesetzgebung, die über das Internet oder per Post an den Ausschuss herangetragen wurden, widmete sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger, die den Ausschuss im Einzelfall um Unterstützung baten. Die Bearbeitung solcher persönlichen Anliegen machte für den Ausschuss mit rund 62 Prozent auch im Jahr 2021 wieder mehr als die Hälfte seiner Arbeit aus. Viele dieser Petitionen standen im Zeichen der Corona-Pandemie. Dabei ging es z. B. um Familienbesuche im Ausland oder Vergütung während der Quarantäne. Daneben ging eine Vielzahl von Petitionen in Bezug auf zu viel gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sowie den Leistungskatalog der Krankenkassen ein. Zwar konnte nicht jeder Petentin und jedem Petenten zu dem gewünschten Ergebnis verholfen werden – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er Entscheidungen der Behörden erklärt und verständlich macht. Viele Anfragen von Petentinnen und Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn häufig bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Manchmal waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatterinnen und Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege zu finden.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 12.606 Eingaben, wobei auch 2021 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionsverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr bis zur letzten Sitzung des Ausschusses in der 19. Wahlperiode am 6. September 2021 368 Petitionen einzeln beraten (Vorjahr: 727).

Fünf Petitionen mit besonders hoher Unterstützung wurden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen behandelt, in denen die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen persönlich vor den Mitgliedern des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertreterinnen und -vertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend auf der Grundlage von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren oder auf eine dezidierte Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelte es sich z. B. um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne der Petentinnen und Petenten vornahm. In einigen Fällen waren es auch die Petentinnen und Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 2.876 Petitionen (25 Prozent) gingen im Berichtsjahr die meisten Zuschriften zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit ein, welches auch im Vorjahr den ersten Platz belegte. Dies ist insbesondere durch die zahlreichen Eingaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie begründet. Auf dem zweiten Platz folgt mit deutlichem Abstand das Bundesministerium der Justiz mit 1.466 Petitionen (13 Prozent), welches im Vorjahr den dritten Platz belegte. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat, welches im Vorjahr den zweiten Platz belegte, folgt mit 1.422 Petitionen (12 Prozent) auf dem dritten Platz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales belegt mit 1.294 Petitionen wiederholt den vierten Platz und das Bundesministerium der Finanzen steht mit 867 Petitionen wie auch im Vorjahr auf dem fünften Platz.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für Gesundheit mit 361 Eingaben (+14 Prozent) gegenüber 2020 zu verzeichnen. Erheblich weniger Eingaben entfielen hingegen auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einem Rückgang von 493 Petitionen (-28 Prozent).

Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, gefolgt von Bayern, während das Saarland und Bremen die Schlusslichter bildeten. Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin mit großem Abstand an der Spitze, gefolgt vom Saarland, während auf den Plätzen 15 und 16 Thüringen und Bremen vertreten sind.

Auch im Jahr 2021 war der Posteingang im Ausschuss wieder enorm hoch: Neben den 11.667 Petitionen gingen 12.720 Nachträge der Petentinnen und Petenten, 5.165 Stellungnahmen der Behörden und eine Vielzahl von E-Mails und weiteren Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie mit einem Rat oder einem Hinweis oder übersandten Informationsmaterial. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt.

Erneut waren auch Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich,

Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petition gibt es seit vielen Jahren. Es ist zu einer etablierten Einrichtung geworden. Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei erhalten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Petitionen auf der Internetplattform zu diskutieren und durch elektronische Mitzeichnungen zu unterstützen.

Der größte Teil der Besucherinnen und Besucher des Petitionsportals ruft dieses gezielt auf, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Drei der im Berichtsjahr veröffentlichten Petitionen wurden mehr als 50.000 Mal elektronisch mitgezeichnet. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

Neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen steht damit ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine öffentliche Petition wird einschließlich ihrer Begründung im Internet veröffentlicht.

2021 wurden mit 636 Petitionen etwas weniger Eingaben im Internet veröffentlicht als im Vorjahr (890). Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten auf Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, oder weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere Ablehnungsgründe im Sinne der Richtlinie² vorlagen.

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird unabhängig von ihrer Veröffentlichung entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zur Onlinepräsenz des Deutschen Bundestages leistet, das von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird, um auf Anliegen aufmerksam zu machen.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2021 fanden insgesamt 19 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. Darunter waren zwei öffentliche Sitzungen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 368 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweilige Petentin oder der jeweilige Petent eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und, ebenso wie die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

2021 wurden in zwei Sitzungen insgesamt fünf Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren in zeitlicher Reihenfolge:

- Sanktionen gegen die chinesische Regierung aufgrund der Situation in Hongkong
- Studie zum „Racial Profiling“ bei den Polizeibehörden
- Bürgerrat zur Klimapolitik
- Maßnahmenpaket für ein klima- und sozialverträgliches Bauen
- Gesundheitsreform für eine bessere Pflege zum Schutz der Pflegebedürftigen

² siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)

Bei den Petentinnen und Petenten fand dies großen Anklang, gab es ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit dem Parlament ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen.

Alle öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses wurden vom Parlamentsfernsehen übertragen; die Aufzeichnungen stehen in der Mediathek auf der Internetseite des Bundestages zur Verfügung.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 200 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 6.326 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind als Bundestagsdrucksachen auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2020 erschien am 9. Juni 2021 und wurde von dem Vorsitzenden Marian Wendt, MdB (CDU/CSU), im Beisein der stellvertretenden Vorsitzenden Martina Stamm-Fibich, MdB (SPD) sowie der Obleute Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU), Stefan Schwartze, MdB (SPD), Johannes Huber, MdB (AfD), Manfred Todtenhausen, MdB (FDP), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Rüffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), an den Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble übergeben. Im Anschluss wurde der Jahresbericht vom Petitionsausschuss auf Einladung der Bundespressekonferenz in ihrem Haus vorgestellt und eingehend im Plenum des Deutschen Bundestages³ beraten.

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung führte der Ausschuss einen Ortstermin in Espenau durch. Vertreterinnen und Vertreter einer Bürgerinitiative hatten die Prüfung einer Alternative zum geplanten Bahnprojekt „Kurve Kassel“ zwecks Vermeidung erhöhter Lärmimmissionen gefordert. Gemeinsam mit den Petenten, Vertretern der zuständigen Verwaltungen, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Deutsche Bahn AG machten sich Ausschussmitglieder ein Bild vor Ort und suchten gemeinsam nach Lösungen für das Anliegen.

Eine weitere Ortsbesichtigung sollte auf dem Grundstück eines Petenten durchgeführt werden, der die Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand entlang der Grenze seines Grundstücks zur Bundesautobahn 30 forderte. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hätte ein solcher Termin jedoch nur unter großen Einschränkungen stattfinden können. Zudem hätte er einen Reiseaufwand verursacht, dessen Vermeidung aus epidemiologischer Sicht geboten war. Daher entschied der Ausschuss stattdessen ein erweitertes Berichterstattergespräch unter Einbeziehung von Videoaufnahmen, die teils mithilfe von Drohnen erstellt wurden, durchzuführen. An diesem hybriden Gespräch nahmen neben den Berichterstatterinnen und Berichterstattern des Ausschusses auch der Petent, Vertreterinnen der Autobahn GmbH und ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur teil.

Weitere elf Berichterstattergespräche fanden zu Themen wie beispielsweise Patientenrechte, Energieversorgung, Beamtenrecht, Arbeitsschutz, Straßenverkehrsordnung und Visaangelegenheiten statt. Auch hier versuchten Mitglieder des Ausschusses in einem unmittelbaren Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien und ggf. auch der nachgeordneten Behörden, Lösungen für die Petentinnen und Petenten zu finden.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. 2021 überwies der Deutsche Bundestag nach entsprechender Beschlussempfehlung des Ausschusses der Bundesregierung eine Petition zur Berücksichtigung und 23 zur Erwägung. Die 23 Erwägungsbeschlüsse ergingen zu vier einzelnen Petitionen sowie zu 19 Eingaben mit sachgleichem Anliegen.

³ siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 19/232

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

In den vergangenen Jahren hatte der Ausschuss regelmäßig Delegationsreisen durchgeführt, um Fragen des Petitions- und Ombudwesens sowie Menschenrechtsangelegenheiten auf internationaler Ebene zu diskutieren und Einblicke vor Ort zu erhalten. Aufgrund der Corona-Pandemie verzichtete der Ausschuss im Berichtsjahr darauf. Auch Besuche aus dem In- und Ausland, die bisher eine gute Tradition im Ausschuss hatten, fanden pandemiebedingt nicht statt.

Wichtige Thematiken wurden auf Online-Konferenzen beraten.

So vertrat der Vorsitzende den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf einer virtuellen Konferenz auf Einladung des Präsidenten des marokkanischen Repräsentantenhauses. Gegenstand der Beratungen war ein Erfahrungsaustausch in Bezug auf Petitionen, das diesbezügliche Verwaltungsmanagement sowie die Rolle neuer Informationstechnologien.

Gemeinsam mit dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe führte der Petitionsausschuss eine Videokonferenz mit dem armenischen Botschafter, S. E. Ashot Smbatyan, und dem Bürgerbeauftragten Armeniens, Dr. Arman Tatoyan, zur Situation in Bergkarabach durch.

Der Deutsche Bundestag ist, vertreten durch den Petitionsausschuss, Mitglied im Internationalen Ombudsmann Institut (IOI). Bereits im Mai 2020 sollte die 12. Weltkonferenz des IOI in Dublin stattfinden. Die Organisation der alle vier Jahre stattfindenden Veranstaltung oblag der Institution des irischen Ombudsmannes und damaligen Präsidenten des IOI, Peter Tyndall. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Konferenz auf Mai 2021 verschoben und fand unter dem Titel „Den Stimmlosen eine Stimme geben“ in einem digitalen Format statt.

Eine Petition mit der Forderung, den Holodomor in der Ukraine in den Jahren 1932 und 1933 als Genozid anzuerkennen, war im Juni des Berichtsjahres Gegenstand eines Gesprächs des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, mit dem Außenminister der Ukraine, Herrn Dmytro Kuleba.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 GG eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Regelmäßig beteiligte sich der Petitionsausschuss in der Vergangenheit an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen und führte dort Bürgersprechstunden durch. Alle Messen, an denen sich der Deutsche Bundestag mit einem Kommunikationsstand beteiligen wollte, wurden jedoch im Berichtsjahr wegen der Gefährdung durch das Coronavirus abgesagt.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Im Jahr 2021 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 407 das Parlament im Allgemeinen betreffende Eingaben. Im Vorjahr lag die Zahl bei 436.

In zahlreichen Zuschriften wurden Vorschläge für eine zügige Wahlrechtsreform mit dem Ziel einer Reduzierung der Zahl der Abgeordneten unterbreitet.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Forderung nach Untersuchungsausschüssen zu verschiedenen Themen, etwa zu der Corona-Politik oder dem Verhalten einzelner Minister oder Abgeordneter. Wiederholt wurde zudem die Höhe der Diäten und Altersentschädigung der Abgeordneten kritisiert.

Mit der Einführung eines Lobbyregisters zum 1. Januar 2022 und der Ausweitung der Offenlegungspflichten hinsichtlich der Nebentätigkeiten der Abgeordneten erfolgte eine gesetzliche Neuregelung von zwei Themenbereichen, die wie bereits in den Vorjahren eine Reihe von Petentinnen und Petenten beschäftigten.

2.2 Bundeskanzleramt

Im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes erreichten den Petitionsausschuss mit insgesamt 242 Eingaben deutlich weniger Eingaben als noch im Vorjahr (2020: 325).

Im Bereich Kultur und Medien erreichten den Petitionsausschuss einige Zuschriften, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Thematisiert wurde beispielsweise die Aufarbeitung der deutschen Kolonialvergangenheit, insbesondere auch die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut (sogenanntes NS-Raubgut). Einige Bürgerinnen und Bürger brachten Vorschläge zur Errichtung von national bedeutsamen Mahn- bzw. Denkmalen ein.

Das auch in der Öffentlichkeit vermehrt diskutierte Thema der Erhaltung, Fortentwicklung und des Gebrauchs der deutschen Sprache spiegelte sich im Berichtsjahr auch in Zuschriften an den Petitionsausschuss wider. Gefordert wurde beispielsweise die Vereinfachung oder der Schutz der deutschen Sprache. Vereinzelt wendeten sich Petentinnen und Petenten auch gegen den Gebrauch einzelner Wörter oder Bezeichnungen.

Forderungen betrafen ebenfalls die Änderung bzw. das Verbot der geschlechtergerechten Sprache (sogenanntes gendern) im Gebrauch durch Medien. Teilweise wurden für den Bereich des Rundfunks und der Presse Richtlinien für den Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache gefordert. Diese Anliegen konnte der Petitionsausschuss nur teilweise bewerten, weil die Sprache und ihr Gebrauch nur in begrenzten Umfang staatlichen Regelungen zugänglich sind. Und auch das Rundfunkwesen und die Presse unterliegen grundsätzlich der Zuständigkeit der Länder.

Einige Bürgerinnen und Bürger kritisierten eine ihrer Auffassung nach bestehende Einseitigkeit der Berichterstattung in Rundfunk und Presse sowie die Programmgestaltung und Werbung im Rundfunk. Mehrfach wurden Anliegen zur Objektivität der Berichterstattung in den Medien vorgebracht. Gefordert wurden zudem Änderungen des Medienstaatsvertrages.

Zahlreiche Eingaben betrafen – wie auch in den Vorjahren und trotz der Unzuständigkeit des Bundes für diesen Bereich – den Rundfunkbeitrag. Die Anliegen waren hier erneut vielfältig, beispielsweise wurde die Schaffung weiterer Befreiungstatbestände angeregt, oftmals aber auch die vollständige Abschaffung des Beitrages oder eine gerechtere Gebührenerhebung gefordert. Einige Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich auch über Bescheide des Beitragsservices im Einzelfall. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen zur Prüfung abgegeben.

So musste der Petitionsausschuss auch bei anderen kulturpolitischen Anliegen verfahren. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit der Länder wurden auch im Berichtsjahr wieder zahlreiche Petitionen an die jeweils zuständigen Landesvolksvertretungen abgegeben.

Den Ausschuss erreichten erneut einige Petitionen mit Bezug zu dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG). Die Anliegen betrafen in der Regel Bitten um Unterstützung bei Anträgen nach dem StUG auf Zugang zu Stasi-Akten. Gefordert wurde aber auch die virtuelle Rekonstruktion von Stasi-Akten, um eine schnellere Erschließung der Akten zu erreichen.

In einigen Zuschriften wurde erneut Kritik an dem geplanten Erweiterungsbau des Kanzleramts geäußert und die damit verbundenen Kosten beanstandet.

2.2.1 Corona-Hilfen für die Kultur- und Medienbranche

Der Petitionsausschuss befasste sich mit Eingaben, mit denen finanzielle Hilfen für die Kultur- und Medienbranche gefordert worden waren, um die Existenz von Kultur- und Medienschaffenden in der Corona-Pandemie zu sichern.

Zur Begründung der Petitionen war vorgetragen worden, dass die Kultur- und Medienbranche – die wie keine andere auf die Zusammenkunft von Menschen angewiesen sei – von den pandemiebedingten Maßnahmen massiv betroffen sei. Daher müssten Möglichkeiten gefunden werden, wie selbstständige Kultur- und Medienschaffende mittels staatlicher Hilfen unterstützt werden könnten. Denn die Kultur habe eine erhebliche Bedeutung für die Gesellschaft. Das kulturelle Angebot an Konzerten, Festivals, Clubs, Theatern oder Kinos müsse daher erhalten werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 247 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien – ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte er zu folgenden Ergebnissen:

Der Ausschuss begrüßte die Eingaben, da sie darauf aufmerksam machten, dass es nötig ist, die Kulturbranche in der Corona-Pandemie zu unterstützen, und dass es von großer Bedeutung ist, die Zukunft von Kultureinrichtungen zu sichern. Er war sich bewusst, dass die pandemiebedingten Einschränkungen verheerende Auswirkungen auf die Kultur- und Kreativwirtschaft haben und insbesondere kleinere Kultureinrichtungen sowie freischaffende Kreative in existenzielle Krisen bringen.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass die Kultur- und Medienförderung nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in erster Linie in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt. Gleichwohl stellte er fest, dass auch die Bundesregierung – im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten – bereits frühzeitig zahlreiche Hilfen für Kultur- und Medienschaffende sowie Kultureinrichtungen initiiert hat. Die Betroffenen wurden über finanzielle Hilfen und Fördermaßnahmen unterstützt, diese reichten beispielsweise von dem bereits im März 2020 verabschiedeten Hilfspaket für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen über Vereinfachungen bei Kurzarbeitergeld und Grundsicherung sowie steuerliche Erleichterungen bis hin zur Umgestaltung von Förderprogrammen.

Der Ausschuss wies insbesondere auch auf das Programm „Neustart Kultur“ der Bundesregierung hin, das mit einem Gesamtvolumen von einer Milliarde Euro als Rettungs- und Zukunftspaket für die Kulturbranche konzipiert wurde. Der Schwerpunkt lag dabei in erster Linie auf privatwirtschaftlich finanzierten Kultureinrichtungen. Diese sollten durch finanzielle Hilfen in die Lage versetzt werden, ihre Programme wieder aufzunehmen, und dadurch auch den Kulturschaffenden wieder eine Erwerbs- und Zukunftsperspektive bieten. Dies betraf beispielsweise auch Hilfen bei der Umsetzung von Hygienekonzepten, Online-Ticketing-Systemen oder der Modernisierung von Belüftungssystemen.

Der Ausschuss begrüßte auch die Vereinfachung und Erweiterung des Zugangs zur sogenannten Überbrückungshilfe III, wodurch die finanziellen Hilfen für Solo-Selbstständige deutlich verbessert wurden. Die Hilfen wurden auch besser auf die spezifischen Lebens- und Beschäftigungsverhältnisse der Kultur- und Medienschaffenden abgestimmt. Beispielsweise konnten diese über die sogenannte Neustarthilfe nunmehr eine einmalige Betriebskostenpauschale ansetzen. Erstmals wurden auch unständig Beschäftigte, die – wie in der Kulturbranche üblich – oft nur für die Dauer eines Projektes beschäftigt werden, über die finanziellen Hilfen gezielt unterstützt.

Abschließend machte der Ausschuss auch auf die zahlreichen Förderprogramme der Länder und die Selbsthilfemaßnahmen von Verbänden und Interessenorganisationen der Kultur- und Medienbranche aufmerksam, die ergänzend neben die Hilfsmaßnahmen des Bundes treten. Er befürwortete die bereits beschlossenen Hilfsprogramme der Bundesregierung und betonte, dass die finanziellen Hilfen wichtige Investitionen in den Erhalt der gesamtgesellschaftlich bedeutenden kulturellen Infrastruktur darstellen.

Damit war nach Auffassung des Ausschusses der Forderung der Petitionen jedenfalls teilweise bereits Rechnung getragen worden, weshalb er empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden war.

2.2.2 Einrichtung eines Museums des Deutschen Herbstes mit dem entführten Passagierflugzeug „Landshut“ als zentrales Exponat

Der Petitionsausschuss setzte sich mit einer Petition auseinander, mit der die Einrichtung eines Museums des Deutschen Herbstes gefordert worden war, dessen zentrales Exponat das entführte Passagierflugzeug „Landshut“ sein sollte. Die Eingabe war von einem Betroffenen der Geiselnahme auf Anregung einer ehemaligen Flugbegleiterin der „Landshut“ eingereicht worden.

Zur Begründung des Anliegens war insbesondere darauf verwiesen worden, dass die Zeit zwischen September und Oktober 1977, in der sich auch die Geiselnahme im entführten Flugzeug „Landshut“ ereignet habe, – der sogenannte Deutsche Herbst – als eine der schwersten Krisen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gelte. Die damaligen Geschehnisse hätten großen Einfluss auf die weitere Geschichte des Landes und das Fortbestehen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gehabt. Die „Landshut“ sei 2017 erworben und nach Deutschland überführt worden, die weitere Verwendung sei jedoch noch ungeklärt. Eine museumsgerechte Ausstellung des Flugzeugs an einem angemessenen Standort sei sachgerecht. In Betracht komme beispielsweise eine Dauerausstellung über den Deutschen Herbst auf dem Gebiet des ehemaligen Flughafens Berlin-Tempelhof.

Diese Zeit dürfe nicht vergessen und den damaligen Ereignissen müsse in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 1.227 Mitzeichnenden unterstützt. Weitere 456 Personen unterstützten das Anliegen der Petition auf dem Postweg.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung konnte er Folgendes feststellen:

Einleitend wies der Ausschuss auf die außerordentliche Bedeutung der Vorkommnisse um Entführung und Befreiung des Passagierflugzeugs „Landshut“ im Oktober 1977 für die gesamtdeutsche Geschichte hin. Der Ausschuss teilte die Auffassung der Bundesregierung, dass eine konsequente historische Aufarbeitung des RAF-Terrors (RAF: Rote Armee Fraktion) und ein angemessenes Gedenken an die zahlreichen Opfer und Betroffenen der terroristischen Gewalttaten notwendig sind.

Der Ausschuss stellte fest, dass vor diesem Hintergrund auch im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zwischen den Regierungsparteien bereits vereinbart worden war, Mittel für eine Ausstellung der „Landshut“ bereitzustellen. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hatte in diesem Zusammenhang im Sommer 2018 auch ihre Bereitschaft erklärt, die museale Präsentation des Flugzeugs in Deutschland zu unterstützen. Geplant war zunächst die dauerhafte museale Ausstellung der „Landshut“ im Dornier-Museum Friedrichshafen.

Nach zahlreichen Gesprächen und im Zuge der Erarbeitung eines Ausstellungskonzepts war jedoch deutlich geworden, dass eine dauerhafte Ausstellung des Flugzeugs an diesem Standort nicht umsetzbar ist. Vor diesem Hintergrund nahm die BKM bereits eine intensive Prüfung alternativer Standorte in Deutschland vor und führte konkrete Gespräche zu den ermittelten möglichen Standorten. Der Petitionsausschuss konnte bei seiner Prüfung feststellen, dass auch an dem in der Petition genannten Standort des ehemaligen Flughafens Tempelhof in Berlin eine Realisierung des Ausstellungsprojekts bereits geprüft wurde. Aufgrund mehrerer Faktoren fehlt es nach Auffassung der Bundesregierung dort jedoch gegenwärtig an einer belastbaren Planungsperspektive.

Der Ausschuss unterstützte das mit der Petition vorgebrachte Anliegen, die „Landshut“ im Rahmen eines umfassenden musealen Konzepts zum sogenannten Deutschen Herbst auszustellen. Er bedauerte die bisherigen zeitlichen Verzögerungen und äußerte sein Verständnis für den Wunsch der von der Geiselnahme Betroffenen nach einer angemessenen, auch öffentlichen Würdigung der damaligen Vorkommnisse und nach Schaffung eines würdigen Gedenkortes. Der Ausschuss unterstrich zudem die Bedeutung einer derartigen Ausstellung für die weiterhin erforderliche historische Aufarbeitung sowie die politisch-gesellschaftliche Sensibilisierung im Hinblick auf Ursachen und Wirkung von Extremismus und Gewalt.

Der Ausschuss stellte schließlich fest, dass mit dem Haushaltsgesetz 2021 im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) Mittel für die Umsetzung des Ausstellungskonzepts zur „Landshut“ in Friedrichshafen bereitgestellt wurden und dass sich damit für die Standortwahl eine neue Ausgangslage ergibt. Er hielt die Petition für geeignet, in die nunmehr vom BMI anzustellenden Überlegungen und politischen Entscheidungsprozesse hinsichtlich eines konkreten Ausstellungskonzepts einbezogen zu werden, und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen.

2.3 Auswärtiges Amt

Im Berichtsjahr erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 521 Eingaben, die den Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes (AA) betrafen, und damit deutlich weniger als noch im Vorjahr (2020: 694).

Ein Schwerpunkt der Anliegen lag im Berichtsjahr erneut auf Beschwerden über die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen. Dabei ging es häufig um Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Durchführung von Visumverfahren in konkreten Einzelfällen. Dies betraf in der Regel nationale Visa zur Familienzusammenführung. Petentinnen und Petenten wandten sich beispielsweise gegen die Ablehnung von Visaanträgen, kritisierten oftmals die langen Wartezeiten bei der Terminvergabe oder ersuchten den Petitionsausschuss um Unterstützung im weiteren Verlauf des Visumverfahrens. Thematisiert wurde in mehreren Zuschriften die Unmöglichkeit der Vorlage von Urkunden zur Beweisführung. Der Petitionsausschuss konnte hier in Einzelfällen insoweit unterstützen, als den Petentinnen und Petenten die Möglichkeiten einer alternativen Glaubhaftmachung erläutert wurden. Beanstandet wurde mitunter auch die Visumerteilungspraxis im Allgemeinen.

Im Zusammenhang mit dem Abzug der internationalen Truppen und der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan gingen zahlreiche Zuschriften mit der Bitte um Unterstützung bei Evakuierung bzw. Ausreise aus Afghanistan ein. In Deutschland wohnhafte Personen wandten sich in Sorge um ihre Familienangehörigen in

Afghanistan an den Ausschuss. Aber auch bewegende Zuschriften aus Afghanistan erreichten den Petitionsausschuss. Dieser konnte hier zunächst nur insoweit Hilfe leisten, als er die Schreiben an das zuständige AA weiterleitete und gegebenenfalls einige ergänzende Hinweise gab.

Ein weiterer Schwerpunkt lag erneut auf Eingaben, die sich mit den weltweit bestehenden zwischen- und innerstaatlichen Konflikten sowie allgemeinen außen- und sicherheitspolitischen Themen beschäftigten. Auch hier bewegte die Situation in Afghanistan Bürgerinnen und Bürger zu Zuschriften, mit denen Maßnahmen gefordert wurden, um das Land vom Regime der Taliban zu befreien und die Zivilbevölkerung zu schützen.

Weitere Themen mit Bezug zur Außenpolitik betrafen unter anderem die innenpolitische – insbesondere menschenrechtliche – Situation in Kuba, Russland und der Volksrepublik China, aber auch die Lage in Myanmar nach dem Militärputsch. Gefordert wurden hier in der Regel unterstützende Maßnahmen Deutschlands gegenüber der Zivilbevölkerung, aber auch die Verhängung von gezielten Sanktionen und die Ausübung diplomatischen Drucks. Thematisiert wurde auch erneut die Situation in den Flüchtlingslagern auf europäischem Boden. Die Situation um den Journalisten Assange, dessen Inhaftierung und mögliche Auslieferung an die USA, bewegte wieder einige Bürgerinnen und Bürger zu Zuschriften an den Ausschuss.

Ein weiteres Schwerpunktthema waren Eingaben, mit denen gefordert wurde, dass der Deutsche Bundestag und/oder die Bundesregierung bestimmte Ereignisse im Ausland als Völkermord (Genozid) anerkennen. Dies betraf beispielsweise die auch in der öffentlichen Diskussion mit Sorge betrachtete Behandlung der Uiguren in der Volksrepublik China. Zahlreiche Eingaben beschäftigten sich in diesem Zusammenhang aber auch mit den Verbrechen an den Jesiden im Irak.

2.3.1 Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum VN-Sozialpakt

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Eingaben, in denen gefordert worden war, dass die Bundesrepublik Deutschland das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (VN-Sozialpakt, VN: Vereinte Nationen) ratifiziert.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:

Deutschland hat den VN-Sozialpakt bereits 1968 unterzeichnet und 1973 ratifizierte. Das Fakultativprotokoll wurde 2008 von der VN-Generalversammlung verabschiedet und trat 2013 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat es aber bislang weder unterzeichnet noch ratifiziert. Daher ist sie gegenwärtig völkerrechtlich nicht an seine Vorgaben gebunden.

Der Ausschuss konnte feststellen, dass maßgeblicher Inhalt des Zusatzprotokolls die Regelung von Beschwerdeverfahren ist (Individualbeschwerde, Staatenbeschwerde, Untersuchungsverfahren). Er war der Auffassung, dass diese erweiterten Beschwerdemechanismen dazu beitragen, die Bedeutung der im VN-Sozialpakt verankerten fundamentalen Menschenrechte zu unterstreichen und nicht zuletzt auch deren Durchsetzbarkeit entscheidend zu stärken. Er verwies auf das bereits 1993 ratifizierte Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) und das gegenwärtig bestehende Ungleichgewicht in der Durchsetzung und Einklagbarkeit bürgerlich-politischer Menschenrechte einerseits und sozialer Menschenrechte andererseits.

Im Koalitionsvertrag zur 19. Wahlperiode war vereinbart worden, dass die Ratifizierung des Fakultativprotokolls angestrebt werde. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes dauerten die ressortübergreifenden Abstimmungsprozesse jedoch an.

Der Ausschuss begrüßte grundsätzlich das anhaltende Bekenntnis der Bundesregierung zu dem Ziel der baldigen Ratifikation. Vor dem Hintergrund des politischen Symbolcharakters und um auf das Anliegen erneut besonders aufmerksam zu machen, empfahl er, die Petitionen der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – zu überweisen.

2.3.2 Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Republik China (Taiwan)

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich intensiv mit einer Vielzahl von Petitionen, welche die Forderung nach einer Aufnahme voller diplomatischer Beziehungen zur Republik China (Taiwan) zum Gegenstand hatten.

Zur Begründung war insbesondere auf die historischen Hintergründe des Konflikts um Taiwan verwiesen worden. Die Republik China (Taiwan) sei als Ergebnis des Chinesischen Bürgerkrieges entstanden; bis ins Jahr 1972 seien beide chinesischen Staaten Mitglieder der Vereinten Nationen gewesen. Es sei unverständlich, weshalb Taiwan

diplomatisch nicht anerkannt werde. Dies gelte umso mehr als Taiwan alle demokratischen Standards erfülle. Die Bundesregierung erkenne jedoch allein die Volksrepublik China diplomatisch an und treibe Handel mit ihr.

Eine Petition hierzu war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und dort eingehend diskutiert worden. Sie war von 56.002 Mitzeichnenden unterstützt worden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Zusätzlich beriet er das Anliegen auch in einer öffentlichen Sitzung in Anwesenheit des Petenten sowie von Vertretern der Bundesregierung.

Die parlamentarische Prüfung ergab Folgendes:

Der Ausschuss wies zunächst darauf hin, dass die Bundesregierung seit der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Volksrepublik China im Jahr 1972 die sogenannte Ein-China-Politik verfolgt. Diese bedingt, dass ausschließlich die Volksrepublik China als souveräner Staat in China anerkannt wird, und schließt gleichzeitig die Pflege diplomatischer Beziehungen mit Taiwan zwingend aus. Dieser Ansatz wird von sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie der Mehrheit der internationalen Staatenwelt geteilt.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Bundesregierung die Volksrepublik China als strategisch wichtigen Partner für wirtschaftliche und politische Kooperation sowie zahlreiche Themen von globalem Interesse betrachtet. Gleichwohl befürwortet sie – unterhalb der Schwelle diplomatischer Beziehungen – auch mit Taiwan einen intensiven politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausch. Dies zeigt sich in der bereits etablierten bilateralen Zusammenarbeit in Form von politischen Zusammenkünften bis auf die Ebene der Fachministerinnen und -minister, im beträchtlichen deutsch-taiwanischen Handelsvolumen und in bestehenden Verbindungen beispielsweise in den Bereichen Kultur und Wissenschaft.

Der Ausschuss konnte auch festhalten, dass die Bundesregierung sich für eine Mitwirkung Taiwans in internationalen Organisationen, zum Beispiel über einen Beobachterstatus, einsetzt, eine solche Mitwirkung jedoch Gremienentscheidungen mit den erforderlichen Mehrheiten voraussetzt. Eine Veranlassung, die Ein-China-Politik zu ändern, folgt nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht aus den Vorkommnissen in Hongkong und der prekären Menschenrechtslage in der Volksrepublik China.

Der Ausschuss begrüßte die Initiative des Petenten und den dadurch entstehenden öffentlichen Diskurs zur wichtigen Frage nach dem Umgang mit Taiwan. Er teilte die Kritik an der Menschenrechtssituation in der Volksrepublik China und die Sorge angesichts der Geschehnisse in Hongkong. Er befürwortete den bereits bestehenden, verfestigten Austausch zwischen Deutschland und Taiwan auf vielen Ebenen und das diesbezügliche Engagement der Bundesregierung. Er war der Auffassung, dass die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Staaten, die Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Menschenrechte achten und gewährleisten, im Interesse Deutschlands liegt.

Der Ausschuss gelangte zu der Einschätzung, dass eine erneute Bewertung der außenpolitischen Position Deutschlands gegenüber Taiwan unter Berücksichtigung des sich dynamisch verändernden Umfelds internationaler Politik angezeigt ist. Dies betrifft nach Ansicht des Ausschusses auch die Möglichkeit, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Deutschland bzw. der EU und Taiwan zu intensivieren.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss schließlich, die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen und zu erreichen, dass dieses in künftige Initiativen einbezogen wird.

2.3.3 Sanktionen gegen die Volksrepublik China wegen Menschenrechtsverletzungen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Eingaben, in denen Maßnahmen Deutschlands bzw. der Europäischen Union (EU) angesichts der Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China gegenüber ethnischen Minderheiten gefordert worden waren; insbesondere ging es dabei um Menschenrechtsverletzungen in den Autonomen Regionen Xinjiang und Innere Mongolei.

Zur Begründung war in erster Linie auf Berichte über die katastrophale Zustände in den als Umerziehungscamps getarnten Internierungslagern in Xinjiang verwiesen worden. Angehörige der uigurischen Minderheit würden dort unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung menschenunwürdigen Verhältnissen und Maßnahmen ausgesetzt, wie beispielsweise Freiheitsentzug, Zwangsarbeit, physische und psychische Gewaltanwendung, Zwangssterilisierungen und Folter. Auch in der Inneren Mongolei gebe es Bestrebungen, die kulturelle Identität der ethnischen Minderheit der Mongolen zu unterdrücken. Kulturdenkmäler und Zeichen der ethnischen Identifikation würden systematisch zerstört. Dies komme einem kulturellen und demografischen Genozid an den ethnischen Minderheiten in den Autonomen Regionen der Volksrepublik China gleich. Die EU und Deutschland müssten ihre Rollen als Vertreter und Verteidiger von Menschenrechten – ungeachtet wirtschaftlicher und

politischer Partnerschaften – auch gegenüber der Volksrepublik China effektiv wahrnehmen, notfalls durch die Verhängung von Sanktionen.

Eine der Petitionen wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 255 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung – des Auswärtigen Amtes – ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:

Der Ausschuss wies einleitend darauf hin, dass das Vorgehen in der Volksrepublik China gegen ethnische und religiöse Minderheiten mit großer Aufmerksamkeit verfolgt wird und Anlass zu äußerster Besorgnis gibt. Anlass zur Sorge gebe die zunehmende Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Berichte über weitreichende Internierungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie Einschränkungen der religiösen und kulturellen Freiheiten vor allem der uigurischen und kasachischen Minderheiten.

So nutzt auch die Bundesregierung sämtliche Gesprächskanäle – den bilateralen politischen Dialog sowie multilaterale Foren wie die Vereinten Nationen (VN) –, um die chinesische Seite regelmäßig dazu aufzurufen, die international festgelegten Menschenrechtsstandards einzuhalten. Besonderer Fokus liegt hierbei auf der Beendigung der berichteten Inhaftierungen und Internierungen von Hunderttausenden Angehörigen der muslimischen Minderheit der Uiguren. Gemeinsam mit Wertepartnern inner- und außerhalb der EU unterstützt die Bundesregierung zahlreiche multilaterale Initiativen, die darauf abzielen, eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der Volksrepublik China zu bewirken. Deutschland schloss sich zuletzt im Oktober 2020 einer gemeinsamen Erklärung von 39 Staaten in der VN-Generalversammlung an, wonach der freie und ungehinderte Zugang unabhängiger Beobachterinnen und Beobachter zu dem gesamten Gebiet Xinjiang gefordert wird.

Bezüglich der Entwicklungen in der Autonomen Region der Inneren Mongolei, konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass auch diese – neben der Situation in Xinjiang – Gegenstand der Gespräche im Rahmen des 16. deutsch-chinesischen Menschenrechtsdialogs im September 2020 waren.

Der Ausschuss begrüßte darüber hinaus, dass die EU-Mitgliedstaaten im März 2021 – entsprechend den globalen Sanktionsregelungen der EU im Bereich der Menschenrechte – Sanktionen gegen vier Personen und eine Organisation beschlossen haben, die in Verbindung mit Menschenrechtsverletzungen gegenüber Uiguren in Xinjiang und anderen muslimischen Minderheiten in der Volksrepublik China stehen. Er teilte jedoch auch die Einschätzung der Bundesregierung, dass Sanktionen stets nur begleitend zu einer politischen Lösung des Konflikts durch einen konstruktiven Dialog denkbar sein können. Die Beziehungen zur Volksrepublik China bleiben komplex: Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass dringende globale Herausforderungen – wie beispielsweise die Bekämpfung des Klimawandels – ausschließlich mit der Volksrepublik China zu bewältigen sein werden.

Dessen ungeachtet hielt der Ausschuss, insbesondere im Hinblick auf die Situation der Uiguren, eine weitere Auseinandersetzung mit der Thematik und den – national wie auf EU-Ebene – zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen für sachgerecht und notwendig. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.4 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (nunmehr: Bundesministerium des Innern und für Heimat)

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist mit 1.422 Petitionen gegenüber dem Vorjahr (1.860 Eingaben) deutlich gesunken.

Vor dem Hintergrund der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im September 2021 lag ein Schwerpunkt der Zuschriften erwartungsgemäß im Bereich des Wahlrechts. Hierzu erreichten den Ausschuss 186 Eingaben und damit gegenüber 2020 mehr als doppelt so viele Petitionen, mit denen unterschiedlichste Änderungen des Wahlrechts angeregt wurden. So wurden beispielsweise Vorschläge zur Modifizierung des Wahlverfahrens, zur Änderung der Briefwahl und zur Einführung eines Online-Wahlsystems unterbreitet sowie die Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 14 bzw. 16 Jahre gefordert. Die Unterstützung von jeweils 69 Mitzeichnenden erhielten öffentliche Petitionen, mit denen die Abschaffung der Fünf-Prozent-Hürde bzw. der Grundmandatsklausel gefordert wurden. 274 Bürgerinnen und Bürger setzten sich auf der Internetseite des Petitionsausschusses für eine Reform des Wahlprüfungsrechtes ein. Ebenfalls im Forum diskutiert wurde das Wahlrecht von Auslandsdeutschen. So sprach sich eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition mit 162 Mitzeichnungen für eine Vereinfachung und Digitalisierung der Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Deutschen Bundestag für im Ausland lebende Deutsche aus. Mit einer weiteren Petition wurde gefordert, allen

Auslandsdeutschen das Recht zu gewähren, den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Gemeinde zu stellen, mit der sie im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes am engsten verbunden sind.

Soweit in Zuschriften die Gültigkeit der Bundestagswahl 2021 angefochten wurde, wurden diese Einsprüche zuständigkeitshalber an den Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Wie in den Vorjahren setzten sich zudem zahlreiche Petentinnen und Petenten insbesondere auch in einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition für die Einführung von Volksabstimmungen auf Bundesebene ein.

40 Petenten wandten sich im Hinblick auf die Thematik Parteien an den Ausschuss und forderten u. a. Verbote verschiedener Parteien oder Modifikationen der Parteienfinanzierung. Eine öffentliche Petition mit der Forderung, Wahlkampfspenden auf 10.000 Euro im Jahr zu begrenzen, wurde von 176 Mitzeichnenden unterstützt. Dem Anliegen, dass Parteispenden ausschließlich durch natürliche Personen erfolgen und einen Wert von 12 Prozent des steuerlichen Grundfreibetrags nicht übersteigen dürfen, schlossen sich 144 Bürgerinnen und Bürger an.

Das Eingabeaufkommen im Bereich des Verfassungsrechts (67 Eingaben) und des Staatsangehörigkeitsrechts (23 Eingaben) ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Vorgeschlagen wurden Änderungen des Grundgesetzes (GG), wie z. B. die Umwandlung des GG in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 GG oder Umgestaltungen der Präambel. Mit einer öffentlichen Petition wurde die Anerkennung der Schwaben als nationale Minderheit gefordert.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts erreichten den Ausschuss vor allem Bitten um Unterstützung bei der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit. Eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition mit 55 Mitzeichnungen setzte sich für eine Ausweitung der Möglichkeit der Mehrstaatigkeit für in Deutschland geborene Menschen ein. Ebenfalls im Forum diskutiert wurde die Forderung, allen Menschen mit Asyl- und Duldungsstatus, die sich seit über fünf Jahren mit festem Wohnsitz im Bundesgebiet aufhalten, die deutsche Staatsbürgerschaft zu verleihen. 87 Bürgerinnen und Bürger zeichneten das Anliegen mit, die Anforderungen an die für den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft nötigen Sprachkenntnisse zu erhöhen.

Im Jahr 2021 setzten sich die bereits in den Vorjahren sichtbaren rückläufigen Tendenzen im Migrationsgeschehen nach Deutschland fort. Die Zahl der Petitionen auf dem Gebiet des Aufenthalts- und Asylrechts sank von 478 auf 277.

Die pandemiebedingten Vorgaben der EU-Mitgliedstaaten wechselten dynamisch je nach Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens. Obwohl Schutzsuchende von den Grenzschließungen und Reisebeschränkungen grundsätzlich ausgenommen waren, lässt sich der starke Rückgang an Asylpetitionen auch auf die COVID-19-Pandemie und damit einhergehender Maßnahmen zur Eindämmung zurückführen.

Ein Rückgang der Petitionen (152 Eingaben) war auch hinsichtlich der Bereiche allgemeine innere Verwaltung und öffentliches Dienstrecht zu verzeichnen (im Vorjahr: 198 Eingaben). Gegenstand der Petitionen waren – wie bereits in den Vorjahren – insbesondere Beschwerden über Bundesbehörden, personalrechtliche Anliegen und die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhenvorschrift des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Im Internetforum diskutiert wurde u. a. die Digitalisierung der Verwaltung. So wurde mit einer öffentlichen Petition eine Umstellung der papierbasierten behördlichen Kommunikation auf einen elektronischen Schriftwechsel gefordert. Die Unterstützung von 67 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der die Errichtung eines kosten- und barrierefreien elektronischen Rechtsverkehrs für alle Bürgerinnen und Bürger gefordert wurde. Eine weitere auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichte Petition mit 109 Mitzeichnungen sprach sich für die Abschaffung des Familienzuschlages der Stufe 1 des sogenannten Verheiratetenzuschlages für Beamte aus. 125 Bürgerinnen und Bürger setzten sich für die Einbeziehung der Beamten und Selbstständigen in eine neu zu schaffende gesetzliche Erwerbstätigenversicherung ein. Die Forderung, dass Bundesbeamtinnen und -beamte während der Ausübung ihres Dienstes über eine dem beruflichen Umfeld und der Laufbahn entsprechende und angemessene Kleidung verfügen und als Bundesbedienstete durch ein Behördenlogo erkennbar sein sollen, wurde von 49 Mitzeichnenden unterstützt.

Viele Petitionen betrafen erneut auch gesetzgeberische Anliegen oder Beschwerden hinsichtlich der Beihilfegewährung oder der Zusatzversorgung des Bundes und der Länder. So wurde beispielsweise eine Verlängerung der einjährigen Antragsfrist für die Beihilfegewährung im Beihilferecht des Bundes im Sinne einer Rechtsvereinheitlichung gefordert. Andere Petenten kritisierten, dass im Falle eines beihilferechtlichen Widerspruchsverfahrens die betreffenden Belege beim Bundesverwaltungsamt erneut einzureichen seien und setzten sich dafür

ein, dass die Vernichtung der Belege erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist erfolgen solle. Die Ungleichbehandlung von Versorgungsrenten im Abrechnungsverband Ost für rentennahe Versicherte wurde von 33 Petenten beanstandet.

Während die Petitionen zum Meldewesen rückläufig waren (ca. 25 Eingaben) und insbesondere Beschwerden über die Gebührenhöhe für Personalausweise sowie Regelungen des Bundesmeldegesetzes betrafen, war im Bereich des Personenstandswesens eine leichte Zunahme an Petitionen festzustellen (21 Eingaben gegenüber 15 Eingaben im Vorjahr). Im Fokus standen hier vor allem Forderungen nach einer Abschaffung bzw. Änderung des Transsexuellengesetzes. Im Internet diskutiert wurde u. a. eine angemessene Entschädigung für transgeschlechtliche Menschen für ergangenes Unrecht. 96 Mitzeichnende unterstützten eine Petition, mit der die Abschaffung der gesetzlichen Unterscheidung zwischen transidenten und intersexuellen Personen erreicht werden sollte.

Weiterhin befasste sich der Ausschuss mit Forderungen nach Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes. Beispielsweise setzte sich eine öffentliche Petition mit 243 Mitzeichnungen für eine gesetzliche Regelung ein, die es Unternehmen, insbesondere der Deutschen Post AG und deren Tochterunternehmen untersagt, personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben, diese zu vermieten oder Handel damit zu treiben, weder direkt noch indirekt in Form von Lettershop-Verfahren.

Im Bereich öffentliche Sicherheit erreichten den Ausschuss 112 Petitionen (im Vorjahr 170 Eingaben). Der Ausschuss beschäftigte sich insbesondere mit Eingaben, die Beschwerden über die Arbeit der Bundespolizei oder Personalangelegenheiten von Bundespolizistinnen und Bundespolizisten betrafen.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurden auf der Internetplattform des Ausschusses Grenzschließungen zu Nachbarstaaten sowie Beförderungs- und Einreiseverbote nach einem positiven Corona-Test im Ausland für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger diskutiert. Eine öffentliche Petition mit 203 Mitzeichnungen sowie weitere Petenten wandten sich gegen den in der 19. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei (Bundestagsdrucksache 19/26541), insbesondere gegen die präventive Telekommunikationsüberwachung. 39 Mitzeichnende unterstützten eine Petition, mit der gefordert wurde, die Polizeizulage für Polizeibeamte und -beamtinnen des Bundes ruhegehaltfähig zu machen.

Die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 war Anlass für einen Anstieg der Petitionen im Bereich des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes (ca. 19 Eingaben). Im Fokus standen insbesondere Verbesserungen der Warnmöglichkeiten im Katastrophenfall. So wurde der Aufbau einer bundesweiten Warninfrastruktur durch den Bund mit einer Reaktivierung des Sirenenwarnnetzes gefordert. Die Unterstützung von 78 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der erreicht werden sollte, Cell Broadcast als ergänzende Technologie für Warnungen in Katastrophenfällen anzuerkennen und den nötigen rechtlichen Rahmen hierfür im Telekommunikationsgesetz zu schaffen. Auch weitere Petenten setzten sich für die Einführung der Cell Broadcast-Technologie in Deutschland ein, mit deren Hilfe Bürgerinnen und Bürger in den betroffenen Regionen im Falle einer akuten Bedrohung direkt per Textnachricht aufs Handy gewarnt werden können. Darüber hinausgehend sprach sich eine öffentliche Petition mit 65 Mitzeichnungen dafür aus, dass der Bund die Verantwortung für den Katastrophenschutz übernehmen und die notwendigen zentralen Entscheidungen treffen solle. 90 Bürgerinnen und Bürger zeichneten im Forum die Forderung nach einer Konsolidierung der verschiedenen Warn-, Katastrophenschutz- und Notruf-Apps der Kommunen, der Länder und des Bundes hin zu einer einzigen bundeseinheitlichen Bevölkerungsschutz-App mit.

Eine gestiegene Anzahl von Petitionen galt der Sprache (17 Eingaben). Mit einer öffentlichen Petition, die von 394 Mitzeichnenden unterstützt wurde, und sieben weiteren Eingaben wurde gefordert, in allen Bundesbehörden im internen und externen Schriftverkehr auf Gendersprache zu verzichten. Demgegenüber setzten sich andere Petenten für die Abschaffung des generischen Maskulinums und eine gleichberechtigte sprachliche Behandlung aller Geschlechter und Geschlechtsidentitäten ein.

Zu einer 2019 eingereichten öffentlichen Petition, mit der die Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als Amtssprache gefordert wurde und zu der 1.366 Mitzeichnungen sowie vier weitere Eingaben vorlagen, führte der Petitionsausschuss im April 2021 ein erweitertes Berichterstattergespräch durch, an dem Vertreter des BMI, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnahmen. Die Beratung der Petition konnte im Berichtsjahr 2021 aufgrund des Wahlperiodenwechsels nicht mehr abgeschlossen werden.

In etwa konstant blieben die Petitionen zum Sport (18 Eingaben). Die Vielfalt der Themen spiegelte sich z. B. in Forderungen nach einem Boykott der Olympischen Winterspiele in China, nach einem bundesweiten Verbot der Sportart Aikido, nach einer staatlichen Förderung von Mountainbiking als Sportart und nach einem Verbot von Fußballspielen im Profisport während der Corona-Beschränkungen wider.

Auf dem Gebiet von Raumordnung und Bauwesen war nur ein geringer Rückgang der Eingaben von 135 auf nunmehr 115 zu verzeichnen. Vor allem ging es um Beschwerden hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Auszahlung der staatlichen Förderung Baukindergeld. Darüber hinaus spielten Forderungen nach einer Erhöhung des Wohngeldes eine große Rolle.

Zunehmend setzten sich Petentinnen und Petenten für einen klima- und sozialverträglichen Bausektor ein.

Nach dem Bundeskleingartengesetz ist es nicht erlaubt, in Kleingärten dauerhaft zu wohnen. Zulässig ist nur „eine Laube in einfacher Ausführung“. Diese darf „nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.“ Demnach ist es untersagt, Gartenlauben mit Wasserversorgung, Heizung etc. auszustatten. Die bestehende Rechtslage hat einige Petentinnen und Petenten veranlasst, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden und unter Berufung auf die pandemiebedingte soziale Distanz eine Änderung zu fordern.

2.4.1 Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Ein positives Ergebnis konnte der Petitionsausschuss im Zusammenhang mit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden verzeichnen.

Ein Petent hatte gefordert, dass die Bundesrepublik Deutschland als Akt der Menschlichkeit 60 unbegleitete minderjährige Schutzsuchende aus Moria aufnehmen solle. Zur Begründung hatte er vorgetragen, dass sich die Bedingungen in der griechischen Aufnahmeeinrichtung Moria auf Lesbos nach den dortigen Bränden weiter zugespitzt hätten.

Der Ausschuss wandte sich anlässlich der Eingabe an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Das BMI teilte mit, dass die Bundesregierung nach den Bränden in Moria neben der zügigen Einleitung von humanitären Hilfsmaßnahmen, wie der Versendung von Material zur Unterbringung und Versorgung der Schutzsuchenden auf Lesbos, auch die Übernahme weiterer Personen von den griechischen Inseln in die Wege geleitet hat. Diese Initiative wurde gemeinsam mit Frankreich und der Europäischen Kommission sowie in enger Abstimmung mit der griechischen Regierung gestartet. Mehrere Staaten sind dem Aufruf gefolgt und haben einer freiwilligen Aufnahme von Personen aus Griechenland zugestimmt.

Deutschland hat sich im September 2020 bereiterklärt, 150 unbegleitete Minderjährige aus Moria und anderen Hotspotcamps sowie 1.553 anerkannt schutzberechtigte Personen im Familienverbund von den griechischen Inseln aufzunehmen. Einschließlich der Übernahmezusage für 53 unbegleitete Minderjährige und 243 behandlungsbedürftige Kinder samt Kernfamilie und damit von rund 1.000 Personen, im Zusammenhang mit dem Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020, werden insgesamt rund 2.750 Personen aus Griechenland aufgenommen. Somit konnte die vom Petenten geforderte Aufnahme von 60 unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden sogar übertroffen werden.

Die Bundesregierung betonte im Zuge dieses Petitionsverfahrens, dass sie die Aufnahme von Schutzsuchenden, die sich in Griechenland befinden, insbesondere nach dem Brand im Aufnahmezentrum Moria, als einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der schwierigen humanitären Situation auf den griechischen Inseln erachtet. Die schwierige humanitäre Lage in Griechenland erforderte ein Zeichen europäischer Solidarität. Die Aufnahmen stehen im Einklang mit einer Migrationspolitik im Zeichen von Humanität und Ordnung: Deutschland erfüllt seine humanitären Verpflichtungen und gewährt Bedürftigen Schutz, dabei ordnet, steuert und begrenzt es die Migration. Die aufgenommenen Schutzsuchenden durchlaufen in Deutschland zunächst ein Asylverfahren.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Ergebnis und teilte dem Petenten den positiven Abschluss seiner Petition mit.

2.4.2 Darstellung linksextremistisch motivierter Delikte im Verfassungsschutzbericht

Dem Anliegen eines Petenten, der sich mit der Bitte an den Ausschuss gewandt hatte, linksextreme Propagandastraftaten im Verfassungsschutzbericht ebenso auszuweisen wie rechtsextreme, wurde entsprochen. Zur Begründung seines Anliegens hatte der Petent angeführt, im Verfassungsschutzbericht seien Propagandadelikte zwar im Phänomenbereich Rechtsextremismus, nicht aber im Phänomenbereich Linksextremismus erwähnt.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens des Petenten an und holte eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein. Diese überzeugte den Ausschuss jedoch nicht. Ein mit der Petition befasster Berichterstatter setzte sich intensiv mit der Thematik auseinander und veranlasste eine ergänzende Stellungnahme des BMI.

In dieser wurde mitgeteilt, dass das BMI die gegenwärtige Praxis zur Darstellung im Verfassungsschutzbericht noch einmal geprüft habe.

Das Ministerium stellte zunächst klar, dass in den Tabellen im Verfassungsschutzbericht alle Straftaten in sämtlichen Phänomenbereichen enthalten seien und diese auch strafrechtlich verfolgt würden.

Hintergrund der unterschiedlichen Ausweisung der Deliktgruppen in den Phänomenbereichen Links- und Rechtsextremismus sei die redaktionelle Entscheidung gewesen, in den einzelnen Phänomenbereichen die besonders relevanten Straftatengruppen an herausgehobener Stelle aufzuführen. Auf die Ausweisung anderer, den Phänomenbereich weniger prägende Deliktgruppen sei hingegen insbesondere aufgrund zu niedriger Fallzahlen verzichtet worden.

Die Überprüfung habe jedoch ergeben, dass diese Praxis auf Basis der aktuellen Fallzahlen nur noch zum Teil mit den unterschiedlichen bzw. zu niedrigen Fallzahlen übereinstimme.

Um eine einheitliche Darstellung zu gewährleisten und um zu vermeiden, dass auch in Zukunft beim Betrachten der Tabellen der unzutreffende Eindruck entstehe, dass linksextremistisch motivierte Straftaten und insbesondere Propagandadelikte nicht umfassend registriert würden, sei die Anregung des Petenten aufgegriffen worden. Das BMI habe das Bundesamt für Verfassungsschutz daher gebeten, in Zukunft die Darstellung der Deliktgruppen in den Phänomenbereichen im Verfassungsschutzbericht entsprechend anzupassen und die Deliktgruppen in Zukunft entsprechend auszuweisen.

Der Petitionsausschuss informierte den Petenten über das positive Ergebnis seines Petitionsverfahrens und begrüßte ausdrücklich, dass seinem Anliegen zukünftig entsprochen wird.

2.4.3 Bekämpfung der Clankriminalität

Der Petitionsausschuss setzte sich für eine bestmögliche Bekämpfung der Clankriminalität ein.

Mit einer öffentlichen Petition und einer weiteren Petition war eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes dahingehend gefordert worden, dass kriminellen Clanmitgliedern die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen werden kann, wenn sie noch eine zweite Staatsbürgerschaft besitzen. Dieses Anliegen war von 354 Mitzeichnenden unterstützt worden.

Zur Begründung des Anliegens war u. a. ausgeführt worden, dass die Clankriminalität zwar nicht unbedingt weiter zunehme, jedoch brutaler werde und daher seit einiger Zeit verstärkt in den Fokus der Medienberichterstattung rücke. Kriminelle Clans fänden sich in Großstädten wie Berlin und seien dort mit einer hohen Anzahl an Mitgliedern vertreten, die den deutschen Staat und seine Rechtsordnung ablehnten. Die Innenministerkonferenz der Länder (IMK) beabsichtige, kriminellen Clanmitgliedern die deutsche Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn sie noch eine zweite Staatsbürgerschaft hätten. Damit sei eine Möglichkeit gegeben, im Anschluss die Ausweisung von kriminellen Clanmitgliedern zu betreiben.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme verwies die Bundesregierung zunächst auf eine Prüfbitten der IMK an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Geklärt werden sollte, ob Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, die an organisierter Kriminalität nachweisbar mitwirken, die deutsche Staatsbürgerschaft verlieren können. Hierzu teilte das BMI mit, dass der Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit von „Clanmitgliedern“, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, nach Auffassung des Ministeriums verfassungsrechtlich bedenklich ist. Zum einen stünde eine solche Regelung mit den grundgesetzlichen Anforderungen des Artikels 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Konflikt. Dieser sehe vor, dass jemandem die deutsche Staatsangehörigkeit gegen den eigenen Willen nur auf der Grundlage eines hinreichend bestimmten Gesetzes entzogen werden darf und nur für den Fall, dass die betroffene Person hierdurch nicht staatenlos wird. Mögliche Tatbestände, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen können, müssten daher die vom Betroffenen zu erwartenden Handlungspflichten klar normieren und das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren. Grundsätzlich könne ein strafbares Fehlverhalten allein keinen Verlust der Staatsangehörigkeit rechtfertigen. Zum anderen würde die Aufnahme von Clankriminalität als Verlusttatbestand in das Staatsangehörigkeitsgesetz auch gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit sowie gegen europäisches Primärrecht verstoßen.

In diesem Zusammenhang machte der Petitionsausschuss jedoch darauf aufmerksam, dass sich der Deutsche Bundestag mit der Problematik der Bekämpfung der Clankriminalität intensiv befasst hat, und verwies auf entsprechende Anträge. Der Ausschuss hob hervor, dass er sich im Sinne der Durchsetzung des Rechtsstaats für eine effektivere Bekämpfung der Clankriminalität einsetzt und diesbezüglich die bereits ergriffenen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Eindämmung der Clankriminalität begrüßt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit es um die bestmögliche Bekämpfung der Clankriminalität ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.4.4 Verbesserung der Beihilfebearbeitung

Bei der Beihilfebearbeitung für die Beamtinnen und Beamten des Bundes konnte der Petitionsausschuss Verbesserungen bewirken.

Der Petitionsausschuss hatte sich im Jahr 2020 anlässlich einer Petition für eine Verbesserung der Beihilfebearbeitung ausgesprochen. Hintergrund war die Forderung nach einer Anpassung der Bundesbeihilfeverordnung. Beihilfeberechtigten sollten einen Rechtsanspruch erhalten, der vorsieht, dass ihnen spätestens 14 Tage nach Stellung des Beihilfeantrages die entsprechende Beihilfe zur Verfügung steht. Die Petition war durch 9.093 elektronische Mitzeichnungen sowie 53.768 per Post bzw. Fax eingereichte Unterschriften unterstützt worden; ferner hatte es 60 weitere Petitionen zu diesem Thema gegeben. Der Petitionsausschuss hatte die Petition in einer öffentlichen Sitzung am 23. September 2019 behandelt.

Nach umfassender Prüfung hatte der Petitionsausschuss einstimmig empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – als Material zu überweisen, soweit es um die Verbesserung, Modernisierung und Digitalisierung der Beihilfebearbeitung ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen (vgl. Einzelbeitrag 2.4.3 des Jahresberichtes 2020, Bundestagsdrucksache 19/29900).

In ihrer Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung nun mit, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit im Jahr 2020 zwischen sechs und elf Arbeitstagen sowie im ersten Quartal 2021 durchschnittlich zwischen neun und zehn Arbeitstagen lag – und damit deutlich und stabil unter den von den Petenten geforderten 14 Tagen.

Diese Entwicklung und Verfestigung wurde – so die weiteren Ausführung in dem Antwortschreiben – durch eine Vielzahl von IT-Maßnahmen sowie organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen erreicht. Zu den IT-Maßnahmen gehören z. B.

- die Benennung von direkten Ansprechpartnerinnen und -partnern beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) und beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zur verbesserten Kommunikation und schnelleren Störungsbeseitigung
- ein Review der IT-Infrastruktur, um Optimierungspotenziale der ITZ-Bund-Infrastruktur zu identifizieren
- die Etablierung von Monitoring-Software
- die Digitalisierung und Modernisierung der Beihilfebearbeitung (Projekt „Beihilfe.digital“), durch die voraussichtlich ab 2023 eine einheitliche digitale Beihilfebearbeitung ermöglicht wird
- die Einführung der Beihilfe-App, die für alle beihilfeberechtigten Personen zur Beschleunigung der Bearbeitungsprozesse führen soll.

Bei den organisatorischen Maßnahmen mit dem Ziel der Verschlinkung der Arbeitsabläufe sind u. a. zu nennen:

- der Verzicht auf die Rücksendung von Belegen
- die Zentralisierung des Bescheiddrucks in der gesamten Beihilfebearbeitung
- abteilungsweite Ausgleichsmaßnahmen in Form von referatsübergreifenden Unterstützungsmaßnahmen
- die zeitweilige Verringerung der Hotline-Zeiten, um der Antragsbearbeitung Vorrang einzuräumen
- die Umsetzung eines Stufenkonzepts zur beschleunigten Bearbeitung von Beihilfeanträgen bei steigenden Bearbeitungszeiten in den einzelnen Organisationseinheiten.

Personalwirtschaftlich wurde vorübergehend verstärkt Samstagarbeit genutzt.

Die vom BVA etablierten Maßnahmen werden laufend auf ihre Wirksamkeit und Optimierungsmöglichkeiten hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Insgesamt ermöglicht der Maßnahmenkatalog ein flexibles und schnelles Eingreifen im Falle von Bearbeitungsrückständen und garantiert schnelle und angemessene Reaktionsmöglichkeiten.

Weitere Maßnahmen im Hinblick auf die Digitalisierung der Beihilfebearbeitung wurden bereits angestoßen und werden insbesondere mit der Einführung des neuen Fachverfahrens im Jahr 2023 deutlich vorangebracht.

Vor diesem Hintergrund stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Ziel der Petition mit den oben dargestellten umfangreichen Maßnahmen Rechnung getragen wurde.

2.4.5 Dienstfahrrad-Leasing für Beschäftigte der Bundesverwaltung

Der Petitionsausschuss unterstützte eine öffentliche Petition, mit der gefordert worden war, ein Dienstfahrrad-Leasing für Beschäftigte der Bundesverwaltung einzuführen und die Bundeshaushaltsordnung (BHO) entsprechend zu ändern.

Zur Begründung des Anliegens war u. a. ausgeführt worden, dass Modelle des Dienstfahrrad-Leasings bisher in Bundesbehörden nicht anwendbar seien, denn nach § 52 BHO dürften Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten des öffentlichen Dienstes Sachleistungen und Dienste nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden. Auf Landesebene habe das Land Baden-Württemberg 2017 sein Landesbesoldungsgesetz ergänzt, um das Dienstfahrrad-Leasing mit Entgeltumwandlung zu ermöglichen. Im „Nationalen Radverkehrsplan 2020 - Den Radverkehr gemeinsam weiterentwickeln“ würden Arbeitgeber aufgerufen, im Rahmen eines betrieblichen Mobilitätsmanagements auch Anreize zu schaffen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker das Fahrrad nutzen. Letztlich gehe es um das Ziel, die Gesundheit aller Beschäftigten zu erhalten und zu fördern und gleichzeitig einen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz zu leisten.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Engagement des Petenten im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz. Nach Auffassung des Ausschusses stellen Fahrräder ein gesundheitsförderndes sowie klimaschonendes Verkehrsmittel dar. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen und für mehr Nachhaltigkeit. Weiterhin stellte der Ausschuss fest, dass sich der Deutsche Bundestag bereits mit der Thematik „Einführung des Leasings von Dienstfahrrädern“ befasst hat. Zudem machte der Ausschuss auf die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung aufmerksam, wie sie u. a. im „Nationalen Radverkehrsplan 2020“, im „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“ (Beschluss der Bundesregierung vom 30. März 2015, Monitoringbericht 2019) sowie im Bundes-Klimaschutzgesetz zum Ausdruck kommen.

Nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses sollte der Bund, der einer der größten Arbeitgeber in Deutschland ist, beim Klimaschutz sowie im Bereich der nachhaltigen Mobilität eine Vorbildfunktion haben. Die Einführung des Dienstfahrrad-Leasings würde für die Angestellten im öffentlichen Dienst tarifvertragliche Regelungen zur Entgeltumwandlung voraussetzen, während für Beamtinnen und Beamte Änderungen des Beamtenbesoldungsrechts erforderlich wären. Die entsprechende beamtenrechtliche Anpassung existiert auf Bundesebene bislang nicht.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) führte in seiner Stellungnahme aus, dass bislang keine Grundsatzentscheidung innerhalb der Bundesregierung über die Einführung des Leasings von Dienstfahrrädern getroffen worden sei, sodass aus dienst- bzw. tarifrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf bestehe.

Für den Fall einer entsprechenden Grundsatzentscheidung der Bundesregierung stellte der Ausschuss jedoch klar, dass es – anders als vom Petenten angenommen – keiner Änderung des § 52 BHO bedarf. Denn diese Rechtsnorm lässt es ausdrücklich zu, durch Gesetz (z. B. § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder durch Tarifvertrag etwas anderes zu bestimmen als die Verpflichtung, ein angemessenes Entgelt zu erheben.

Im Ergebnis seiner Prüfung unterstützte der Petitionsausschuss im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes die mit der Petition angestrebte Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Bundesbedienstete, damit diese an der Möglichkeit des Dienstfahrrad-Leasings teilnehmen können.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, soweit es im Sinne der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsziele um die Prüfung der Möglichkeit des Dienstfahrrad-Leasings für Beschäftigte der Bundesverwaltung ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.4.6 Rückforderung von Dienstbezügen

Der Petitionsausschuss konnte einem ehemaligen Medizinalbeamten helfen, der den Ausschuss um Unterstützung gebeten hatte, da das Bundesverwaltungsamt (BVA) von ihm Rückzahlungen in Höhe eines sechsstelligen Euro-Betrages gefordert hatte.

Zur Begründung seines Anliegens hatte der Petent im Wesentlichen ausgeführt, dass er 2003 als Musterungsarzt bei der Bundeswehr eingestellt und zum Jahresende 2011 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sei. Gegen die Zwangspensionierung habe er Widerspruch eingelegt. Das BVA sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs sowohl den Besoldungsanspruch als auch die Dienstleistungspflicht umfasse. Infolgedessen sei er aufgefordert worden, seinen Dienst wiederaufzunehmen.

Die vollen Bezüge seien weitergezahlt worden. Diese Fehleinschätzung des BVA sei erst 2015 durch ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München korrigiert worden, das u. a. auch festgestellt habe, dass die Pensionierung zu Recht erfolgt sei. Mit Anhörungsschreiben vom Mai 2020 habe das BVA ihm mitgeteilt, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 wegen zu viel gezahlter Dienstbezüge ein Rückforderungsanspruch im sechsstelligen Bereich entstanden sei. Mit Schreiben vom Juni 2020 habe er unter Hinweis auf seine angespannte finanzielle Situation und seine chronische Erkrankung dargelegt, dass er zu einer Rückzahlung nicht imstande sei, da er über kein Einkommen und kein Vermögen verfüge und seine Ersparnisse aufgebraucht seien.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens des Petenten an. Er veranlasste eine eingehende Überprüfung der Angelegenheit und holte mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sowie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein.

Das BMI teilte abschließend mit, dass das BVA im Rahmen der Überprüfungen im Rückforderungsverfahren insbesondere die persönlichen Verhältnisse des Petenten und seinen Gesundheitszustand berücksichtigt habe; auch habe es in seine Entscheidung den langen Zeitablauf einbezogen. Letztlich sei dem Petenten im Juni 2021 mitgeteilt worden, dass die Gesamtüberzahlung nicht zurückgefordert werde, da die Rückforderungsansprüche des Dienstherrn teils verjährt seien und teils aus rechtlichen Gründen nicht zurückgefordert werden könnten (Entreicherung).

Der Ausschuss begrüßte diese abhelfende Entscheidung des BVA ausdrücklich, da die Ursache für die zu viel gezahlten Bezüge überwiegend im Verantwortungsbereich der Behörde lag.

2.4.7 Familienbesuch während der Pandemie

Dem Anliegen einer Petentin, die eine Änderung der Einreisebestimmungen erbeten hatte, um ihre Mutter wiedersehen zu können, wurde im Berichtszeitraum Rechnung getragen.

Zum Hintergrund hatte die Petentin ausgeführt, dass aufgrund der SARS-Covid-19-Pandemielage die grenzüberschreitende Reisefreiheit bis auf wenige Ausnahmen stark eingeschränkt worden sei. Sie lebe als deutsche Staatsangehörige mit ihrem Ehemann und ihren Kindern in Berlin. Ihre unterstützungsbedürftige Mutter sei dagegen in Nordmazedonien ansässig. Wegen der strengen Einreisebestimmungen, die aufgrund der pandemischen Lage galten, sei es ihnen nicht gestattet, sich zu besuchen. Die Petentin bat darum, die Einreisebestimmungen zu überprüfen, um Familien das Zusammensein zu ermöglichen.

In der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) eingeholten Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus am 17. März 2020 zunächst weitreichende Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen angeordnet wurden.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, somit auch Deutschland, wollten aufgrund der Empfehlungen des Rates der Europäischen Union (u. a. (EU) 2020/912 vom 30. Juni 2020 und (EU) 2020/1052 vom 16. Juli 2020) die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die Europäische Union für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, koordiniert und schrittweise aufheben. Die Liste dieser Drittstaaten wird regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert.

Deutschland passt auf Grundlage dieser Empfehlungen und Aktualisierungen die nationale Positivliste, d. h. die Liste der Staaten und Gebiete, aus denen Einreisen nach Deutschland für die Gebietsansässigen uneingeschränkt möglich ist, fortlaufend an. In der Zwischenzeit waren unbeschränkte Einreisen nach Deutschland auch für Personen wieder möglich, die in Nordmazedonien ansässig sind.

Sämtliche Einreisebeschränkungen für Personen, die in Nordmazedonien ansässig sind, wurden mit Wirkung ab dem 20. Juni 2021 aufgehoben, sodass seitdem Reisen dort Ansässiger nach Deutschland zu allen Reisezwecken wieder zulässig sind (vgl. (EU) 2021/992 vom 18. Juni 2021).

Reisende müssen weiterhin die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung, die Nachweispflicht für einen negativen Corona-Test abhängig von der Risikoeinstufung des Herkunftsstaates bzw. des Reisemittels und die Quarantäne-Bestimmungen beachten.

Der Petitionsausschuss begrüßte das Ergebnis und wünschte der Petentin und ihrer Familie weiterhin alles Gute.

2.4.8 Algorithmen und künstliche Intelligenz in sozialen Medien

Der Petitionsausschuss unterstützte eine öffentliche Petition, mit der die Regulierung des Einsatzes von Algorithmen und insbesondere von Künstlicher Intelligenz (KI) in sozialen Netzwerken auf Bundes- bzw. EU-Ebene gefordert worden war, um die Beeinflussung von Bürgerinnen und Bürgern durch kommerzielle Unternehmen zu verhindern.

Zur Begründung des Anliegens war vorgetragen worden, dass Unternehmen für das interessenbasierte Marketing in sozialen Medien große Mengen an Daten tracken würden, um die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer mittels KI und interessenbasierten Algorithmen in Stereotype einzuteilen. Hierbei nutze die KI der Unternehmen die gesammelten Daten, um die Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Verhalten zu beeinflussen und zum Produkt des werbenden und zahlenden Kunden zu drängen. Dadurch beeinflusse die KI die gesamtgesellschaftliche Meinung. Daher sei jetzt auf Bundes- bzw. EU-Ebene eine Regulierung von Algorithmen und KI in sozialen Netzwerken erforderlich. Jeder Mensch solle nach wie vor das Recht haben, Zugriff auf jegliche Informationen zu haben, nur müsse wieder eine eigene Mündigkeit der Bürgerinnen und Bürger hergestellt werden, bei der das Meinungsbild nicht maßgeblich durch die Benutzung von sozialen Medien beeinflusst werde.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme teilte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) mit, dass Plattformbetreiber Entscheidungen über die Art und Weise der Veröffentlichung von Inhalten treffen würden (z. B. durch Content-Ranking, Zeitpunkt, Zugangsbeschränkungen für bestimmte Gruppen, aber auch durch Fact-Checking-Hinweise). Dies habe einen bedeutenden Einfluss auf die individuelle Meinungsäußerung und den demokratischen Diskurs. Diese Problematik bestehe länderübergreifend und erfordere daher eine gemeinsame europäische Lösung. Das Legislativpaket (Digital Services Act Package) der Europäischen Kommission habe zum Ziel, diesbezüglich Verhaltensregeln im digitalen Raum zu formulieren.

Das BMI führte weiter aus, die Bundesregierung unterstütze den Ansatz der Europäischen Kommission, Transparenz- und Berichtsmechanismen für bestimmte, auf Plattformen verwendete KI-Systeme einzusetzen, und setze sich ferner dafür, unabhängige Verbraucherorganisationen zu stärken. Im Bereich der Online-Werbung solle zudem geprüft werden, ob Nutzerinnen und Nutzern die Wahlfreiheit gegeben werden sollte, Online-Vermittlungsplattformen auch ohne personalisierte Werbung zu nutzen. Die Bundesregierung werde sich bei den Verhandlungen des am 15. Dezember 2020 von der Europäischen Kommission vorgestellten Digital Services Act aktiv einbringen und sich auch gezielt im Bereich der KI für einen verantwortungsvollen, menschenzentrierten und gemeinwohlorientierten Umgang mit algorithmischen Systemen einsetzen. So unterstütze die Bundesregierung das im Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz der Europäischen Kommission (Februar 2020) angekündigte Vorhaben, neben einem „Ökosystem für Exzellenz“ ein „Ökosystem für Vertrauen“ für KI-Systeme einzurichten.

In seiner Beschlussempfehlung begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich die angekündigten Gesetzgebungsinitiativen auf europäischer Ebene.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen, damit sie in die weiteren Beratungen der Bundesregierung einbezogen wird. Zudem empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, da dessen Zuständigkeit betroffen ist.

2.4.9 Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz

Der Petitionsausschuss befasste sich intensiv mit einer Petition, die sich gegen den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz) richtete. Die Petition war durch 55.097 elektronische Mitzeichnungen sowie 64.766 per Post bzw. Fax eingereichte Unterschriften unterstützt worden; ferner waren 225 weitere Eingaben zu dem Thema eingegangen. Der Petitionsausschuss hatte die Petition in einer öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2020 behandelt.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass das deutsche Waffengesetz (WaffG) zu den strengsten in Europa zähle. Sportschützen, Waffensammler und Jäger seien nicht verantwortlich für Terroranschläge mit illegalen Waffen. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes nutze kaum die von der Richtlinie (EU) 2017/853 (EU-Feuerwaffenrichtlinie) vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten und müsse gründlich überarbeitet werden. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie müsse so schonend wie möglich in deutsches Recht umgesetzt und der bewährte Rechtsstand so weit wie möglich bewahrt werden. Die Möglichkeiten der Richtlinie (EU) 2017/853, organisierte Sportschützen internationaler Disziplinen von Verboten und Beschränkungen bei Magazinen und Waffen freizustellen und generell Magazine allenfalls erlaubnispflichtig zu machen, anstatt sie gleich zu verbieten, seien zu nutzen. Ferner dürfe das Bedürfnisprinzip für den Besitz von Schusswaffen nicht ausgeweitet werden. Sportschützen, Jäger und Sammler

historischer Waffen dürften durch eine Regelabfrage bei den Verfassungsschutzbehörden nicht unter Generalverdacht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss setzte sich mit allen Kritikpunkten der Petenten ausführlich auseinander und gelangte in seiner Beschlussempfehlung zu dem Ergebnis, dass die EU-Feuerwaffenrichtlinie durch das am 1. September 2020 in Kraft getretene Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) eins zu eins sowie in verhältnismäßiger Weise in das nationale Waffenrecht umgesetzt wurde, ein Mehr an Sicherheit bringt und für Terroristen den Zugang zu Waffen erschwert. Das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz stellt eine Balance zwischen den berechtigten Interessen derjenigen, die legal Waffen besitzen, einerseits und den Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung andererseits her.

Das Verbot von Magazinen mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen oder mehr als zehn Patronen für Langwaffen sowie von Langwaffen mit entsprechenden, fest verbauten Magazinen folgt aus Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und b, Artikel 10 Absatz 1 und Anhang 1 Abschnitt 11 Kategorie A Nummer 7 Buchstabe b der EU-Feuerwaffenrichtlinie. Härten für Besitzerinnen und Besitzer dieser Waffen werden in Deutschland durch Besitzstands- und Übergangsregelungen abgefedert.

Eine allgemeine Ausnahmeregelung, mit der auch zukünftig alle Arten von Magazinen erworben werden könnten, wurde nicht vorgesehen, da diese Magazine weder für das sportliche noch für das jagdliche Schießen zwingend benötigt werden.

Für Waffensammlerinnen und -sammler und Spezialfälle besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG beim Bundeskriminalamt zu beantragen.

Weiterhin sieht das Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz vor, dass Personen, die am 13. Juni 2017 (Tag des Inkrafttretens der EU-Feuerwaffenrichtlinie) die nunmehr verbotenen großen Magazine besessen haben, diese weiterhin behalten und begrenzt durch die sportlichen und jagdlichen Nutzungsverbote auch verwenden dürfen. Im Rahmen der nationalen Umsetzung wurde eine Anzeigepflicht eingeführt, durch die der Altbesitz großer Magazine „legalisiert“ werden kann.

In Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der EU-Feuerwaffenrichtlinie ist vorgegeben, dass regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, das Bedürfnis für den andauernden Besitz von Waffen überprüft wird. Der Ausschuss betonte, dass der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens im Hinblick auf die Bedürfnisprüfung im Gesetzentwurf noch wichtige Änderungen im Interesse der Sportschützen vorgenommen hat. Künftig wird alle fünf Jahre überprüft, ob weiterhin das Bedürfnis besteht, Waffen zu besitzen (bisher galt eine Drei-Jahres-Frist). Für Sportschützinnen und -schützen wurden Erleichterungen beim Bedürfnisnachweis vorgesehen. So müssen bei den Folgeprüfungen fünf bzw. zehn Jahre nach Erteilung einer Erlaubnis die Schießnachweise nicht mehr für jede einzelne Waffe, sondern nur je Waffengattung (Kurz- oder Langwaffe) erbracht werden. Nach Ablauf von zehn Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung genügt der Nachweis, dass weiterhin eine Mitgliedschaft in einem Schießsportverein besteht. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses sind dies sehr schützenfreundliche Regelungen, die auch den Wunsch der Sportschützen nach Rechtsklarheit berücksichtigen.

Ferner begrüßte der Ausschuss, dass mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz eine Regelabfrage der Waffenbehörden bei den Verfassungsschutzbehörden im Rahmen jeder waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeführt wurde. Die Verfassungsschutzbehörden werden zudem zum Nachbericht verpflichtet, wenn im Nachhinein Erkenntnisse erlangt werden, die gegen die Zuverlässigkeit einer Person sprechen, die die Erlaubnis für den Besitz einer Waffe hat. So wird sichergestellt, dass extremistische Personen nicht in den Besitz legaler Waffen kommen bzw. dass ihnen eine bereits erteilte Erlaubnis wieder entzogen werden kann. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung soll künftig dazu führen, dass die betreffende Person in der Regel als nicht zuverlässig eingestuft wird, auch wenn diese Vereinigung noch nicht verboten ist. Nach Auffassung des Ausschusses werden die Sportschützinnen und -schützen durch die Regelabfrage beim Verfassungsschutz auch nicht unter einen Generalverdacht gestellt. Vielmehr steht das gesamtgesellschaftliche Ziel im Vordergrund, zu verhindern, dass extremistische Personen in den Besitz von Waffen gelangen.

Zusammengefasst stellte der Ausschuss fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Laufe des parlamentarischen Verfahrens noch erhebliche Änderungen erfahren hat, insbesondere im Bereich der Bedürfnisprüfung. Somit wurde den Interessen der Petenten zum Teil Rechnung getragen. Weitergehende Forderungen konnte der Ausschuss indes nicht unterstützen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (nunmehr: Bundesministerium der Justiz)

Die Anzahl der Petitionen, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz betreffen, verringerte sich von 1.837 Eingaben im Jahr 2020 auf 1.466 Eingaben im Berichtsjahr. Dies ergab eine Veränderung um rund 20 Prozent. Die überwiegend gesetzgeberischen Anliegen der Petentinnen und Petenten betrafen dabei insbesondere jene Bereiche der Rechtsordnung, die einen unmittelbaren Bezug zum Alltag der Bürgerinnen und Bürger aufweisen. Dazu gehören vor allem das Bürgerliche Recht, das Handels- und Wirtschaftsrecht, das Strafrecht und das Prozessrecht.

Wie schon in den Vorjahren entfiel eine große Zahl von Eingaben auf den Bereich des Mietrechts. Im Einzelnen wurde mit Blick auf das oft thematisierte Spannungsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter etwa gefordert, eine außergerichtliche mietrechtliche Streitbeilegung durch ein Schlichtungsverfahren zu schaffen oder die Vermieter zur Ausstellung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung rechtlich zu verpflichten. Weiterhin wurden erneut in zahlreichen Petitionen die Sorgen um die zukünftige Bezahlbarkeit der Wohnungsmiete und diesbezüglich gesetzliche Änderungswünsche vorgetragen. Die Bürgerinnen und Bürger regten an, einen bundesweiten Mietendeckel für private Haushalte und Gewerbe einzuführen. Die Unterstützung von rund 9.000 Mitzeichnenden erhielt darüber hinaus eine Eingabe, die sich für die Einbeziehung aller Bestandmieten einer Gemeinde in die Berechnung des Mietspiegels aussprach.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten abermals Petitionen zum Betreuungsrecht. Inhaltlich betrafen die Zuschriften nicht nur persönliche Anliegen, sondern auch Anliegen von allgemeinem Interesse. So wurde in einer öffentlichen und durch 266 Mitzeichnungen unterstützten Petition angeregt, den Betreuerausweis neben dem gängigen DIN A4-Format auch im Scheckkarten-Format auszustellen.

Auch befasste sich der Ausschuss wiederum mit zahlreichen Anliegen von Müttern, Vätern und Großeltern zum Sorge- und Umgangsrecht. Im Hinblick auf die anstehende Reform des Kindschaftsrechts dauern diese Petitionsverfahren noch an. Dabei ging es etwa um die Vereinfachung des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung, die prozentuale Bindung der Verpflichtung zur Zahlung des Kindesunterhalts an die Aufteilung der Betreuungszeit sowie die Erhöhung des notwendigen Selbstbehalts des unterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber minderjährigen Kindern nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Den Ausschuss erreichte im Berichtsjahr auch eine Petition von Kindern. Die 6- bzw. 9-jährigen Petentinnen und Petenten baten um die Abschaffung der Regelung des § 1619 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach der Kinder verpflichtet sind, ihren Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten. Mit einer weiteren Eingabe bat eine 17-jährige Petentin um mehr Entscheidungsfähigkeit für Minderjährige im Besonderen mit Blick auf die medizinischen Behandlungen. Hintergrund der Petition war eine von einem Impfzentrum aufgrund fehlender Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern verweigerte Corona-Impfung der in einem Kinderheim lebenden Petentin.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betraf eine weitere Zuschrift das Gleichstellungsrecht. Mit der Eingabe wurden Diskriminierungen wegen des Impfstatus beanstandet und die Erweiterung des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes um ein entsprechendes Tatbestandsmerkmal gefordert.

Ein weiteres aktuelles Thema, das auch auf der Internetseite des Ausschusses diskutiert wurde, betraf die Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Berichtsjahr. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Einführung einer Pflichtversicherung gegen Elementarschäden für alle Hausbesitzer gefordert.

Im Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts enthielten einige Petitionen Anliegen im Zusammenhang mit den in der Öffentlichkeit berichteten und diskutierten Vorkommnissen um den inzwischen insolventen Zahlungsdienstleister Wirecard. Dabei ging es etwa um die Verbesserung der Regulierung der Abschlussprüfung börsennotierter Unternehmen oder die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für Pflichtverletzungen im Rahmen der gesetzlichen Abschlussprüfung.

Auch befasste sich der Ausschuss wiederum mit zahlreichen Eingaben zu den Grundrechten. Wiederholt ging es dabei um das Thema der Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Diese aktuelle Thematik wurde auf der Internetseite des Ausschusses im Forum zu einer öffentlichen Petition kontrovers diskutiert.

Weiterhin betraf ein großer Teil der Petitionen das Strafrecht. In zahlreichen Zuschriften wurden dabei erneut Forderungen nach einer Verschärfung des Sexualstrafrechts vorgetragen. Die Bürgerinnen und Bürger setzten sich vornehmlich dafür ein, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zu bekämpfen. Im Einzelnen wurde gefordert, dass bei einer Verurteilung wegen Straftaten sexueller Natur zum Nachteil der Kinder keine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgen kann. Auf der Internetseite des Ausschusses diskutiert wurde auch der Vorschlag, alle Verurteilungen wegen Sexualstraftaten dauerhaft in das erweiterte Führungszeugnis aufzunehmen. Im Bereich des Strafrechts beschäftigten sich einige Zuschriften zudem mit der Problematik der Verbreitung von „Fake-

News“. Dabei ging es im Wesentlichen um die Forderung, die öffentliche Verbreitung von unwahren Behauptungen unter Strafe zu stellen.

Daneben wandten sich Petentinnen und Petenten häufig auch mit persönlichen Anliegen an den Ausschuss und führten Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit festschreibt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen allein durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Bei den Staatsanwaltschaften gilt, dass sie in aller Regel der Landeszuständigkeit unterliegen. Die Länder besitzen in diesem nach dem Grundgesetz zugewiesenen Kompetenzbereich eine originäre staatliche Gewalt, die einer Kontrolle des Bundes entzogen ist. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

2.5.1 Regulierung der Meinungsfreiheit

Der Petitionsausschuss befasste sich mit Petitionen, in denen eine strenge Regulierung der Meinungsfreiheit zum Schutz der Demokratie gefordert worden war.

Das Anliegen war damit begründet worden, dass die Flut von – teilweise destruktiven – Meinungsäußerungen, deren Wirkung über die Medien häufig noch verstärkt werde, zu Chaos führe. Um die Demokratie vor ausufernden und destruktiven Meinungsäußerungen – insbesondere in den sozialen Medien – zu schützen, war die Einführung einer vernünftigen Regulierung der Meinungsfreiheit vorgeschlagen worden

Der Petitionsausschuss stellte hierzu klar, dass Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) die Meinungsfreiheit schützt, also das Recht, sich eine Meinung zu bilden und diese zu äußern. Zudem verbietet Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG die Zensur und verhindert die Meinungs- und Informationskontrolle durch staatliche Stellen. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit kann nur unter sehr engen Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Der Ausschuss betonte, dass es keine staatliche Filterung von Meinungsäußerungen gibt. In den Medien ist die journalistische Aufbereitung Aufgabe der Redaktionen. Wenn Beiträge, die beispielsweise Hass und Hetze verbreiten, die Grenze zur Strafbarkeit überschreiten, können die Verfasserinnen und Verfasser jedoch strafrechtlich belangt werden, zum Beispiel wegen eines Beleidigungsdeliktes oder wegen Volksverhetzung.

Der Petitionsausschuss verwies auch auf die Einführung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), das zum 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Dieses soll strafbare Hassreden in den sozialen Netzwerken effektiver bekämpfen und konkretisiert die bereits bestehenden Verpflichtungen der Anbieter, nach Kenntnis einer Rechtsverletzung unverzüglich tätig zu werden, um die Rechtsverletzung zu beheben (sogenannte Störerhaftung). Dadurch werden Anbieter großer sozialer Netzwerke verpflichtet, leicht erkennbare, unmittelbar erreichbare und ständig verfügbare Beschwerdewege einzurichten und gemeldete strafbare Inhalte zügig zu löschen.

Einer weiteren Forderung nach einer „Moderation“ des öffentlichen Meinungs austauschs durch staatliche Instanzen schloss sich der Petitionsausschuss ebenfalls nicht an. Er stellte vielmehr klar, dass dadurch der Kern der Garantie freier Meinungsäußerung – und deren besondere Bedeutung gerade für den demokratischen Willensbildungsprozess – infrage gestellt würde.

Letztlich konnte sich der Petitionsausschuss den Forderungen nicht anschließen und empfahl, die Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.2 Entschädigung der aus der DDR Zwangsausgesiedelten

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr die Forderung, alle aus dem Grenzgebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) Zwangsausgesiedelten durch eine einmalige finanzielle Zuwendung zu entschädigen.

Zur Begründung dieses Anliegens war insbesondere ausgeführt worden, dass die in den Jahren 1952 und 1961 aus dem Sperrgebiet an der innerdeutschen Grenze Zwangsausgesiedelten, anders als Haftopfer der DDR, in der Regel keinen finanziellen Ausgleich für das erlittene Unrecht erhalten hätten. Eine Entschädigung für den erlittenen seelischen Schaden durch die politisch motivierte Vertreibung und die sich daran anschließenden staatlich organisierten Repressionen und Schikanen sei aber geboten. Die unterschiedliche Handhabung der Behandlung der betroffenen Personen in den neuen Bundesländern mache eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung und des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages ein, dem neben Anträgen der Opposition der Entwurf

eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vorlag. Durch die Beteiligung des Fachausschusses wurde sichergestellt, dass die Petition in die Beratung über die Anträge und den Gesetzentwurf einbezogen wurde.

Bei seiner Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass das Schicksal Zwangsausgesiedelter bereits im Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG) anerkannt wird. Als Konsequenz einer verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung besteht für Betroffene die Möglichkeit, über das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen entzogene Vermögenswerte zurückzuerlangen oder für diese eine Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz zu bekommen. Darüber hinaus können alle verwaltungsrechtlich Rehabilitierten, die infolge einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, Ansprüche auf Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend machen.

Der Ausschuss hielt diese bundesgesetzlichen Regelungen für sachgerecht und angemessen. Er stellte jedoch fest, dass die Ereignisse der sogenannten Aktionen „Ungeziefer“ vom Juni 1952 und „Festigung“ vom Oktober 1961 weitgehend unbekannt sind. Ferner wies der Ausschuss auf die Entschließung des Bundesrates vom 19. Oktober 2018 hin, die auf Initiative der Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen verabschiedet wurde. In dieser wurde die Bundesregierung u. a. gebeten, zu prüfen, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf infolge möglicher Gerechtigkeitslücken besteht, und dabei die soziale Lage von Personen, die in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und der DDR politisch verfolgt wurden, besonders zu berücksichtigen. Dabei soll insbesondere nach Möglichkeiten gesucht werden, die Opfer von Zwangsausiedlungsmaßnahmen in einer Weise zu berücksichtigen, die deren spezifischem Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten gerecht wird, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten.

Der Ausschuss stellte fest, dass das mit der Petition verfolgte Anliegen bei den Beratungen des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR nur ein Randthema war. Auch vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, zum Beispiel im Rahmen eines Härtefallfonds. Er empfahl weiter, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.3 Zwangsadoptionen in der DDR

Der Petitionsausschuss setzte sich für das Anliegen einer Petition ein, mit der die umfassende Aufarbeitung von Zwangsadoption und ungeklärtem Säuglingstod bzw. Kindesentzug in der DDR gefordert wurde.

Zur Begründung war in der Petition insbesondere ausgeführt worden, Zwangsadoption und ungeklärter Säuglingstod bzw. Kindesentzug in der DDR sei bis heute nicht vollständig aufgearbeitet worden. Die betroffenen leiblichen Eltern suchten immer noch nach Antworten. Daher sollten gesetzliche Rahmenbedingungen für eine neutrale und den rechtstaatlichen Grundsätzen entsprechende Aufklärung geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss führte im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch. Dabei stellte er fest, dass die mit der Petition aufgeworfenen Fragen weit über den Bereich der Zwangsadoptionen hinausgehen. Zunächst müssten die konkreten Probleme und die sich daraus ergebenden Folgerungen bestimmt und umfassend erforscht werden. Erst dann könnten mögliche Bewertungen und Vorschläge zur Gesetzgebung vorgenommen werden.

Der Ausschuss wies in diesem Zusammenhang auf die bereits im Jahr 2018 abgeschlossene Vorstudie „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren, 1966-1990“ hin. Mit dieser wurde das Thema „Adoptionen in der DDR“ für den genannten Zeitraum so aufgearbeitet, dass über die Ausschreibung einer Hauptstudie entschieden werden konnte.

Darüber hinaus machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss vom 28. Juni 2019 dazu aufgefordert hatte, eine Hauptstudie anzufertigen und mehrere Maßnahmen einzuleiten, mit denen politisch motivierte Zwangsadoptionen in der DDR aufgearbeitet werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11091).

Der Ausschuss schloss sich dieser Aufforderung an und begrüßte die Anfertigung der auf der Vorstudie aufbauenden Hauptstudie zu politisch motivierten Zwangsadoptionen in der DDR.

Der Ausschuss empfahl daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In ihren Antworten auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass sie die umfassende Aufarbeitung von Zwangsadoption und ungeklärten Säuglingstod bzw. Kindesentzug in der DDR ausdrücklich begrüßt. Vor Bewertungen und Vorschlägen zur Gesetzgebung, insbesondere für das materielle Adoptionsrecht, sollten indes zunächst der Umfang dieses Problemkreises sowie die sich daraus ergebenden Erfordernisse umfassend erforscht und systematisch aufgearbeitet werden.

Die Bundesregierung wies darauf hin, dass die zur Aufarbeitung dieses Themenkomplexes notwendigen Schritte zur Anfertigung einer Hauptstudie bereits eingeleitet worden sind. Neben der Einrichtung einer Zentralen Auskunfts- und Vermittlungsstelle wurde die wissenschaftliche Forschung durch erforderliche Gesetzesänderungen mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ermöglicht und ein Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht, um ein geeignetes Forschungsvorhaben auszuwählen und durch Zuwendung fördern zu können. Mit der Forschungsförderung sollen u. a. die Umstände politisch motivierter Adoptionen in der DDR aufgearbeitet werden.

Inwieweit weitere Maßnahmen ergriffen werden, soll laut Mitteilung der Bundesregierung nach Vorliegen der Ergebnisse der Hauptstudie zur Aufarbeitung der DDR-Zwangsadoptionen entschieden werden.

2.5.4 Verfassungswidrige Symbole und Schriften im Straßenbild

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer öffentlichen Petition, in der gefordert worden war, dass das Übermalen oder -sprayen von verfassungswidrigen Symbolen und beleidigenden Schriftzügen straffrei wird.

Die Petition war von 71 Personen durch Mitzeichnung unterstützt worden. Sie war damit begründet worden, dass dies dem Frieden auf Deutschlands Straßen dienen würde.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass eine Strafbarkeit nach § 303 des Strafgesetzbuches durch das Übermalen oder -sprayen von verfassungswidrigen Symbolen und beleidigenden Schriftzügen normalerweise nicht ausgeschlossen ist, weil das geschützte Rechtsgut das Eigentum ist und es daher grundsätzlich nicht auf die Absicht des Täters oder der Täterin ankommt. Ob in einem Einzelfall der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Die Entscheidung hierüber treffen die unabhängigen Gerichte.

Unabhängig davon muss sich jedoch niemand zwischen dem Begehen einer Straftat oder dem Hinnehmen insbesondere eines verfassungsfeindlichen Symbols entscheiden. Der Ausschuss wies insoweit auf die Möglichkeit hin, die zuständige Polizei- oder Ordnungsbehörde über das Symbol zu informieren. Diese kann dann auf Grundlage des jeweiligen Polizei- bzw. Ordnungsrechts des Landes die Beseitigung des verfassungsfeindlichen Symbols veranlassen. Hierzu wird sie in der Regel an den jeweiligen Eigentümer herantreten.

Nach Auffassung des Ausschusses ist das strafrechtliche Sanktionssystem zum Schutz des grundrechtlich geschützten Eigentums sachgerecht und geboten. Eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition hielt er daher nicht für erforderlich und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.5 Schutz des Personals im ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, den durch §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches (StGB) geschützten Personenkreis um das Personal zu erweitern, das in Krankenhäusern und Arztpraxen beschäftigt ist. Zur Begründung war insbesondere ausgeführt worden, dass auch Angehörige dieses Personenkreises im Rahmen ihrer Berufsausübung zunehmend Opfer tätlicher Angriffe würden.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen nicht nur eine Stellungnahme der Bundesregierung ein, sondern bat auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auch den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz um Stellungnahme. Dem Fachausschuss lag zu diesem Thema u. a. der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vor. Durch die Bitte um Stellungnahme konnte sichergestellt werden, dass das Anliegen in die Beratungen des Fachausschusses einbezogen wurde.

Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Prüfung konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass mit dem am 18. Juni 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der

Hasskriminalität der Schutzbereich des § 115 Absatz 3 StGB auf Personal im ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen erweitert worden ist. Der Ausschuss begrüßte, dass durch diese Neuregelung das medizinische Personal im ärztlichen Notdienst und in Notaufnahmen nunmehr strafrechtlich in gleicher Weise geschützt wird wie Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder der Rettungsdienste.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.5.6 Strafrechtliche Behandlung junger Menschen bei Absenkung des Wahlrechtsalters

Der Petitionsausschuss vermochte eine Petition nicht zu unterstützen, in der gefordert worden war, dass bei einer Absenkung des Wahlrechtsalters auf 16 Jahre auch das Erwachsenenstrafrecht ab diesem Alter grundsätzlich angewendet wird. Zur Begründung dieses Anliegens war ausgeführt worden, dass wer volljährig sei, wählen und eigenverantwortlich Verträge abschließen könne, auch strafrechtlich wie ein Erwachsener behandelt werden müsse.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass auch bei jungen Menschen die Strafjustiz im Falle von Straftaten angemessen und falls nötig deutlich reagieren muss. Die Annahme, dass das Erwachsenenstrafrecht hierzu besser geeignet sei als das Jugendstrafrecht, ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses nicht zutreffend. Insbesondere ist das Jugendstrafrecht nicht grundsätzlich das mildere Recht. Nicht die Frage von Milde oder Härte steht dabei im Vordergrund, sondern die bestmögliche Verhinderung künftiger Straffälligkeit. Die Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts sind vielfältig und reichen von Weisungen zur Lebensführung über Wiedergutmachungs- oder Geldzahlungsaufgaben bis hin zum Freiheitsentzug in Form des Jugendarrests oder, in schweren Fällen, in Form der Jugendstrafe. Das allgemeine Strafrecht, dessen wichtigste Rechtsfolgen sich im Wesentlichen auf Geldstrafen und auf Freiheitsstrafen beschränken, bietet keine vergleichbar differenzierten Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber straffälligen jungen Menschen mit noch nicht abgeschlossener Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund hielt der Ausschuss eine Änderung der Altersgrenzen, die für die strafrechtliche Behandlung junger Menschen maßgeblich sind, unabhängig von eventuellen Änderungen des Wahlrechtsalters nicht für angezeigt. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.7 Strafbarkeit von Upskirting

Der Petitionsausschuss beriet über eine Petition, mit der gefordert worden war, das unerwünschte oder heimliche Fotografieren unter den Rock einer Frau (sogenanntes Upskirting) als sexuelle Belästigung einzustufen oder einen entsprechenden Tatbestand zu schaffen. Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 175 Personen durch Mitzeichnung unterstützt worden.

Der Ausschuss holte hierzu eine Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages ein, dem u. a. der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen – vorlag. Dies diente auch dazu, dass der Rechtsausschuss die Petition bei seiner Entscheidung berücksichtigen konnte.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung sowie der Stellungnahme des Fachausschusses stellte der Petitionsausschuss fest, dass in Bezug auf die Bildaufnahmen, die die Intimsphäre des Opfers tangieren, Schutzlücken bestanden. Um diese zu schließen, hat der Deutsche Bundestag mit dem 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen, das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Einführung des § 184k in das Strafgesetzbuch (StGB) beschlossen. Nach § 184k Absatz 1 Nummer 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind. Damit wurde das sogenannte Upskirting in einem eigenen Straftatbestand erfasst und unter Strafe gestellt.

Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die Neuregelung entsprochen worden ist.

2.5.8 „Gender-Pricing“

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer öffentlichen Petition, in der gefordert worden war, ein Gesetz gegen das sogenannte Gender-Pricing, auch Pink Tax genannt, einzuführen. 31 Personen hatten die Petition auf der Internetplattform des Ausschusses mitgezeichnet.

Die Petition war damit begründet worden, dass viele Körperpflegeprodukte für Männer in der Regel preiswerter seien als entsprechende Artikel für Frauen. Auch würden Reinigungsbetriebe oder Friseursalons von Kundinnen mehr Geld für ihre Dienstleistungen verlangen. Dies sei insbesondere deshalb ungerecht, da viele Frauen ein deutlich geringeres Einkommen als Männer erzielen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass das beschriebene Problem Gegenstand einer von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlichten Studie „Preisdifferenzierungen nach Geschlecht in Deutschland“ war. Auch ein Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), den es der 34. Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz vorgelegt hatte, beschäftigte sich mit dem Thema. Nach Mitteilung des BMJV hat es die Ergebnisse der genannten Studie eingehend geprüft. Dabei wurde der zentrale Studienbefund begrüßt, dass geschlechtsspezifische Preisdifferenzierungen in Deutschland kein Massenphänomen sind und der ganz überwiegende Teil der Produktvarianten für beide Geschlechter preisneutral angeboten wird. Im Übrigen ist der Aspekt „Gender-Pricing“ Teil des Projektes „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ der Verbraucherzentralen (Förderperiode 2020 – 2022), das vom BMJV gefördert wird. Gender-Pricing stellt hier einen Punkt unter dem Teilthema „Preisdifferenzierung“ dar. Dabei geht es um die Sensibilisierung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei diversen Fragestellungen der Preisgestaltung – auch unter dem Gesichtspunkt geschlechterspezifischer Preise.

Aus den dargestellten Gründen erschien dem Ausschuss ein Gesetz gegen das sogenannte Gender-Pricing, das mit der Petition gefordert worden war, derzeit nicht geboten. Daher empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.9 Reiserücktritt wegen pandemiebedingter Reisewarnung

Der Petitionsausschuss beriet über eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, auch Individualreisenden den kostenlosen Reiserücktritt zu ermöglichen, wenn das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für das Zielland ausspreche. Zur Begründung der Petition war ausgeführt worden, dass das Fehlen einer solchen Regelung im Verhältnis zu den Regelungen des Pauschalreiserechts eine Ungleichbehandlung von Individualreisenden darstelle.

Der Ausschuss bezog in seine Prüfung eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ein. Er wies darauf hin, dass es sich beim Pauschalreisevertrag und beim individuellen (Luft-)Personenbeförderungsvertrag um zwei verschiedene, durch unterschiedliche Rechtsakte der Europäischen Union maßgeblich geprägte Rechtsverhältnisse handelt, die weder in Bezug auf ihre vertraglichen Verpflichtungen, noch in Bezug auf ihre rechtliche Handhabung vergleichbar sind.

Im Pauschalreisevertragsrecht wird eine Entschädigung des Reiseveranstalters beim Rücktritt der reisenden Person ausgeschlossen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Dagegen sieht der europäische Gesetzgeber für den individuellen (Luft-)Personenbeförderungsvertrag keine vergleichbare Regelung vor.

Gleichwohl ist der Unmut der Individualreisenden nachvollziehbar, wenn diese sich bei Bekanntwerden von Reisewarnungen – wie im Zusammenhang mit dem Covid-19-Geschehen – nach verbindlicher Buchung nicht mehr vom Vertrag lösen können, ohne die Kosten zu tragen.

Die Frage, ob und wie sich dieses Problem lösen lässt, wäre auf EU-Ebene zu diskutieren, da die EU hierfür zuständig ist. Der Ausschuss hielt die Petition für geeignet, in eine solche Diskussion miteinbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

2.5.10 Datenschutz für Schöffen

Dem Anliegen einer Petentin zum Schutz der persönlichen Daten von Schöffen wurde im Berichtsjahr Rechnung getragen.

Die Petentin hatte gefordert, dass persönliche Daten von vorgeschlagenen Schöffen nicht mehr öffentlich gemacht werden sollten. Sie hatte ihr Anliegen damit begründet, dass sie in eine Liste zur Schöffenwahl aufgenommen

worden sei. Hier würden ihre persönlichen Daten wie Name, Wohnanschrift, Tag und Ort der Geburt sowie Beruf der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sofern sie als Schöffin an einem Prozess teilnehme, befürchte sie, dass diese Daten genutzt werden könnten, um sie zu bedrohen oder unter Druck zu setzen.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung hatte der Ausschuss darauf hingewiesen, dass die einwöchige Offenlegung der Vorschlagsliste in der Gemeinde dazu dient, einen Einspruch gegen die Liste zu ermöglichen, damit Personen, die unfähig zum Schöffenamts sind oder aus anderen Gründen nicht berufen werden sollten, nicht aufgenommen werden. Der Petitionsausschuss hatte diese Einspruchsmöglichkeit grundsätzlich für sinnvoll gehalten. Gleichwohl hatte der Ausschuss festgestellt, dass den Belangen der Schöffenwahl das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der daraus abgeleitete Schutz der personenbezogenen Daten der vorgeschlagenen Personen konträr gegenüberstehen.

Der Petitionsausschuss hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, um nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Das BMJV teilte mit, dass die Vorschlagsliste für Schöffen nunmehr neben dem Familiennamen, dem Vornamen, ggf. einem vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen und dem Geburtsjahr nur noch den Wohnort einschließlich der Postleitzahl sowie den Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten muss. Auf die Angabe der genauen Wohnanschrift wird verzichtet, seit das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist. Dem Anliegen der Petentin nach einem besseren Datenschutz für Schöffen wurde hierdurch Rechnung getragen.

2.5.11 Klarstellung in der Verwaltungsgerichtsordnung

Dem an den Petitionsausschuss herangetragenen Anliegen, in § 80b Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Rechtsmittelgericht“ zu ersetzen, wurde entsprochen.

Der Petitionsausschuss hatte eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Petition unterstützt, mit der gefordert worden war, in § 80b Absatz 2 VwGO das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Rechtsmittelgericht“ zu ersetzen. Zur Begründung des Anliegens war u. a. ausgeführt worden, dass die Regelung defizitär sei, weil nach dem bisherigen Wortlaut ausschließlich das Oberverwaltungsgericht (OVG) die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung anordnen könnte. Bei bestimmten Fallkonstellationen sei für die Anordnung aber auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zuständig.

Der Ausschuss wies auf die Rechtsprechung des BVerwG hin, wonach nicht nur das OVG, sondern auch das BVerwG als Rechtsmittelgericht für die Entscheidung nach § 80b Absatz 2 VwGO zuständig ist, was im Gesetzgebungsverfahren offensichtlich übersehen worden war. Dies räumte die Bundesregierung zwar ein, doch war sie der Auffassung, dass eine sachgerechte Auslegung in der Gerichtspraxis zur Korrektur ausreichend ist – eine Ansicht, die der Ausschuss nicht teilte. Das Anliegen wurde deshalb grundsätzlich befürwortet. Im Sinne einer gesetzlichen Klarstellung hatte der Ausschuss deshalb empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um nach einer Möglichkeit der Abhilfe zu suchen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Bundestagsbeschluss teilte die Bundesregierung mit, dass dem Wunsch des Petenten entsprochen wurde. Das BMJV schlug in dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften eine Änderung des § 80b Absatz 2 VwGO vor, nach der in der genannten Vorschrift das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Rechtsmittelgericht“ ersetzt wird. Die Änderung ist am 1. Juli 2021 mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 in Kraft getreten.

2.5.12 Erforderliche Mehrheit zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG). Dieses Gesetz legt u. a. die Anzahl der beim Bundesverfassungsgericht tätigen Richterinnen und Richter, deren Amtszeit und Altersgrenze sowie das Verfahren zur Wahl neuer Richterinnen und Richter fest.

Mit der im Internet veröffentlichten Petition, die von 415 mitzeichnenden Personen unterstützt worden war, war gefordert worden, dass für Änderungen des BVerfGG künftig eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und

Bundesrat erforderlich sein soll. Andernfalls werde befürchtet, dass mit einer einfachen Mehrheit die Zweidrittelmehrheit durch Bundestag und Bundesrat, die beispielsweise bei der Besetzung von Richterposten notwendig ist, in eine einfache Mehrheit umgewandelt werden könnte. Damit sei die Gefahr verbunden, dass viele „gefällige“ neue Richterinnen und Richter eingesetzt würden. Es sei nicht sinnvoll, die Notwendigkeit einer Zweidrittelmehrheit mit einer einfachen Mehrheit abschaffen zu können.

Nach parlamentarischer Prüfung wies der Ausschuss darauf hin, dass das mit der Petition verfolgte Anliegen mit Artikel 42 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) nicht vereinbar wäre. Danach ist zu einem Beschluss des Bundestages „die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Nur für Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen. Weil damit für Sachbeschlüsse, mit Ausnahme von Änderungen des Grundgesetzes, die sogenannte „einfache“ Mehrheit verfassungsrechtlich vorgegeben ist, könnte der Bundestag ohne vorherige Verfassungsänderung auch zur Änderung des BVerfGG keine hiervon abweichende Regelung treffen.

Zudem machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das konsenssichernde Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit zugleich als Hebel einer destruktiv agierenden Sperrminorität genutzt werden kann. Auch ein solches Mehrheitserfordernis birgt somit nach Auffassung des Ausschusses Risiken.

Der Petitionsausschuss vermochte sich der Forderung der Petition daher nicht anzuschließen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen ging von 1.205 im Jahr 2020 auf 867 im Berichtsjahr zurück.

Auch wegen der deutlich gestiegenen Energiepreise wurde von Petentinnen und Petenten eine Senkung der Umsatzsteuer auf Benzin, Öl und Gas gefordert. In mehreren Petitionen wurden Vorschläge für eine Vereinfachung des Steuersystems sowie der Einkommensteuererklärung unterbreitet.

In weiteren Eingaben wurden eine Erhöhung des Sparerpauschbetrages und die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale gefordert.

Eine Reihe von Petentinnen und Petenten beschwerte sich über die Entscheidung ihrer Familienkasse, ausgezahltes Kindergeld zurückzuverlangen.

In anderen Eingaben ging es um Einschränkungen oder ein vollständiges Verbot des Handels mit digitalen Kryptowährungen wie dem Bitcoin oder deren europaweite Zulassung. Ferner wurde zur Senkung des Verwaltungsaufwands von gemeinnützigen Vereinen gefordert, die Gebühren für das Transparenzregister zu senken bzw. ganz fallen zu lassen.

Im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe 2021 wurde der Wunsch geäußert, den Helferinnen und Helfern für ihre selbstlose Tätigkeit z. B. durch finanzielle Zuwendungen seitens des Staates zu danken.

Bei individuellen Rechtsfragen zu Versicherungs- oder Bankangelegenheiten wurden entsprechend den Möglichkeiten des Ausschusses unter Einbeziehung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Prüfungen eingeleitet, wobei die endgültige Klärung solcher Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben muss. Der BaFin obliegt die Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds sowie den Wertpapierhandel. Eine Rechtsberatung kann vom Petitionsausschuss nicht geleistet werden.

2.6.1 Gleichstellung bei der Steuererklärung

Der Petitionsausschuss unterstützte den Vorschlag einer Petentin, die Eintragsreihenfolge von Eheleuten in den Formularen der Einkommensteuererklärung im Fall der Zusammenveranlagung geschlechtsneutral zu gestalten. Sie hatte ihr Anliegen mit der grundgesetzlich verankerten Gleichstellung der Geschlechter begründet. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erläuterte in einer Stellungnahme, die Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen seien für mehrere steuerrechtlich mögliche Veranlagungsarten entwickelt worden und daher so gestaltet, dass die Eintragungsfelder und Abfragen sowohl für einzeln zu veranlagende Personen als auch für zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Ehegattinnen und -gatten bzw. Lebenspartnerinnen und -partner gleichermaßen genutzt werden könnten.

Bei steuerlicher Zusammenveranlagung sei insbesondere aus automationstechnischer Sicht eine Zuordnung der Besteuerungsgrundlagen und damit eine zweifelsfreie Identifizierung der zusammen veranlagten Personen sowohl

in den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung und den entsprechenden Anlagen als auch in der jeweiligen Veranlagung, auch über den Veranlagungszeitraum hinaus, von Bedeutung. Die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens über die Veranlagungszeiträume gleichbleibende, eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Personen könne aus derzeitiger automationstechnischer Handhabung nur gewährleistet werden, wenn immer ein und dieselbe bestimmte Reihenfolge eingehalten werde.

Die wahlfreie und möglicherweise jährlich zwischen den Ehegatten wechselnde Eintragung würde es erheblich erschweren, die gespeicherten Daten aufzubereiten. Eine wechselnde Zuordnung der Daten könnte den Steuerbürgerinnen und -bürgern zudem die Vergleiche der jährlichen Steuerbescheide erschweren.

Das BMF berichtete, dass im Hinblick auf die geschlechterneutrale Gestaltung der Steuerklärungsvordrucke die seit den 1960er Jahren genutzten IT-Verfahren der Finanzverwaltungen der Länder grundlegend modernisiert würden. Allerdings sei für die stufenweise Umsetzung dieser Maßnahmen nach ersten groben Planungen ein Zeitraum von fünf bis sieben Jahren zu erwarten.

Der Petitionsausschuss begrüßte, dass das BMF im Rahmen der Aktualisierung der IT-Verfahren beabsichtigt, die Reihenfolge der Namensnennungen nicht mehr zwingend mit dem Namen des Ehemanns beginnen zu lassen. Bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern ist im Hauptvordruck der Einkommensteuererklärung heute schon die Möglichkeit vorgesehen, im Falle der Zusammenveranlagung die Reihenfolge mit „Lebenspartner(in) A“ sowie „Lebenspartner(in) B“ selbst zu bestimmen. Entsprechend gibt es aus Sicht des Ausschusses die Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin bereits vor der noch Jahre dauernden Modernisierung der IT-Verfahren gerecht zu werden und die einem tradierten Rollenbild entsprechende Formularpraxis an die Realität und die Verfassung anzupassen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen.

2.6.2 Aufwendungen bei ehrenamtlichem Engagement

Der Petitionsausschuss unterstützte erfolgreich die Forderung eines Petenten, Ausgaben von ehrenamtlich Tätigen auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn sie die steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes übersteigen.

Die parlamentarische Prüfung, in die eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) einbezogen wurde, ergab Folgendes: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Sinne des Petenten entschieden, dass Aufwendungen von ehrenamtlich Tätigen auch dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn sie die Einnahmen übersteigen, die steuerfrei bleiben, weil sie unterhalb des maßgebenden Übungsleiterfreibetrages liegen.

Der Petitionsausschuss stellte grundsätzlich fest, dass ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die sich für andere Menschen einsetzen, ein großes soziales Netzwerk schaffen und einen wesentlichen Beitrag zu einem menschlichen, wertebewussten Miteinander in der Gesellschaft leisten.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Überzeugung, dass die Rechtsprechung des BFH auch in einer entsprechenden Präzisierung der Lohnsteuerrichtlinien ihren Niederschlag finden sollte. Der Ausschuss empfahl daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das BMF teile in seiner Antwort mit, dass die Rechtsprechung des BFH veröffentlicht worden sei und die Verwaltung sie damit anzuwenden habe. Zudem sei eine entsprechende Formulierung in die Lohnsteuerhinweise aufgenommen worden. Damit sei für den Verwaltungsvollzug sichergestellt, dass Aufwendungen für eine ehrenamtliche Betätigung auch steuerlich geltend gemacht werden können.

Dem Anliegen wurde somit Rechnung getragen.

2.6.3 Steuerrechtliche Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen

Eine Petition zu steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen blieb letztlich erfolglos.

Mit der Petition war gefordert worden, die Dreimonatsfrist bei den steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Fall der längerfristigen Tätigkeit am gleichen Arbeitsort abzuschaffen.

Zur Begründung war ausgeführt worden, nach § 9 Absatz 4a Satz 6 des Einkommensteuergesetzes sei der Abzug der Verpflegungspauschalen bei einem längerfristigen Einsatz an ein und derselben Tätigkeitsstelle auf die ersten drei Monate begrenzt. Diese Beschränkung sei nicht angemessen. Beispielsweise lebten Facharbeiter häufig in

Containerunterkünften auf Baustellen. Auch nach drei Monaten hätten sie erhöhte Aufwendungen für Lebensmittel, weil eine Vorratshaltung wie am Erstwohnsitz nicht möglich sei. Auch seien diese Unterkünfte nicht selten weit entfernt von einer funktionierenden Infrastruktur, insbesondere gebe es oft keine Einkaufsmöglichkeiten in der Nähe. Auch dies erhöhe die Kosten der Beschaffung.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden und führte zu 831 Mitzeichnungen sowie 17 Diskussionsbeiträgen. Weitere 11.521 Personen unterstützten das Anliegen per Post oder Fax.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung, in die eine Stellungnahme der Bundesregierung einbezogen worden war, lässt sich wie folgt zusammenfassen: Bei den Aufwendungen für die tägliche Verpflegung spielt sowohl der berufliche als auch der private Bedarf eine Rolle. Dies hat der Gesetzgeber bei der Festsetzung der gesetzlichen Verpflegungspauschalen berücksichtigt. Aus diesem Grund kann der Aufwand für die tägliche Verpflegung, die jede steuerpflichtige Person regelmäßig hat, nicht steuerlich geltend gemacht werden. Geltend gemacht werden dürfen nur die zusätzlichen Kosten (Mehraufwendungen), die ihr entstehen, weil sie sich aus beruflichen Gründen außerhalb der eigenen Wohnung und außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte aufhält und sich daher nicht so günstig wie an ihrem Heimatort verpflegen kann. In diesem Zusammenhang steht auch die Regelung, dass bei einem längerfristigen Einsatz an derselben Tätigkeitsstätte der Abzug der Verpflegungspauschalen auf die ersten drei Monate begrenzt ist. Danach wird typischerweise davon ausgegangen, dass sich die steuerpflichtige Person auf die Verpflegungssituation vor Ort eingestellt hat und ihr keine Mehraufwendungen entstehen. Die Dreimonatsregelung hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt.

Dessen ungeachtet hatte der Petitionsausschuss erkannt, dass die dem Gesetz zugrunde liegende typisierende Annahme oftmals nicht der Realität entspricht. Daher hatte er empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – als Material zu überweisen.

In ihrer Antwort auf den entsprechenden Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, an der bestehenden Regelung festhalten zu wollen. Sie verwies auf die Rechtsprechung des BFH und betonte, es sei nicht Zweck der steuerlichen Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand, die Abwesenheit vom Heimatort oder andere erschwerte Bedingungen, die sich im Zusammenhang mit der auswärtigen beruflichen Tätigkeit ergäben, steuerlich zu begünstigen.

2.6.4 Steuerliche Geltendmachung von Kita-Kosten

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition, mit der gefordert worden war, Kita-Kosten in voller Höhe als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung geltend machen zu können.

Zur Begründung war u. a. ausgeführt worden, die mögliche Berücksichtigung von maximal 4.000 Euro je Kind pro Jahr sei nicht ausreichend, da die tatsächlichen Kosten erheblich höher seien; auch seien sie beruflich veranlasst.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) um eine Stellungnahme, die er in seine Prüfung einbezog. Er stellte fest, dass die Aufwendungen der Eltern für die Betreuung, Erziehung und (schulische) Ausbildung eines Kindes steuerlich grundsätzlich durch den Familienleistungsausgleich, bestehend aus den Freibeträgen für Kinder und Kindergeld, abgedeckt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Aufwendungen aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass der Betreuungsfreibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowohl dann gilt, wenn man Kinder persönlich betreut, als auch dann, wenn man Kinder – etwa in einer Kita – betreuen lässt.

Darüber hinaus können nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren das zum Haushalt der steuerpflichtigen Person gehört, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für die Betreuung älterer Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben, sofern diese Behinderung vor der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Mit Blick auf den Umfang des Familienleistungsausgleichs hielt der Petitionsausschuss die Einführung einer der Höhe nach unbegrenzten Absetzbarkeit der Betreuungskosten zwar für nicht verfassungskonform. Er betonte jedoch, dass sich aufgrund der gestiegenen Betreuungsdauer, häufigerer Ganztagsbetreuung und der allgemeinen Kostenentwicklung der letzten Jahre die Frage stellt, ob die bestehende Obergrenze der absetzbaren Sonderausgaben von 4.000 Euro je Kind noch angemessen ist.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen, soweit es um die Frage ging, ob die Höhe der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten angemessen ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.5 Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung einer Petition, Direktversicherungen, Lebensversicherungen und Rentenverträge, die der Altersvorsorge dienen, von der Einkommensteuer zu befreien.

Zur Begründung war ausgeführt worden, die private Altersvorsorge werde von der Politik und der Wirtschaft als ein wesentlicher Baustein zur Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung gesehen und durch verschiedene Maßnahmen gefördert. Es sei den Beitragszahlerinnen und -zahlern aber oft unklar, dass auf die später fälligen Auszahlungen Steuern zu entrichten seien. Diese Steuern seien in höchstem Maße ungerecht und unsozial.

Die Petition war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 143 Mitzeichnungen und 31 Diskussionsbeiträge ein. Überdies erreichten den Petitionsausschuss zu dieser Thematik mehr als 40 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung. Wegen des Sachzusammenhangs wurden die Petitionen einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt.

Der Petitionsausschuss stellte auf Basis einer Stellungnahme der Bundesregierung Folgendes fest: Die Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung beruht auf dem Grundsatz, in der Ansparphase eingezahlte Beiträge steuerlich zu fördern und die sich daraus ergebenden Leistungen nachgelagert zum Zeitpunkt der Auszahlung zu besteuern. Bei Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, werden lediglich die entstandenen Erträge und Wertsteigerungen besteuert. Durch dieses System ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Zweifachbesteuerung kommt. Die nachgelagerte Besteuerung hat für Steuerpflichtige den Vorteil, dass der Steuersatz – aufgrund der in der Regel geringeren Einkünfte in der Rentenphase – dann geringer ist als während der aktiven Erwerbsphase.

Der Petitionsausschuss betonte die grundlegende Bedeutung, die der gesetzlichen Rentenversicherung zukommt, um einen angemessenen Lebensstandard im Alter zu gewährleisten und Altersarmut zu vermeiden. Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die wichtigste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Aufgrund vieler Maßnahmen ist das Rentenniveau in den letzten Jahren leider spürbar gesunken. Zusätzlich führen Zeiten von Arbeitslosigkeit, niedriger Löhne oder der Wegfall bestimmter Anrechnungszeiten für die Schul- und Hochschulausbildung zu geringeren Rentenhöhen. Insgesamt besteht durch veränderte wirtschaftliche und demografische Strukturen die Gefahr einer ansteigenden Altersarmut. Die private und betriebliche Altersvorsorge ist daher unverzichtbar geworden, um den Lebensstandard annähernd zu sichern und Armut im Alter zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss bedauerte, dass viele Menschen auf die notwendige private Vorsorge verzichten. Ein Handlungsfeld der Politik sollte daher sein, bestehende Hemmschwellen zum Abschluss privater bzw. betrieblicher Vereinbarungen zur Altersversorgung zu beseitigen. Aus Sicht des Ausschusses könnte der Vorschlag, Direktversicherungen, Lebensversicherungen und Rentenverträge, die der eigenen Altersvorsorge dienen, zukünftig bei Auszahlung ganz oder teilweise von der Einkommensteuer zu befreien, ein Instrument sein, die Attraktivität solcher Verträge und das Alterseinkommen spürbar zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss war sich der Tatsache bewusst, dass Beschäftigte mit geringen Einkommen aus finanziellen Gründen oftmals nicht in der Lage sind, sich mit einer privaten Altersvorsorge abzusichern. Von daher ist über eine Steuer- und Abgabenfreistellung privater Altersvorsorge hinaus zu überlegen, wie dieser Personenkreis zu einer zusätzlichen Altersvorsorge befähigt werden kann. Der Ausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen, soweit es um eine steuerliche Förderung von betrieblicher und privater Altersvorsorge ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.6 Steuerliche Förderung von Freifunk-Initiativen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit dem Anliegen eines Petenten, durch eine Änderung der Abgabenordnung (AO) Freifunk-Initiativen als gemeinnützig anzuerkennen und damit einen allgemeinen und kostengünstigen Zugang zum Internet zu schaffen.

Ziel der Freifunk-Initiativen ist es, ein kostenloses Kommunikationsnetzwerk aufzubauen, das alle frei nutzen können. Die Gemeinnützigkeit des Vorhabens ergibt sich daraus, dass ein landesweites digitales Netz gefördert wird, bildungsrelevante Inhalte zur Verfügung gestellt werden und Menschen in die Lage versetzt werden, am

politischen und gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen. Durch Freifunk-Initiativen wird zudem die Integration erleichtert und ein besseres technisches Verständnis der gesamten Bevölkerung ermöglicht. Der jederzeitige kostenlose Zugang eröffnet auch sozial schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft den ungehinderten Zugang zu der großen Bandbreite an Informationen des Internets und dient somit der digitalen Chancengleichheit.

Der Petitionsausschuss berücksichtigte bei seiner Prüfung eine Stellungnahme des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde der Freifunkt in § 52 Absatz 2 Nummer 23 AO aufgenommen und künftig als gemeinnützig gefördert. Da dem Anliegen des Petenten somit entsprochen wurde, empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (nunmehr: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

Die Zahl der Neueingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr (795 Petitionen) auf 523 Petitionen zurückgegangen.

Wie bereits im Vorjahr standen zahlreiche Anliegen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, vor allem im Bereich der Wirtschaftsförderung (113 Petitionen). Gegenstand der Petitionen waren insbesondere Forderungen zur Änderung der Voraussetzungen und Antragsberechtigung der Corona-Wirtschaftshilfen; insbesondere Bitten betreffend die Gewährung von Corona-Hilfen u. a. für Schausteller, Start-Ups, Gastronomie und Hotellerie, Unternehmen der Messe- und Veranstaltungstechnik, Künstler, Brautgeschäfte, Yoga-Lehrer, Toilettendienste sowie Beschwerden über die konkrete Antragsbearbeitung. Eine auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlichte Petition mit 41 Mitzeichnungen und vier weitere Petitionen setzten sich für Corona-Soforthilfen für Friseure sowie eine schnelle Wiedereröffnung der Friseurbetriebe ein. Die Unterstützung von 68 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der ein vom Bund finanzierter Einbau von UV-C-Luftreinigern in Klassenzimmern aller Schulen in Deutschland gefordert wurde. Im Internetforum diskutiert und von 91 Bürgerinnen und Bürgern befürwortet wurde zudem die Forderung nach einer Rückzahlung von Corona-Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeldern durch die Unternehmen bei hohen Unternehmensgewinnen.

Im Fokus der Petitionen zur Wirtschaftsförderung standen daneben auch diverse Vorschläge zur Änderung der Ausgestaltung der Umweltprämie für Elektrofahrzeuge. So wurde beispielsweise mit zwei öffentlichen Petitionen eine Umrüstungsprämie für den Umbau von Verbrenner-Fahrzeugen in Fahrzeuge mit Elektroantrieb gefordert, wobei teilweise eine in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer gestaffelte Prämienhöhe angeregt wurde. 22 Mitzeichnende unterstützten die Forderung, dass sich die Kaufprämie für Elektro-Autos nach der tatsächlichen Kilometerleistung richten solle. Eine andere öffentliche Petition mit 44 Mitzeichnungen sprach sich für eine sozialere Ausgestaltung der Umweltprämie in Form einer zusätzlichen Förderung in Höhe von 5.000 Euro pro kindergeldberechtigtes Kind aus. Ferner wurde im Forum auch der Vorschlag einer angemessenen Abwrackprämie für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor diskutiert.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen zum allgemeinen Wirtschaftsrecht (33 Eingaben) sowie zu gewerberechtliche Anliegen (70 Eingaben).

Hier erreichten den Ausschuss u. a. viele Beschwerden über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Zusammenhang mit abgelehnten Förderanträgen zur Umweltprämie oder zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (z. B. Wärmepumpe).

Mit einer öffentlichen Petition, die 236 Mitzeichnungen erhielt, und weiteren Petitionen wurde gefordert, dass Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, deren Natur das Vorhandensein eines Smartphones nicht technisch zwingend erfordert, dies nicht willkürlich zur Voraussetzung machen und Nichtbesitzer als Kunden ausschließen dürfen. 33 Bürgerinnen und Bürger unterstützten die vor dem Hintergrund von Pandemien und Naturkatastrophen vorgeschlagene Schaffung einer zusätzlichen Institution, die Pläne für die Dezentralisierung von Herstellung und Beschaffung von wichtigen Produkten und Teilen von Produkten erstellt sowie bei der Umsetzung unterstützend wirkt.

Im Bereich der Produktsicherheit setzte sich eine öffentliche Petition mit 82 Mitzeichnungen für eine gesetzliche Haftung für fehlerhaften Code und unsichere Datenspeicherung ein.

Auch das Handwerks-, Verbraucherschutz- und Schornsteinfegerrecht sowie die Zeitumstellung gaben erneut Anlass für viele Zuschriften an den Ausschuss.

Auf der Internetseite des Ausschusses diskutiert wurden beispielsweise eichrechtliche Forderungen, die Packungsgrößen wieder zu vereinheitlichen und die Schrift für die Nennfüllmengenangaben auf Fertigpackungen

zu vergrößern sowie eine gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen des Einzelhandels und der Gastronomie, bei jedem Bezahlvorgang auch bargeldlose Zahlungsmittel (EC, Kreditkarte, Smartphone etc.) zu akzeptieren.

85 Bürgerinnen und Bürger zeichneten das Anliegen mit, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Mitbewerberinnen und Mitbewerber besser vor der sogenannten Scalpingpraxis zu schützen, bei der marktmanipulierende, automatisierte Ankäufe zu einer künstlich herbeigeführten Angebotsverknappung und einer nicht mehr bedienbaren Nachfrage führen.

Die mit einer öffentlichen Petition geforderte umfassende Regulierung elektronischer Produkte sowie ein Verbot von Einwegelektronik wurden von 130 Mitzeichnenden unterstützt.

Zum Preisrecht gingen 10 Petitionen beim Ausschuss ein, darunter öffentliche Petitionen zur Abschaffung der Buchpreisbindung sowie gegen das grundsätzliche Verbot der vertikalen Preisbindung.

36 Petitionen betrafen den Bereich Internet und Telemedien, gefordert wurde u. a. ein Verbot von Cookies bzw. vereinfachte Auswahlmöglichkeiten für Cookies. Die Unterstützung von 135 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der gefordert wurde, dass Unternehmen an Einzelpersonen keine „No-Reply-E-Mails“ mehr senden dürften, auf die Individuen nicht antworten könnten. Eine weitere öffentliche Petition mit 44 Mitzeichnungen setzte sich für eine Reformierung des Aufbaus des Impressums ein, um einem Missbrauch privater Daten, insbesondere Stalking, vorzubeugen.

Im Bereich der Deutschen Post AG erreichten den Ausschuss 32 Petitionen. Anlass für Zuschriften gaben hier insbesondere Probleme im Zusammenhang mit mangelhaften Brief- und Paketzustellungen, mit der Zustellung an Dritte sowie hinsichtlich der Schließung von Postfilialen.

Im Telekommunikationsbereich (43 Eingaben) dominierten Beschwerden über das Geschäftsgebaren von Telekommunikationsanbietern, über Anbieterwechsel sowie über aufgesetzte und manipulierte Rufnummern. Häufig wurde auch ein verbesserter Kundenschutz gefordert. So setzte sich eine öffentliche Petition mit 139 Mitzeichnungen für eine Verstärkung der Maßnahmen gegen ungewollte Telefonanrufe ein. 78 Mitzeichnende unterstützten die Forderung, dass eine Rufnummernmitnahme im Mobilfunkbereich bei gleichem Provider real möglich sein soll. Auf der Internetseite diskutiert wurden ferner eine Verpflichtung von Mobilfunkanbietern, einen Onlinebereich zur Offenlegung sämtlicher Internet- und Standortdaten einzuführen, sowie die Schaffung von mehr Freiheiten auf dem Smartphone-Markt, wie z. B. die freie Wahl des Betriebssystems und mehr Rechte für Einstellungsmöglichkeiten (Administratorrechte) für Nutzer. Die Unterstützung von 51 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der die Einführung einer gesetzlichen Vorgabe zur Interoperabilität von Messengerdiensten gefordert wurde.

Insgesamt 18 Petitionen gingen im Berichtszeitraum zum Außenwirtschaftsrecht und zur Entwicklungspolitik ein. Dabei standen Forderungen mit Bezug zur Corona-Pandemie im Vordergrund. Mit 101 Unterschriften und zwei Mehrfachpetitionen erfuhr etwa eine Eingabe, mit der die Sicherung der Grundversorgung in Deutschland und Europa sowie die Verringerung der Abhängigkeit von Produkten aus Übersee erstrebt wurde, besondere Unterstützung. Eine Petition, die einen Exportstopp für Rohstoffe wie Holz und Stahl zum Ziel hatte, wurde von 49 Personen mit ihrer Unterschrift unterstützt.

Im Bereich Bergbau, Energiewirtschaft, Atomenergie und Wasserwirtschaft erreichten den Ausschuss im Jahr 2021 insgesamt 122 Petitionen. Schwerpunkte bildeten hier Eingaben mit Forderungen zu alternativen Energiequellen und E-Mobilität. So wurde etwa mit einer Petition, zu der 55 Unterschriften eingingen, ein Ausbau bzw. eine Erweiterung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge erstrebt. Andere Eingaben waren auf Verbesserungen der Bedingungen für Kleinbetreiber von Photovoltaikanlagen, Rechtsänderungen zur Stärkung des Solarzubaues oder einer Aufhebung der Einspeisedeckelung von 70 Prozent für selbst erzeugten Solarstrom gerichtet.

2.7.1 Kinderarbeit bei der Kobaltförderung

Der Petitionsausschuss beriet eine Eingabe, mit der ein Petent ein Verbot der Kinderarbeit bei der Förderung von Kobalt für die E-Mobilität in Deutschland anstrebte.

Zur Begründung hatte er vorgetragen, dass für die Herstellung der Lithium-Ionen-Batterie eines E-Autos bis zu 15 Kilogramm Kobalt benötigt würden. Zwei Drittel der weltweiten Kobaltgewinnung stamme aus der Demokratischen Republik (DR) Kongo, wo der Rohstoff mit „steinzeitlichen“ Methoden gefördert werde. Die Arbeiten würden ohne die erforderliche Schutzkleidung verrichtet, so dass bei den Arbeitskräften gehäuft Atemwegserkrankungen mit tödlichem Ausgang aufträten. In den Kobaltminen arbeiteten etwa 40.000 Kinder. Zugleich würde die Region um die Kobaltminen schweren Umweltbelastungen ausgesetzt sein.

Der Petitionsausschuss unterstrich, dass Deutschland für die in modernen Elektrofahrzeugen verwendeten Lithium-Ionen-Batterien vor allem Rohstoffe wie Kobalt, Lithium, Nickel und Graphit importiert. Zwar ist keiner

dieser Rohstoffe aus geologischer Sicht knapp, allerdings konzentriert sich die Förderung auf wenige Länder. Größter Kobaltproduzent mit einem Anteil von 64 Prozent an der weltweiten Bergwerksförderung ist die DR Kongo. Kobalterz wird dort gemeinsam mit Kupfererz im Teil des sogenannten afrikanischen Kupfergürtels im Südosten des Landes abgebaut. 80 bis 90 Prozent der Produktion von Kupfer und Kobalt stammen aus rein industriell betriebenen Minen internationaler Bergbauunternehmen in den Provinzen Lualaba und Haut-Katanga. Etwa zehn bis 20 Prozent der kongolesischen Kobaltförderung erfolgt im sogenannten artisanalen Kleinbergbau, hier werden die bergmännischen Arbeiten nur manuell getätigt. Die Abbaubedingungen in den artisanalen Abbaubereichen sind sehr unterschiedlich. Zum Teil überwachen Unternehmen oder der Staat die Arbeitssicherheit, zum Teil werden nur rudimentäre Standards der Arbeitssicherheit eingehalten (z. B. Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung). Im illegalen Sektor finden kaum effektive Kontrollen der Arbeitssicherheit statt und es ist deshalb davon auszugehen, dass die Arbeitssicherheit sehr niedrig ausgeprägt ist. In der internationalen Diskussion zur Kupfer-Kobaltgewinnung in der DR Kongo stehen neben der Arbeitssicherheit häufig Risiken der Kinderarbeit im Vordergrund.

Der Ausschuss hob hervor, dass diese Risiken mittlerweile im Sinne der Sorgfaltspflicht von einigen prominenten Batterieherstellern und Abnehmern der nachgelagerten Lieferkette thematisiert werden, etwa im Rahmen von Industrieinitiativen wie der Responsible Cobalt Initiative, Better Cobalt, der Global Battery Alliance oder Cobalt Due Diligence. Zahlreiche Unternehmen entlang der Kobalt-Lieferkette sind diesen Initiativen in den letzten Jahren beigetreten. In zunehmendem Maße wenden Unternehmen auch einschlägige Umwelt- und Sozialstandards an, die Bestimmungen für den verantwortungsvollen Rohstoffabbau enthalten, wie z. B. die Initiative for Responsible Mining Assurance.

In den Jahren 2018 bis 2020 hat die Bundesregierung in einem Monitoring überprüft, inwieweit in Deutschland ansässige Unternehmen mit über 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen, wie sie im Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verankert ist. Der Abschlussbericht des NAP-Monitoringprozesses wurde am 8. Oktober 2020 verabschiedet. Er enthält die Analyse und Bewertung der Gesamtergebnisse der drei Erhebungen von 2018 bis 2020. Das Ziel der Bundesregierung, dass mindestens 50 Prozent dieser Unternehmen bis 2020 die Kernelemente der menschlichen Sorgfalt angemessen in ihre Unternehmensprozesse integriert haben, wurde nicht erreicht.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass das Bundeskabinett daher am 3. März 2021 den Entwurf des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettengesetz“) auf den Weg brachte und der Bundestag dieses am 11. Juni 2021 beschloss. Damit wird die Verantwortung deutscher Unternehmen für die Achtung von Menschenrechten in globalen Lieferketten erstmals verbindlich geregelt. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigem Sitz in Deutschland ab 3.000 bzw. 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung von bestimmten Sorgfaltspflichten bezogen auf ihren eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer.

Die Bundesregierung überarbeitete und aktualisierte den NAP im Jahr 2021 im engen Austausch mit vielen gesellschaftlichen Gruppen. Dabei wurde auch das Lieferkettengesetz in die breite Gesamtstrategie zu Wirtschaft und Menschenrechten nahtlos eingepasst. Denn neben dem Gesetz, das sich an Unternehmen wendet, gibt es weitere Stellschrauben, z. B. in der Ausgestaltung staatlicher Förderprogramme, die den Schutz der Menschenrechte im weltweiten Wirtschaften verbessern. Und der überarbeitete NAP wird die Unterstützungsangebote, die den Unternehmen bei der Umsetzung des neuen Gesetzes helfen, bündeln und sichtbar machen.

Der Ausschuss hielt fest, dass die Ursachen für Kinderarbeit im artisanalen Bergbau vielfältig sind. Neben Armut und fehlender Schulbildung der betroffenen Familien spielen fehlende Kapazitäten der zuständigen Behörden zur Rechtsdurchsetzung sowie mangelhafte Professionalität von Minenbetrieben eine wichtige Rolle. In der DR Kongo trägt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zur Bekämpfung von Kinderarbeit vor allem durch Schaffung von Transparenz und Formalisierung des Kleinbergbaus bei.

Zudem verweist der Ausschuss darauf, dass die Bundesregierung in der DR Kongo u. a. auf lokaler und Provinzebene Dialoge zur Kinderarbeit im Kobaltsektor unterstützt, an denen Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft oder Wissenschaft beteiligt sind. Das hat zur Verabschiedung einer nationalen Strategie gegen Kinderarbeit im Bergbausektor geführt. Zudem werden durch Zertifizierung von Kleinbergbaubetrieben und Etablierung eines Herkunftsnachweises verantwortungsvolle Lieferketten aus dem Kleinbergbau gefördert. Seit 2019 werden Aktivitäten der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) auf den Kobaltsektor ausgeweitet. Ebenfalls im Auftrag des BMZ unterstützt die GIZ die Formalisierung des Kobalt-Kleinbergbaus in der DR Kongo. In diesem Kontext werden Kobalt-Kooperativen im Kupfergürtel bei Einführung und Anwendung von international anerkannten Produktionsstandards unterstützt.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.7.2 Corona-Soforthilfen für Selbstständige

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition sowie weiteren 47 Petitionen, mit denen die Verlängerung, die Verbesserung und die rechtssichere Ausgestaltung der Corona-Soforthilfen für Selbstständige gefordert worden waren.

Zur Begründung war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass die Corona-Soforthilfen trotz guter Absichten bei den Selbstständigen nicht ankämen. Die Soforthilfen müssten verlängert und rechtssicher ausgestaltet werden und neben den laufenden Betriebskosten rückwirkend auch einen Unternehmerlohn berücksichtigen, der die Kosten für Lebenshaltung, Miete und Krankenversicherung mit abdecke. Nebenberuflich Tätige dürfe man nicht ausschließen. Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmerinnen und -unternehmer seien von den Betätigungsverboten und Schließungen, die im Rahmen des Lockdowns angeordnet wurden, besonders betroffen und in ihrer Existenz gefährdet. Die Antragsbedingungen müssten eine Gleichbehandlung unabhängig von Bundesland und Antragszeitpunkt sicherstellen; es dürfe keinen Flickenteppich aus branchenspezifischen Fördermaßnahmen geben. Die tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen des Lockdowns müssten Höhe und Dauer der Hilfen bestimmen. Die Auszahlung sollte einheitlich durch die Finanzämter erfolgen.

Weitere Petentinnen und Petenten hatten sich für eine administrative Vereinfachung der Antragstellung eingesetzt, die nicht nur durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt), sondern alternativ auch durch die selbstständige Person selbst möglich sein sollte.

Die öffentliche Petition war durch 58.485 Mitzeichnungen sowie weitere 31 Unterschriften unterstützt und in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 7. Dezember 2020 behandelt worden.

Der Petitionsausschuss äußerte großes Verständnis für das Anliegen der Petentinnen und Petenten, da die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Situation viele Soloselbstständige, freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen vor enorme existenzielle Herausforderungen gestellt hat.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung wies der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie eine Vielzahl von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, Soloselbstständigen und freiberuflich Tätigen beschlossen hat. Er machte insbesondere auf die Corona-Soforthilfe des Bundes für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, die Maßnahmen des am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunkturpakets, die Überbrückungshilfen I – III sowie die November- und Dezemberhilfe 2020 aufmerksam, deren Förderbedingungen den Internetseiten www.bmwi.de und www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de entnommen werden können.

Vor diesem Hintergrund stellte der Ausschuss fest, dass der Forderung nach einer bundesweit einheitlichen rechtssicheren Verlängerung des Corona-Hilfsprogramms, das sich in Höhe und Dauer an den tatsächlichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie orientiert, insofern entsprochen wurde.

Soweit die Petentinnen und Petenten forderten, nicht nur die betrieblichen Kosten, sondern auch die Kosten für Lebenshaltung, Miete und Krankenversicherung als notwendige Ausgaben anzuerkennen, hob der Ausschuss Folgendes hervor: Die Kosten für den privaten Lebensunterhalt oder ein Unternehmerlohn waren nicht erfasst, damit Leistungen, die durch andere Programme bereits abgedeckt sind, nicht doppelt erbracht werden. Denn dies würde einen zeit- und kostenintensiven Abgleich zwischen verschiedenen Bewilligungsstellen nach sich ziehen.

Damit auch die Existenz von Unternehmensinhaberinnen- und inhabern, freiberuflich Tätigen und Soloselbstständigen nicht bedroht ist, wurde jedoch der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vereinfacht. Vorübergehend wurde weder eine Vermögensprüfung durchgeführt noch verlangt, die Selbstständigkeit aufzugeben. Die Aussetzung der Vermögensprüfung galt nur dann nicht, wenn das Vermögen erheblich ist (verwertbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und von mehr als 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied). Daneben durften Antragstellende auch noch nicht verwertbares Vermögen besitzen (z. B. Vermögen, das der Altersvorsorge dient, ein Auto für jede erwerbsfähige Person, eine selbst bewohnte Immobilie oder auch Vermögensgegenstände, wenn sie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind). Zudem wurde auf den Vorrang der Arbeitsvermittlung ebenso verzichtet wie auf die Überprüfung, ob die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen waren – diese wurden in tatsächlicher Höhe übernommen. Der Antrag war einfach per E-Mail beim Jobcenter möglich.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass das Antragsverfahren bei den Überbrückungshilfen über eine prüfende dritte Person gewählt wurde, weil es eine zielgenaue und vor allem missbrauchsfreie, aber gleichzeitig unbürokratische Vergabe der nicht unerheblichen öffentlichen Mittel erlaubte.

Abschließend begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich, dass die besondere Situation von Soloselbstständigen mit dem neuen Instrument der sogenannten Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III berücksichtigt wurde. Seit dem 16. Februar 2021 konnten Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen konnten, aber dennoch stark von der Corona-Krise betroffen waren, die Neustarthilfe beantragen. Sie konnten nun statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe) ansetzen und einmalig einen Zuschuss von bis zu 7.500 Euro erhalten. Die Neustarthilfe stand Soloselbstständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielt haben. Auch sogenannte unständig Beschäftigte aller Branchen sowie kurz befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten konnten die Neustarthilfe beantragen. Dabei wurde die Neustarthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Zudem betonte der Ausschuss, dass eine Einschaltung von Dritten, wie z. B. Steuerberaterinnen und Steuerberatern, nicht erforderlich war. Soloselbstständige konnten ihren Antrag auf Neustarthilfe vielmehr direkt im Internet auf der Seite direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de beantragen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Angesichts der umfangreichen Maßnahmen und Hilfsprogramme der Bundesregierung zur Unterstützung von Selbstständigen zur Bewältigung der Corona-Pandemie empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.

2.7.3 Verkaufsverbot von Himmelslaternen

Dem in mehreren Petitionen an den Ausschuss herangetragenen Anliegen nach einem gesetzlichen Verkaufsverbot von Himmelslaternen und ähnlichen Produkten wurde Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2020 eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition sowie weitere Eingaben unterstützt, mit denen u. a. gesetzliche Regelungen gefordert wurden, die den Vertrieb von Himmelslaternen und vergleichbaren Produkten einschränken oder generell verbieten, um das Anwendungsverbot zu gewährleisten.

Der Ausschuss hatte im Sinne des Verbraucherschutzes und der öffentlichen Sicherheit einstimmig empfohlen, die Petitionen der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) – zur Erwägung zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten (vgl. Einzelbetrag 2.7.6 des Jahresberichtes 2020, Bundestagsdrucksache 19/29900).

Das BMWi und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) teilten zwischenzeitlich mit, dass am 16. Juli 2021 das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen in Kraft getreten ist. § 8 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) enthält nunmehr eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung, nach der mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnungen die Beschränkung sowie das Verbot der Bereitstellung von Produkten geregelt werden kann, wenn diese ein hohes Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen, für Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder bedeutende Sachwerte darstellen. Das BMAS bereitet eine entsprechende Verbotsverordnung vor, die sich auf den neuen § 8 Absatz 2 ProdSG stützt.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich diesen positiven Verfahrensgang.

2.7.4 Tonaussteuerung bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen

Der Petitionsausschuss beriet über eine öffentliche Petition, mit der gefordert worden war, die Vereinheitlichung der Tonaussteuerung bei Hörfunk- und Fernsehprogrammen nicht mit der Empfehlung R 128 der Europäischen Rundfunkunion (EBU), sondern gesetzlich zu regeln.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent vorgetragen, dass beim Umschalten auf andere Sender oder während der Werbung der Ton auf einmal lauter oder leiser werde. Besonders bei der Werbung steige die Lautstärke massiv an. Zuschauerinnen und Zuschauer müssten laufend die Fernbedienung benutzen, um die Lautstärke zu regeln. Oft sei auch im Film die Musik so laut, dass man die Stimmen kaum höre. 19 Prozent der Bevölkerung seien hörgeschädigt. Für Filme und Werbung solle die Lautstärke gleich bleiben.

Der Petitionsausschuss äußerte großes Verständnis für das Anliegen der von 195 Personen mitgezeichneten Petition und die darin geschilderte Problematik, die insbesondere für hörgeschädigte Zuschauerinnen und Zuschauer ein großes Ärgernis darstellt.

In der vom Ausschuss erbetenen Stellungnahme teilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit, dass das Anliegen auf Länderebene bereits mehrfach Gegenstand von Bürgereingaben gewesen sei und die Petition deshalb den Ländern im Rahmen der Anhörung zur Barrierefreiheit übermittelt worden sei. Am 7. November 2020 sei der Medienstaatsvertrag in Kraft getreten. Dieser löse den Rundfunkstaatsvertrag ab, regle die Medienordnung in Deutschland neu und setze Vorgaben der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste vom 14. November 2018 um. Im Zuge dieser Novellierung sollten auch Verbesserungen zur Barrierefreiheit in den Medien geschaffen werden.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass er die mit der Petition geforderte gesetzliche Vorgabe für die Tonaussteuerung von Rundfunkprogrammen aus verschiedenen Gründen nicht unterstützen kann.

Abgesehen von rechtlichen Fragestellungen – etwa mit Blick auf die Programmautonomie der Rundfunkveranstalter und auf Zuständigkeitserwägungen – ergibt sich dies insbesondere aus der komplexen technischen Signalkette, die zwischen den jeweiligen Sendern und den Konsumentinnen und Konsumenten verläuft. Zwar könnte eine möglichst weitreichende Anwendung der EBU-Empfehlung R 128 das Problem der Lautstärkeunterschiede potenziell vermindern. Allerdings existieren in der Signalkette weitere Faktoren, die Einfluss auf die akustische Wahrnehmbarkeit des Audiosignals haben. Eine Lösung auf Basis der EBU-Empfehlung R 128, die die gesamte Signalkette und alle Anwendungsfälle umfasst, wäre aufgrund der technischen Rahmenbedingungen schwierig und auch nicht in allen Fällen sinnvoll.

Ferner machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Anwendung der EBU-Empfehlung R 128 in den Bereichen Produktion und Programmverbreitung durchaus eine Wirkung entfaltet und dort einen wirksamen Baustein zur Verminderung der Lautstärkeunterschiede darstellt. Im Jahre 2014 haben etwa ARD und ZDF Leitlinien erarbeitet, die auch das Thema „Lautstärkeunterschiede“ zum Inhalt haben („Gemeinsamer Leitfaden zur Verbesserung der Sprachverständlichkeit in Sendungen“). Darin sind Handreichungen für die Produktion von TV-Beiträgen enthalten, die eine für die Zuschauerinnen und Zuschauer möglichst angenehme Tonkulisse sicherstellen sollen. Im Rahmen technischer Prüfungen von Neumaterial wird insoweit die Einhaltung der Lautstärke (EBU-Norm R 128) gemessen und auch auf eine ausgewogene Dynamik der Tonmischung geachtet. Darüber hinaus wurden teilweise weitere Maßnahmen ergriffen. Um die Sprachverständlichkeit und Barrierefreiheit im Fernsehen zu verbessern, hat der Norddeutsche Rundfunk Mitte Dezember 2020 den Fernsehbegleitton „Klare Sprache“ in Betrieb genommen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Verbesserung der Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag ging. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.7.5 Verbraucherschutz bei Nationalen Teilnehmerrufnummern

Bei Nationalen Teilnehmerrufnummern konnte der Ausschuss eine Verbesserung im Sinne des Verbraucherschutzes erreichen.

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2020 eine öffentliche Petition unterstützt, mit der eine gesetzliche Preisangabeverpflichtung für die mit 032 beginnenden Nationalen Teilnehmernummern gefordert worden war.

Der Ausschuss setzte sich für eine angemessene Lösung im Sinne des Verbraucherschutzes ein und empfahl einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zur Erwägung zu überweisen (vgl. Einzelbeitrag 2.7.4 des Jahresberichtes 2020, Bundestagsdrucksache 19/29900).

In ihrer Antwort auf den Bundestagsbeschluss teilte die Bundesregierung nun mit, dass im Rahmen der Novellierung des TKG erstmals verbraucherschützende Vorgaben für Nationale Teilnehmerrufnummern eingeführt wurden. Das vom Deutschen Bundestag am 22. April 2021 beschlossene Telekommunikationsmodernisierungsgesetz sieht für diese Rufnummern eine Preishöchstgrenze von 0,09 Euro pro Minute vor. Damit wird der mögliche Preisrahmen für Anrufe zu Nationalen Teilnehmerrufnummern erstmals verbindlich für den Festnetz- sowie für den Mobilfunkbereich festgelegt. Darüber hinausgehende Preise sind nicht mehr möglich. Außerdem hat zukünftig derjenige, der gegenüber Endnutzerinnen und Endnutzer Dienste über Nationale Teilnehmerrufnummern anbietet oder dafür wirbt, den Preis anzugeben, der für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlen ist. Diese Pflicht, einen Preis anzugeben, trägt zur Preistransparenz bei und schützt Anruferinnen und Anrufer vor überraschenden Kosten.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass der Forderung der Petition mit den Neuregelungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes entsprochen wurde.

2.7.6 Unterbindung unerlaubter Werbeanrufe

Zu einem positiven Ergebnis führte ein Petitionsverfahren betreffend unerlaubter Werbeanrufe.

Im Jahr 2020 hatte der Petitionsausschuss eine auf der Internetseite veröffentlichte Petition unterstützt, mit der eine Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter gefordert worden war, unerlaubte Werbeanrufe auf der Grundlage technischer Statistiken zu ermitteln und darauf basierende Maßnahmen einzuleiten, um sie zu unterbinden. Zur Begründung des Anliegens war u. a. ausgeführt worden, dass § 96 TKG bereits eine Verpflichtung enthalte, Verkehrsdaten zu erfassen. Aus diesen erfassten Verkehrsdaten sollten auch Merkmale und Muster von Telefonverbindungen verwertet werden, die auf illegale Aktivitäten hindeuteten.

Der Ausschuss hatte im Sinne der Bekämpfung des Missbrauchs von Telekommunikationsdiensten empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen, damit sie in die seinerzeit laufenden Arbeiten zu Gesetzesänderungen im Bereich des Telekommunikationsrechts einbezogen wird.

In ihrer Antwort auf den Bundestagsbeschluss teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass am 1. Dezember 2021 sowohl das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) als auch das Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz – TTDSG) in Kraft treten (BGBl. I Seiten 1858 und 1982). § 12 Absatz 4 TTDSG enthält die bisher in § 100 Absatz 3 TKG enthaltene Bestimmung, die es erlaubt, Verkehrsdaten zu verarbeiten, um die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Telekommunikationsnetzes oder -dienstes aufzudecken und zu unterbinden. Neu in § 12 Absatz 4 TTDSG wurde aufgenommen, dass Diensteanbieter zum Schutz der Endnutzerinnen und Endnutzer zukünftig auch die Möglichkeit haben, Verkehrsdaten zu verarbeiten, um unzumutbaren Belästigungen nach § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb aufzudecken und zu unterbinden.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich, dass im Sinne des Verbraucherschutzes die Neuregelung in § 12 Absatz 4 TTDSG gegenüber der Vorgängernorm in § 100 Absatz 3 TKG entsprechend der Forderung des Petenten im Hinblick auf die Bekämpfung unzumutbar belästigender Kommunikation ergänzt und präzisiert wurde. Dem Anliegen der Petition ist somit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entsprochen worden.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Berichtsjahr gingen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit insgesamt 1.294 Eingaben deutlich weniger Eingaben gegenüber dem Vorjahr (1.787 Eingaben) ein.

Wie bereits im Jahr 2020 war eine Vielzahl der Bitten und Beschwerden durch die Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie geprägt. So erreichte den Petitionsausschuss zum Beispiel im Bereich des Arbeitsrechtes eine Eingabe, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses diskutiert wurde und eine Anwendbarkeit der Arbeitsstättenverordnung auf mobile Bildschirmarbeit im Homeoffice forderte. Hierdurch solle der zunehmenden Nutzung von mobilen Arbeitsformen Rechnung getragen und ein höherer Arbeitsschutz gewährleistet werden. Eine weitere öffentliche Petition betraf ebenfalls den Arbeitsschutz im Zusammenhang mit mobiler Arbeit und zielte darauf ab, eine digitale Form der Unterweisung von Beschäftigten hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gesetzlich zu ermöglichen.

Ein Anliegen, dem zahlreiche Eingaben mit verwandter Zielsetzung zugrunde lagen, zielte auf einen besseren Schutz der Leiharbeiter ab. Insbesondere sollten Arbeitgeber, die zum Beispiel Tochterfirmen gründen, um das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu umgehen, sanktioniert werden.

Darüber hinaus hatte ein großer Teil der Eingaben die Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum Gegenstand. Hier forderten mehrere Petenten, den monatlichen Regelsatz zur Abfederung pandemiebedingter Mehrkosten zu erhöhen. Auch die im Berichtsjahr angestiegene Inflation beschäftigte viele Petenten. So unterstützten 292 Personen die Forderung nach einer Erhöhung der Grundsicherung um mindestens das Niveau der Inflationsrate. Ferner gaben steigende Wohnungsmieten und Mietnebenkosten Anlass, eine entsprechende gesetzliche Anhebung der staatlichen Leistungen geltend zu machen.

Ein weiteres Anliegen betraf Selbständige, die während der Corona-Pandemie Grundsicherungsleistungen beziehen. Diese Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses diskutiert und zielte auf die Übernahme der Arbeitslosen- und Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen des Leistungsbezuges ab.

Neben Bitten zur Gesetzgebung ging insbesondere im Hinblick auf die Grundsicherung eine Vielzahl von Beschwerden ein, die sich gegen Einzelentscheidungen der Jobcenter richteten. Dabei wandten sich Petenten beispielsweise gegen die vollständige Versagung von Grundsicherungsleistungen oder eines geltend gemachten Mehrbedarfes sowie gegen Rückforderungen bereits ausgezahlter Leistungen. Ferner kritisierten Petentinnen und Petenten die bedarfsmindernde Anrechnung anderer Einnahmen, wie zum Beispiel von Kindergeld, Weihnachtsgeld oder Leistungen anderer Versicherungsträger.

Auch in diesem Jahr betraf ein großer Anteil der Petitionen die gesetzliche Rente. Die Bitten und Beschwerden galten verschiedensten Regelungsaspekten der gesetzlichen Rentenversicherung wie Rentenniveau und jährliche Rentenanpassung, Anrechnung von Kindererziehungszeiten, Einkommensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente oder den Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Mehrere Petitionen hatten auch die Voraussetzungen eines vorzeitigen oder abschlagsfreien Rentenbezugs für schwerbehinderte Menschen zum Gegenstand.

Im Berichtszeitraum erreichte den Petitionsausschuss zudem eine Reihe von Petitionen, die eine Reform des heutigen Rentensystems forderten. Hierin wurden die zukünftige Ausgestaltung der bestehenden Alterssicherung mit ihrem Drei-Säulen-Modell thematisiert und verschiedene Vorschläge wie etwa die Einführung eines staatlichen Fonds zum Aufbau zusätzlicher Rentenansprüche für die Bürger gemacht. Zahlreiche Eingaben waren mit einer Beschwerde über die individuelle Rentenhöhe der Petentinnen und Petenten verbunden, wobei auch die zum 1. Januar 2021 eingeführte Grundrente eine Rolle spielte. Der Petitionsausschuss veranlasste in diesen Fällen eine Überprüfung der Rente durch das BMAS und das Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde. Für manche Petenten konnte auf diese Weise eine positive Entscheidung zu ihren Gunsten erreicht werden.

Eine Vielzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des BMAS beschäftigte sich auch im Jahr 2021 wieder mit sozialrechtlichen Fragestellungen und Themen aus dem Bereich der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). Wegen der anhaltenden Pandemielage und deren wirtschaftlichen Auswirkungen äußerten viele Bürgerinnen und Bürger erneut ihre Sorge vor einer steigenden Armutsbedrohung. Gefordert wurde in diesem Zusammenhang daher eine Erhöhung der Regelsätze in den Regelbedarfsstufen der Sozialhilfe nach SGB XII. Vor dem Hintergrund einer steigenden Inflationsrate und erhöhter Energiepreise wurde auch die zum 1. Januar 2022 angekündigte Anpassung der Regelsätze in einigen Zuschriften als unzureichend kritisiert. Thematisiert wurde auch die Bereitstellung von FFP2-Masken für bedürftige Personen, die Kostenerstattung für den Kauf von Schutzmasken sowie die Berücksichtigung dieser Kosten bei den Regelbedarfen.

Auch Beschwerden über die ausführenden Behörden (Sozialhilfeträger) sowie deren Entscheidungen über Gewährung und Höhe von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII im Einzelfall bewegten erneut viele Bürgerinnen und Bürger zu einer Eingabe an den Petitionsausschuss. Die Zuständigkeit für eine Überprüfung liegt insoweit jedoch ausschließlich bei den Ländern, so dass der Petitionsausschuss auch im Jahr 2021 die Petentinnen und Petenten in der Regel an die zuständigen Stellen verwies und darüber hinaus nicht unterstützend tätig werden konnte.

Im Jahr 2021 lag ein Schwerpunkt auch erneut auf Eingaben, die unterschiedlichste Bereiche der Hilfen für Menschen mit Behinderung betrafen. Gegenstand von Petitionen bildeten wieder Forderungen nach einer Verbesserung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft und der Gewährleistung deren Teilhabe am Arbeitsleben. Viele Eingaben beschäftigten sich mit dem Themenkomplex der Werkstätten für behinderte Menschen. Hier wurde auch im Jahr 2021 wiederholt eine angemessene Entlohnung der Werkstattbeschäftigten gefordert. Andere Eingaben betrafen beispielsweise den Werkstattatrat, die Mitbestimmung der Werkstattbeschäftigten oder die Forderung nach besseren beruflichen Perspektiven für Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Teilweise wurde auch die Einführung neuer Merkzeichen für den Schwerbehindertenausweis gefordert oder die Nichtbewilligung von Merkzeichen im persönlichen Einzelfall beanstandet. Bei Beschwerden über die Entscheidungen der Versorgungsämter im Einzelfall kann der Petitionsausschuss wegen der Zuständigkeit der Länder in der Regel keine Abhilfe leisten. Weitere Anliegen, die auch im Jahr 2021 an den Ausschuss herangetragen wurden, bezogen sich erneut auf die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Personenverkehr, Parkerleichterungen sowie die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung lag der Schwerpunkt auf Eingaben, in denen Petentinnen und Petenten sich mit ihrem persönlichen Einzelfall hilfesuchend an den Ausschuss wandten. Dabei stand in den meisten Fällen die Anerkennung einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalles und damit einhergehend die Forderung nach Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Vordergrund. Vereinzelt wurde die Anerkennung einer Covid-19-Infektion als Arbeitsunfall gefordert. Der Ausschuss prüft in diesen Fällen das Verwaltungshandeln des zuständigen Unfallversicherungsträgers und veranlasst eine umfassende aufsichtsrechtliche Prüfung der Angelegenheit. In manchen Fällen konnte auf diese Weise eine Entscheidung zugunsten

der Petentinnen und Petenten erreicht werden. In einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe wurden auch gesetzliche Regelungen für eine Beschränkung der Höhe von Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gefordert, insbesondere für den Bereich des Profisports und Personen mit hohem Einkommen. Im Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung wurden auch posttraumatische Belastungsstörungen thematisiert. Gefordert wurde hier, dass diese insbesondere für Rettungsdienste und Feuerwehren in den Katalog der anerkannten Berufskrankheiten aufgenommen werden.

Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts betrafen Eingaben im Jahr 2021 insbesondere gesetzgeberische Anliegen im Hinblick auf die neuen Regelungen im zum 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Petentinnen und Petenten wiesen auf etwa bestehende Unklarheiten hin oder beanstandeten die ihrer Auffassung nach drohende Schlechterstellung von Betroffenen durch die Vorschriften des SGB XIV. In einigen Petitionen wurde daher konkret die Überarbeitung einzelner Normen des SGB XIV gefordert.

Einige Zuschriften an den Ausschuss hatten auch im vorliegenden Berichtszeitraum wieder Leistungsanträge im Einzelfall nach den derzeit geltenden Regelungen der sozialen Entschädigung, beispielsweise dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), zum Gegenstand. In diesen Fällen kann der Petitionsausschuss weiterhin mangels Zuständigkeit grundsätzlich nicht weiter unterstützen, als an die für eine Prüfung zuständigen Landesvolksvertretungen zu verweisen.

2.8.1 Homeoffice

Eine Petition zur Förderung der mobilen Arbeit wurde im Zuge der Corona-Maßnahmen aufgegriffen.

Die Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und durch 90 Mitzeichnungen unterstützt worden war, hatte eine Verpflichtung für Arbeitgeber gefordert, Homeoffice bei Berufen anzubieten, in denen ein Arbeiten von zu Hause möglich ist. Hierzu hatten den Ausschuss weitere Petitionen mit verwandter Zielsetzung erreicht.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass die Förderung des mobilen Arbeitens zu einer erheblichen Reduzierung des Straßenverkehrs führen und die Abgas- und Feinstaubbelastung in den Städten verringern würde.

Im Hinblick auf den Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode, in dem vereinbart worden war, mobile Arbeit zu fördern und zu erleichtern, hatte der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet gehalten, in die weiteren Überlegungen der Bundesregierung einbezogen zu werden. Er hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – als Material zu überweisen, soweit die mobile Arbeit gefördert und vereinfacht werden sollte, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Im Berichtsjahr teilte das BMAS mit, dass es einen Referentenentwurf vorgelegt habe, der in seiner letzten Fassung die Einführung eines Erörterungsrechts mit Zustimmungsfiktion vorsah. Zu diesem Referentenentwurf war jedoch innerhalb der Bundesregierung keine politische Einigung erzielt worden. Als die pandemische Lage fortschritt, wurde Homeoffice in Form von mobiler Arbeit in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel als betriebliche Infektionsschutzmaßnahme beschrieben, mit der sich Kontakte wirksam reduzieren lassen. Vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen und der stetigen Verbreitung von ansteckenderen Virusmutationen wurde u. a. Homeoffice als effektive Infektionsschutzmaßnahme in der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung vom Januar 2021 aufgeführt. Mit der Verordnung wurden Arbeitgeber, zunächst bis 15. März 2021 und durch weitere Verordnungen bis 30. Juni 2021 befristet, verpflichtet, den Beschäftigten ein Homeoffice-Angebot zu unterbreiten, sofern die Tätigkeit hierfür geeignet war und keine zwingenden betriebsbedingten Gründe gegen eine Tätigkeit im Homeoffice sprachen.

2.8.2 Überlassungshöchstdauer bei Leiharbeit

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer öffentlichen Petition, mit der die Abschaffung der Überlassungshöchstdauer bei der Arbeitnehmerüberlassung gefordert worden war.

Die Petition war auf der Internetplattform des Ausschusses von 6.942 Personen und auf Unterschriftenlisten von 7.377 Personen mitgezeichnet worden. Dem Petitionsausschuss lagen weitere Petitionen mit verwandter Zielsetzung vor.

Zur Begründung war insbesondere vorgetragen worden, dass die gesetzliche Überlassungshöchstgrenze von 18 Monaten ihr Ziel verfehle und eine berufliche Abwärtsspirale für Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer erzeuge. Gute Einsätze bei Kunden müssten beendet werden, auch wenn die Leiharbeitskraft gerne bleiben würde.

Damit seien finanzielle Nachteile verbunden und der Druck, sich wieder bei einem neuen Kunden einzuarbeiten. Außerdem seien eine deutliche Zunahme von befristeten Arbeitsverhältnissen in der Zeitarbeit und der Verlust von Ansprüchen aus dem Tarifvertrag die Folge.

Der Petitionsausschuss wies in der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung darauf hin, dass mit der Überlassungshöchstdauer im Wesentlichen zwei Zielrichtungen verfolgt werden: Zum einen wird ein Anreiz für Entleiher geschaffen, eingearbeitete Leiharbeitskräfte in die Stammbesellschaft zu übernehmen. Zum anderen dient die Arbeitnehmerüberlassung dazu, Auftragsspitzen durch den vorübergehenden Einsatz von Leiharbeitskräften abzudecken. Dabei betonte der Ausschuss, aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gehe hervor, dass die Beschäftigung in der Leiharbeit seit 2017 rückläufig ist und die Zahl der Personen gestiegen ist, die im Anschluss an die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in der Leiharbeit ein Arbeitsverhältnis in einer anderen Branche aufnehmen konnten. Ferner stellte der Ausschuss fest, es könne laut Bericht der Bundesagentur für Arbeit davon ausgegangen werden, dass immer mehr Leiharbeitskräften der Sprung aus der Zeitarbeit gelingt. Anhand einer Evaluation sollte festgestellt werden, ob diese Entwicklungen eine direkte Folge des reformierten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sind.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe für geeignet, in den entsprechenden Prozess der Gesetzesevaluierung miteinbezogen zu werden.

Er empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, soweit es um die vorgesehene Evaluierung des AÜG ging. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.3 Verfahrensvereinfachung bei A1-Bescheinigungen

Der Forderung eines Petenten nach einem vereinfachten Verfahren zur Bescheinigung über die sozialversicherungsrechtliche Absicherung für Selbstständige bei einer Tätigkeit im EU-Ausland wurde entsprochen.

Der Petent, der als Selbstständiger häufig im EU-Ausland arbeitet, hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt und bemängelt, dass das Verfahren, mit dem ein Selbstständiger seine sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Deutschland bei einer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen europäischen Land nachweist (A1-Bescheinigung), mit zu großem Verwaltungsaufwand verbunden sei. So müssten die Anträge ausgedruckt, unterschrieben und per Post oder Fax an den Träger der Rentenversicherung geschickt werden, was einen erheblichen Zeitaufwand bedeute. Der Petent hatte daher für Selbstständige, die vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig sein wollen, ein digitales Antrags- und Bescheinigungsverfahren in der Rentenversicherung gefordert. Diese Praxis sei für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits 2019 eingeführt worden und solle ebenso bei Selbstständigen angewandt werden.

Der Petitionsausschuss bat hierzu wiederholt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) um Stellungnahme und stellte fest, dass der Gesetzgeber noch während der parlamentarischen Prüfung der Petition mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 beschloss, dass künftig auch Selbstständige ihre Anträge und Bescheinigungen elektronisch mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern abwickeln.

Die Regelung ist zwischenzeitlich am 1. Januar 2022 in Kraft getreten; sie sieht vor, dass – neben einer automatisierten Ausfüllhilfe – auch die Antwortzeiten der Sozialversicherungsträger in Zukunft erheblich verkürzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass künftig eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung für Selbstständige, die vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat erwerbstätig sind, geschaffen wurde. Der Petitionsausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.8.4 Vereinfachung von Betriebsratswahlen

Zu einem positiven Ergebnis führte ein Petitionsverfahren, mit dem eine vereinfachte Durchführung von Betriebsratswahlen gefordert worden war.

Mit einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war gefordert worden, auf die verbindliche Verwendung von Wahlumschlägen bei der Betriebsratswahl zu verzichten und die Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG DV1WO) entsprechend zu ändern.

Zur Begründung der Petition war vorgetragen worden, dass die Verwendung von Wahlumschlägen verbindlich in den §§ 11 und 12 BetrVG DV1WO vorgeschrieben sei, um dem Wahlgeheimnis Rechnung zu tragen. Hingegen

werde bei der Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter in den Aufsichtsrat, die ebenfalls dem Gebot der geheimen Wahl unterliege, auf die Verwendung von Wahlumschlägen verzichtet. Dies reduziere Kosten und könne einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Im Übrigen würde der Vorgang der Stimmauszählung vereinfacht und beschleunigt.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung bezog der Petitionsausschuss auch eine Stellungnahme der Bundesregierung ein. Er wies darauf hin, dass die nach dem Koalitionsvertrag umzusetzende Anhebung der Schwellenwerte für das vereinfachte Wahlverfahren, die in der entsprechenden Wahlordnung nachvollzogen werden muss, geprüft werde. In diese Prüfung solle auch die Petition einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als Material zu überweisen.

In ihrer Antwort auf den Beschluss des Deutschen Bundestages teilte die Bundesregierung mit, dass die Petition im Rahmen der Änderung der Wahlordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen, die nach dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz anzupassen war, geprüft und aufgegriffen wurde. Die §§ 11 und 12 BetrVG/DVlWO wurden dahingehend geändert, dass die Nutzung von Wahlumschlägen entfällt. Die Änderung ist im Berichtsjahr in Kraft getreten.

Dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen wurde somit entsprochen.

2.8.5 Sonderleistungen für Corona-Schutzmasken

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition sowie weiteren Petitionen mit ähnlicher Zielsetzung, mit denen gefordert worden war, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Corona-Schutzmasken auszustatten oder ihnen alternativ eine Sonderleistung für deren Beschaffung zu zahlen.

In den Petitionen war darauf verwiesen worden, dass die Bundesärztekammer die Bevölkerung im Zuge der Corona-Pandemie zum Tragen von Schutzmasken aufrufe. Besonders in höherem Alter sei es kaum möglich, Vermittlungsvorschläge des Jobcenters ohne ausreichenden Schutz für sich und andere wahrzunehmen.

Der Petitionsausschuss wies in der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung darauf hin, dass der Koalitionsausschuss am 3. Februar 2021 beschlossen hat, erwachsenen Personen, die Grundsicherung erhalten, eine Einmalleistung in Höhe von 150 Euro zu gewähren. Die Leistung wurde im Rahmen des Sozialschutzpaketes III ausgezahlt.

Zudem wurde im Rahmen der geänderten Coronavirus-Schutzmaskenverordnung geregelt, dass Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung kostenlos mit FFP-2-Masken ausgestattet werden. Diese erhielten ab dem 16. Februar 2021 mit einem von der jeweiligen Krankenkasse ausgestellten Berechtigungsschein in der Apotheke zehn Masken.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2.8.6 Mehrbedarf wegen Krankheit

Zu einem positiven Ergebnis führte ein Petitionsverfahren betreffend die Grundsicherung.

Ein Petent hatte sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil er an einer Autoimmunkrankheit leide und als Bezieher von Grundsicherungsleistungen die mit der Heilbehandlung verbundenen Kosten nicht aus dem Regelbedarf finanzieren könne. Der Petent hatte geschildert, dass er aufgrund seiner Erkrankung monatlich von seinem Wohnort zu einem Universitätsklinikum fahren und außerdem Zuzahlungen für Medikamente leisten müsse. Der Regelbedarf des Arbeitslosengeldes II reiche nicht aus, um die monatliche Mehrbelastung finanziell tragen zu können. Das Jobcenter verweigere jedoch eine Übernahme dieser Kosten.

Der Petitionsausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, zu dem vorgetragenen Sachverhalt prüfend Stellung zu nehmen. Das BMAS teilte daraufhin mit, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Die Fahrtkosten zu der ambulanten Behandlung sowie Aufwendungen für Arzneimittel sind demnach in dem konkreten Fall als laufender besonderer Bedarf zusätzlich zur Regelleistung zu übernehmen. Zukünftig wird zugunsten des Petenten durch eine vorläufige Bewilligung ein monatlicher Erstattungsbetrag für die zu erwartenden Kosten im Rahmen der Therapie berücksichtigt.

Das Petitionsverfahren konnte somit im Berichtsjahr positiv abgeschlossen werden.

2.8.7 Verzicht des Jobcenters auf Rückforderung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil das Jobcenter ihm gegenüber Rückforderungen geltend gemacht hatte, obwohl er aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sei, diese zu erfüllen. Der Petent schilderte, dass er Arbeitslosengeld II bezogen habe. Im Jahr 2016 sei er aufgrund eines Notfalls in ein Krankenhaus gekommen und lebe seitdem mit Pflegegrad 5 stationär in einem Pflegeheim. Das Jobcenter fordere von ihm rückwirkend bis zum Dezember 2011 einen Betrag von etwa 1.500 Euro, u. a. für Kosten der Unterkunft, und Arbeitslosengeld II zurück. Er sei aufgrund seiner Situation jedoch nicht mehr in der Lage, diesen Forderungen des Jobcenters nachzukommen. Er bitte daher den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss forderte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, zu dem vorgetragenen Sachverhalt Stellung zu nehmen. Das BMAS teilte daraufhin mit, dass der Vorgang dem Jobcenter erneut vorgelegen hat und dem Petitionsanliegen stattgegeben wird. Aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten wird dauerhaft davon abgesehen, den Anspruch weiter zu verfolgen. Anders als sonst üblich verzichtet das Jobcenter darauf, die wirtschaftlichen Verhältnisse in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Die Petitionsverfahren konnte somit aufgrund der durch den Petitionsausschuss eingeleiteten Prüfung mit einem für den Petenten positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

2.8.8 Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei Fume-Events in Flugzeugen

Der Petitionsausschuss behandelte eine Eingabe, mit der die Petentin erreichen wollte, dass die gesundheitlichen Folgen des Einatmens kontaminierter Kabinenluft in einem Flugzeug – sogenannte Fume-Events – in der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt und entschädigt werden. Zudem hatte sie auch Maßnahmen zur Vorbeugung sowie gesetzliche Regelungen über Verhaltensrichtlinien im Falle des Eintretens bei Fume-Events gefordert.

Die Petentin – Kabinenchefin bei einem deutschen Luftfahrtunternehmen – hatte zur Begründung vorgetragen, dass sie während ihrer beruflichen Tätigkeit fünfmal durch kontaminierte Kabinenluft gesundheitlich geschädigt worden sei. Deshalb sei sie bis heute arbeitsunfähig. Die zuständige Berufsgenossenschaft habe es jedoch abgelehnt, ihre Gesundheitsschäden als Folgen der Arbeitsunfälle anzuerkennen. Darüber hinaus forderte die Petentin, Flugzeuge müssten technisch so ausgestattet sein, dass dem Auftreten derartiger Fume-Events so weit wie möglich vorgebeugt werde. Es müsse auch geregelt werden, wie sich die Fluggesellschaften bei Fume-Events gegenüber Crew und Passagieren zu verhalten hätten.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Sowohl das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nahmen zur Thematik Stellung. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) überprüfte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde den Einzelfall der Petentin.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Ausschuss zu folgenden Einschätzungen:

Es gibt bereits gesetzliche Vorgaben zur Meldepflicht bei Zwischenfällen mit kontaminierter Kabinenluft. Nach einer Meldung führt die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung ein Untersuchungsverfahren durch. Bei den von der Petentin genannten Vorfällen kam die Bundesstelle zu dem Ergebnis, dass weder ein Unfall noch eine schwere Störung vorlagen.

Der Ausschuss konnte auch festhalten, dass bereits alle deutschen Luftfahrtgesellschaften eine Gefährdungsbeurteilung bei Problemen mit Fume-Events nachgewiesen haben. Mehrere Projekte sollen außerdem dazu dienen, Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Fume-Events und bestimmten Gesundheitsbeschwerden zu gewinnen. Crewmitglieder haben die Möglichkeit, flughafennahe spezialisierte Ärztinnen und Ärzte zur Behandlung nach einem derartigen Zwischenfall aufzusuchen. Hiervon hatte die Petentin Gebrauch gemacht, bei der Untersuchung wurden jedoch keine toxischen Substanzen nachgewiesen.

Hinsichtlich der unfallversicherungsrechtlichen Behandlung stellte der Ausschuss fest, dass die zuständige Berufsgenossenschaft Fume-Events und damit verbundene Gesundheitsbeschwerden regelmäßig als Arbeitsunfälle anerkennt – so auch in den von der Petentin geschilderten Fällen. Leistungen können jedoch nur so lange gewährt werden, wie der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden nachgewiesen werden kann. Bei dem letzten Fume-Event konnte auch ein medizinisches Gutachten nicht klären, ob die bleibenden Gesundheitsbeschwerden auf das Unfallereignis oder auf Umstände außerhalb der versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind. In dem Einzelfall der Petentin war bis zuletzt auch ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig.

Der Ausschuss prüfte auch, ob eine mögliche Anerkennung der gesundheitlichen Beschwerden nach Fume-Events als Berufskrankheit und die damit verbundene Aufnahme in die Berufskrankheitenliste in Betracht kommt. Er konnte in Erfahrung bringen, dass sich der Sachverständigenbeirat „Berufskrankheiten“, der das BMAS in entsprechenden medizinisch-wissenschaftlichen Fragen berät, bereits mit der Thematik befasst hatte. Er war zu der Einschätzung gekommen, angesichts der noch unklaren Erkenntnislage und des noch nicht abgrenzbaren Krankheitsbildes könne wissenschaftlich nicht belegt werden, dass eine Berufskrankheit vorliegt. In diesem Zusammenhang bestehe noch erheblicher Forschungsbedarf. Der Ausschuss stellte daher fest, dass es über die Anerkennung als Arbeitsunfall hinaus, nach derzeitigem Recht nicht möglich ist, Gesundheitsschäden nach Fume-Events als Berufskrankheit anzuerkennen.

Der Petitionsausschuss bedauerte, dass er der Petentin in ihrer misslichen Lage nicht unmittelbar helfen konnte. Gleichwohl betonte er die Bedeutung ihres Anliegens, mit dem sie auf eine allgemeine gesundheitliche Gefährdungslage von Beschäftigten der Luftfahrtunternehmen infolge kontaminierter Kabinenluft aufmerksam gemacht hatte. Daher empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie in Diskussionen und politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden kann.

2.8.9 Unfallversicherungsschutz für Studierende sowie Schülerinnen und Schüler

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Eingabe, die Forderungen nach einer Verbesserung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden – insbesondere während der synchronen Online-Lehre – zum Gegenstand hatte.

Der Petent hatte die Petition insbesondere damit begründet, dass im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie viele Lehr- und Lernangebote an Schulen und Hochschulen/Universitäten in die Distanz-Lehre verlagert worden seien. Die synchrone Online-Lehre sei wegen der unmittelbaren Interaktion und überwiegenden Fremdbestimmung vergleichbar mit der Arbeitssituation von Beschäftigten im Homeoffice. Gleichwohl stünden Schülerinnen und Schüler sowie Studierende während der Teilnahme an diesen Angeboten – im Gegensatz zu Beschäftigten im Homeoffice – nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Hinblick darauf sei eine Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) notwendig, um den Versicherungsschutz entsprechend zu ergänzen.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung konnte er Folgendes feststellen:

Für den Bereich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden setzen die Regelungen in § 2 Absatz 1 Nummer 8 b und c SGB VII bislang zwingend voraus, dass die jeweilige Verrichtung maßgeblich durch den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule oder Hochschule bestimmt wird. Dies hat zur Folge, dass es Einwirkungsmöglichkeiten gibt, z. B. durch Aufsichts- und Präventionsmaßnahmen. Die Bundesregierung – das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – wies daher darauf hin, dass sich mit einer Aushöhlung dieses Kriteriums schwierige Abgrenzungsfragen zum privaten, unversicherten Bereich stellten. Es sei unklar, wo die Grenze zu ziehen sei zwischen Veranstaltungen, die (noch) dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schulen oder Hochschulen zugerechnet werden könnten, und dem Bereich des eigenverantwortlichen Lernens.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung jedoch fest, dass sich die Gremien der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) e. V. – dem Spitzenverband der gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträger – unter bestimmten Voraussetzungen für einen erweiterten Versicherungsschutz ausgesprochen haben. Dieser soll insbesondere dann gelten, wenn und soweit sich die Gestaltung der Online-Lehre als Äquivalent zur bestehenden Schulpflicht darstellt und geeignet ist, der Präsenzpflicht in der herkömmlichen Unterrichtsgestaltung zu entsprechen. Dies betrifft beispielsweise die verpflichtende Teilnahme an bi-direktionalem digitalen oder webbasierten Distanzunterricht unter Beteiligung der Lehrkräfte. Diese Ausweitung der bisherigen Rechtsauffassung entspricht einer gemeinsamen Auslegung und Position sämtlicher zuständiger Unfallversicherungsträger.

Der Petitionsausschuss erkannte an, dass gesetzliche Neuregelungen die Kohärenz des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung wahren müssen. Gleichwohl unterstützte er im Kern das Anliegen der Petition und stellte heraus, dass die sich dynamisch verändernden Lehr- und Lernmethoden und die damit verbundenen Potenziale, aber auch Herausforderungen gegenwärtig pandemiebedingt offen zutage treten. Der Ausschuss befürwortete daher die bereits praktizierte extensive Rechtsauslegung der Unfallversicherungsträger, sah jedoch gleichzeitig noch weiteren Handlungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der Petition.

Vor diesem Hintergrund begrüßte er die Zusage der Bundesregierung, Umfang und mögliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII grundlegend zu überprüfen und in der Gesamtprüfung auch die zunehmende Eigenverantwortung im Lehr- und Lernbereich sowie den Einfluss moderner Informationstechnologien zu berücksichtigen. Der Ausschuss hielt die Eingabe daher für geeignet, in die entsprechenden Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.10 Keine Anrechnung des Corona-Bonus auf das Arbeitslosengeld II

Zu einer Petition, in der es um die Berücksichtigung von Corona-Boni bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ging, konnte der Ausschuss eine positive Entwicklung verzeichnen.

Der Petent hatte gefordert, dass ein Corona-Bonus, den Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) aufgrund ihrer systemrelevanten Tätigkeit von ihren Arbeitgebern erhalten, nicht bedarfsmindernd als Einkommen angerechnet werden sollte.

Zur Begründung hatte der Petent insbesondere ausgeführt, dass beispielsweise Auszubildende, die zusätzlich Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten und in systemrelevanten Berufen, insbesondere in der Kranken- und Altenpflege oder im Lebensmitteleinzelhandel, tätig sind, von einigen Arbeitgebern einen Corona-Bonus bekommen. Bei den Zusatzzahlungen handele es sich um eine Anerkennung dafür, dass diese Personen das Behandlungs- und Versorgungssystem aufrechterhalten, obwohl ein erhöhtes Risiko einer Ansteckung und Gefahr für Leib und Leben bestehen. Es sei daher ungerecht, wenn derartige Einmalzahlungen von der Sozialgesetzgebung als Einkommen angerechnet würden und sich dadurch bedarfsmindernd auswirkten.

Der Ausschuss hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgefordert, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. In seiner Antwort hatte das BMAS mitgeteilt, dass der Forderung des Petenten im Wesentlichen durch die zum 28. Mai 2020 geänderte Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim ALG II / Sozialgeld entsprochen wurde. Darin ist ausdrücklich geregelt, dass Beihilfen und Unterstützungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bis zu einem Betrag von insgesamt 1.500 Euro anrechnungsfrei bleiben. Dies gilt für Beihilfen und Unterstützungen, die Arbeitgeber ihren Beschäftigten in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 steuerfrei gemäß § 3 Nummer 11 des Einkommensteuergesetzes gewährt haben.

Entsprechend konnte der Ausschuss dem Petenten Nachricht über den positiven Ausgang seines Verfahrens geben.

2.8.11 Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Rente

Der Petitionsausschuss unterstützte mehrere Petitionen, in denen es um die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ging.

In den Petitionen war hier eine Änderung gefordert worden. Die Petentinnen und Petenten hatten sich dafür ausgesprochen, dass bei der Anrechnung der Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Aufteilung der Erziehungszeit ermöglicht wird, bei der beide Elternteile gleichzeitig Rentenanwartschaften erwerben können.

Die gegenwärtige Regelung des § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sieht vor, dass die Kindererziehungszeiten dem Elternteil zugeordnet werden, der das Kind überwiegend erzogen hat. Dieser Elternteil wird für die Rente so gestellt, als ob er in einer Beschäftigung versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten verdient hätte. Bei gemeinsamer Erziehung kann die Kindererziehungszeit auch aufgeteilt werden. So können gemeinsam erziehende Eltern durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, bei welchem Elternteil die Kindererziehungszeit anerkannt werden soll. Dabei wird die Kindererziehungszeit grundsätzlich der Mutter zugeordnet, wenn die Eltern keine andere Zuordnung bestimmen. Mit einer übereinstimmenden Erklärung können die Eltern jedoch die gesamte Kindererziehungszeit oder auch einen Teil der Zeit dem Vater zuordnen. Die Eltern haben dadurch zwar die Möglichkeit, die Kindererziehungszeit unter sich aufzuteilen. Die Petentinnen und Petenten hatten an dieser Regelung allerdings bemängelt, dass beide Elternteile – auch bei gemeinsamer Erziehung – die Kindererziehungszeit nicht gemeinsam erhalten, sondern für den jeweiligen Zeitraum nur ein Elternteil, und dies jeweils zur Gänze. In vielen Familien werde die Elternzeit zwischen den Eltern jedoch aufgeteilt, so die Petentinnen und Petenten. Bei der Aufteilung der Kindererziehungszeit sollten daher auch beide Elternteile Rentenanwartschaften – z. B. durch eine hälftige Aufteilung der Entgeltpunkte – erwerben können.

Der Petitionsausschuss erkannte – vor dem Hintergrund gewandelter Lebensweisen und Rollenverteilungen – den Vorschlag als sinnvolle Regelungserweiterung und Ergänzung der bestehenden Gestaltungsoptionen an. Er empfahl, die Petition dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu überweisen, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen und eine gesetzgeberische Prüfung anzuregen.

2.8.12 Hilfestellung bei der Rentenzahlung

Der Petitionsausschuss half einer Petentin bei der Lösung eines Problems im Zusammenhang mit ihrer Rentenzahlung.

Die Petentin hatte den Petitionsausschuss um Hilfe gebeten, da ihre Rente für den Monat November 2019 nicht auf das von ihr gewünschte Konto ausgezahlt worden sei. Sie hatte der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) mitgeteilt, dass ihre Betreuung aufgehoben worden sei. Die DRV Bund habe daraufhin die Rentenzahlung auf ein altes Konto umgestellt, obwohl die Petentin dies weder gewünscht noch beantragt habe. Da das alte Konto für die Petentin zwischenzeitlich nicht mehr zugänglich gewesen sei, habe sie die DRV Bund gebeten, ihre Rente erneut auf das gewünschte Konto auszuzahlen. Dies habe die DRV Bund jedoch abgelehnt.

Der Petitionsausschuss veranlasste daraufhin eine aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung. Unter Verweis auf ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die Rente im Regelfall auf ein von der Rentenempfängerin oder dem Rentenempfänger ausdrücklich und rechtzeitig benanntes Konto zu überweisen ist, erkannte die DRV Bund den Anspruch der Petentin auf erneute Überweisung ihrer Rente auf das gewünschte Konto an. Wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls verzichtete die DRV Bund auch auf eine Aufrechnung der zweiten Auszahlung mit laufenden Rentenzahlungen. Der Petentin wurde ihre Rente für den Monat November 2019 erneut überwiesen, womit ihre Petition erfolgreich war.

2.8.13 Einheitliche Standards für Ausbildung und Finanzierung von Assistenzhunden

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, in der die Übernahme der Kosten für Assistenzhunde durch die gesetzlichen Krankenkassen bei medizinischer Indikation gefordert worden war. Angeregt wurden auch einheitliche Prüfungen zur Sicherung hochwertiger Ausbildungsstandards der Assistenzhunde.

Die Petition war damit begründet worden, dass Assistenzhunde in hohem Maße zur Förderung der Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung beitragen könnten. Ob Betroffene sich einen Assistenzhund halten können oder nicht, dürfe daher nicht von der jeweiligen finanziellen Situation der betroffenen Person abhängig sein.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 350 Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung ein. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung gelangte er zu folgenden Ergebnissen:

Der Ausschuss konnte zunächst feststellen, dass Assistenzhunde derzeit – anders als Blindenführhunde – nicht als Hilfsmittel im Sinne von § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannt und daher nicht von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst sind. Assistenzhunde erleichtern es, mit den Folgen einer selbst nicht zu behebenden Beeinträchtigung zu leben und dienen daher dem mittelbaren Behinderungsausgleich. Nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes gleichen Assistenzhunde behinderungsbedingte Nachteile nur in bestimmten Lebensbereichen aus, dienen damit grundsätzlich nicht der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens und erfüllen daher auch nicht vollständig die höchstrichterlich festgelegten Anforderungen an eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V. Hingewiesen wurde auch auf das Wirtschaftlichkeitsgebot. Dies bedeutet für die versicherte Person, dass die Entscheidung über die Kostenübernahme gegenwärtig von der jeweils zuständigen Krankenkasse im Rahmen einer Einzelfallprüfung getroffen wird.

Der Ausschuss konnte ebenso in Erfahrung bringen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Forderung teilt, dass die Qualitätsstandards in der Assistenzhundeausbildung vereinheitlicht werden sollen. Es kündigte an, hierzu Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Assistenzhundevereinen führen und das Normungsvorhaben der DIN zur Übernahme des internationalen Standards CEN-TC 542 (Assistive Dogs) verfolgen zu wollen.

Wegen der besonderen Tragweite der Thematik bat der Ausschuss auch den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen um eine Einschätzung. Auch dieser betonte den Nutzen von Assistenzhunden im Alltag vieler Menschen mit Behinderung. Im Hinblick auf die Vorgaben der UN-

Behindertenrechtskonvention bemängelte er den Vorrang von technischen Hilfsmitteln und menschlichen Assistenzleistungen aus bloßen Wirtschaftlichkeitsgründen. Es bedürfe bundesweit einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen für die Ausbildung, den Einsatz und die Finanzierung von Assistenzhunden. Aus Sicht des Beauftragten kann die Finanzierung entweder über die GKV im Rahmen des § 33 Absatz 1 SGB V erfolgen oder aber über die Sozialleistungsträger als Teilhabeleistung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Der Ausschuss sah vor diesem Hintergrund ebenfalls einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er unterstützte das Anliegen der Petition insbesondere hinsichtlich der Forderung nach einer Vereinheitlichung der Qualitätsstandards bei Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden. Gleichzeitig war er der Auffassung, dass dies wiederum unabdingbare Voraussetzung für eine generelle Kostenübernahme bei medizinischer Indikation ist. Der Ausschuss regte daher ausdrücklich an, auch die Frage nach der Regelung der Finanzierung von Assistenzhunden durch die unterschiedlichen in Betracht kommenden Kostenträger erneut aufzuwerfen und sachgerechte Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Vor diesem Hintergrund empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, soweit es um die Schaffung einheitlicher Standards für Ausbildung, Einsatz und Finanzierung von Assistenzhunden ging, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Zwischenzeitlich konnten mit Inkrafttreten des Teilhabestärkungsgesetzes am 1. Juli 2021 einige Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen, die durch einen Assistenzhund Unterstützung erfahren, erzielt werden. Im Behindertengleichstellungsgesetz wurde ein selbstständiger Abschnitt 2b – Assistenzhunde eingefügt. Die Regelung führt beispielsweise dazu, dass Menschen mit Behinderung in Begleitung ihres Assistenzhundes einen verbesserten Zugang zu vielen Einrichtungen des öffentlichen Lebens erhalten. Aber auch die Anschaffung von bis zu 100 Assistenzhunden wird das BMAS im Rahmen einer Studie fördern. Des Weiteren arbeitet das BMAS gegenwärtig an einer Rechtsverordnung, die Einzelheiten zu Ausbildung, Prüfung, Beschaffenheit, Anerkennung und Kennzeichnung von Assistenzhunden regeln soll.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Anzahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sank im Vergleich zum Vorjahr von 281 auf nun 203 Eingaben.

Ein beträchtlicher Teil der Zuschriften betraf abermals den Tierschutz. So forderten viele Petentinnen und Petenten insbesondere bessere Bedingungen in der Massentierhaltung. Beleuchtet wurde dabei nicht nur die Lage in Deutschland, vielmehr setzten sich die Bürgerinnen und Bürger oftmals auch dafür ein, dass die Regelungen in der gesamten Europäischen Union verbessert werden.

Gegenstand von Eingaben bildeten auch erneut Forderungen nach der Kontrolle bzw. Unterbindung von Tierversuchen.

Thematisiert wurde im Jahr 2021 auch das Anliegen von Petentinnen und Petenten, den Bestand des Waldes zu schützen und zu erweitern.

Der auch in der Öffentlichkeit breit diskutierte und oft kritisierte Einsatz des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat bewegte auch im vorliegenden Berichtszeitraum wieder einige Bürgerinnen und Bürger zu Eingaben an den Petitionsausschuss. Gefordert wurde meist ein sofortiges Verbot des Einsatzes von Glyphosat in Deutschland.

Im Bereich des ernährungsbezogenen Verbraucherschutzes erreichten den Ausschuss erneut Petitionen, die das Verbot bestimmter Stoffe oder Lebensmittel forderten, beispielsweise von Zucker, sogenannten Energydrinks oder auch Absinth.

2.9.1 Schutz für Nutztiere

Für den Petitionsausschuss ist eine ethisch akzeptierte Nutztierhaltung eine bedeutende und fortdauernde Aufgabe von Landwirtschaft, Politik und Gesellschaft. Diese Grundüberzeugung veranlasste den Ausschuss auch dazu, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, eine Petition zu diesem Thema der Bundesregierung als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum geht, die nationale Nutztierstrategie weiterzuentwickeln, um eine Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung zu erreichen.

Mit der Petition war gefordert worden, dass bessere Bedingungen in der Massentierhaltung durch Gesetzesänderungen geschaffen und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um das Thema „Tierhaltung“ auf EU-Ebene

voranzubringen. Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen ausgeführt worden, in der Massentierhaltung herrschten Bedingungen, die den Tieren Leid verursachten. Daher sollten Gesetze im Zusammenhang mit der Tierhaltung reformiert und bessere Bedingungen geschaffen werden.

Zu diesem Thema lagen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam parlamentarisch geprüft wurden.

Der Ausschuss holte eine Stellungnahme der Bundesregierung ein und gelangte auf dieser Grundlage zu der Überzeugung, dass sich die Bundesregierung bereits auf unterschiedlichen Ebenen engagiert, um in Deutschland und Europa die konsequente Umsetzung und Fortentwicklung der tierschutzrechtlichen Anforderungen voranzutreiben, die auch der Deutsche Bundestag wünscht.

So hat das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) u. a. wiederholt die Europäische Kommission mit gemeinsamen Schreiben von Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Schweden und Deutschland aufgefordert, das EU-Tierschutzrecht um Vorgaben zu bislang noch nicht geregelten Nutztierarten zu ergänzen. Zudem wurde die Europäische Kommission aufgefordert, die Bereiche Tiertransport und Schlachten von Tieren auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen und zu überarbeiten.

Außerdem stellte der Petitionsausschuss bei seinen Beratungen fest, dass sich das zuständige Ministerium auch auf nationaler Ebene für eine Stärkung des Tierwohls in der Nutztierhaltung einsetzt. So gab es Neuregelungen bei der Haltung von Sauen und auch die Einführung eines freiwilligen staatlichen Kennzeichens für bestimmte Lebensmittel tierischer Herkunft.

Insgesamt begrüßte der Ausschuss die Schritte zur Verbesserung des Tierschutzes, die bereits unternommen wurden. Trotz dieser positiven Entwicklungen hielt der Petitionsausschuss eine stete Weiterverbesserung des Tierschutzes bei der Massentierhaltung für wünschenswert. Um die verantwortlichen Stellen darauf besonders aufmerksam zu machen, empfahl er dem Deutschen Bundestag deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es darum ging, die nationale Nutztierstrategie weiterzuentwickeln und um eine Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung zu erreichen. Im Übrigen empfahl der Ausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.2 Risikoprüfung von Pestiziden zum Schutz von Bienen und anderen Insekten

Große Resonanz fand eine Petition, die auf eine Reform der Risikoprüfung von Pestiziden zum Schutz von Bienen und anderen Insekten abzielte.

In der Petition war eine mangelhafte Risikobewertung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln kritisiert und zusätzliche Prüfungen zum Schutz von Bienen und anderen Insekten gefordert worden, um die Risiken zu minimieren, die von Pflanzenschutzmitteln ausgehen. Außerdem sollten die Risikobewertungen auf europäischer Ebene harmonisiert werden.

Das Anliegen wurde von über 55.000 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet.

Zudem erreichten den Petitionsausschuss 41 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung, die wegen des Sachzusammenhanges einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden.

Der Petitionsausschuss behandelte das Anliegen in einer öffentlichen Sitzung und holte Stellungnahmen der zuständigen Bundesministerien ein. Zum einen betraf dies das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, zum anderen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Bei seinen Beratungen kam der Petitionsausschuss u. a. zu dem Schluss, dass für den zu beobachtenden Rückgang der Insektenpopulation und die möglichen Ursachen dafür eine Vielzahl von Faktoren von Bedeutung ist, wobei keine belastbare Aussage möglich ist, welchen Anteil die verschiedenen Faktoren an dem Rückgang haben. Dieser Aspekt war auch Schwerpunkt der öffentlichen Beratung der Petition.

Detailliert setzte sich der Petitionsausschuss mit dem möglichen Einfluss bestimmter Pflanzenschutzmittel, deren Wechselwirkungen, den Zulassungs- und Bewertungsverfahren für diese Mittel, den anzuwendenden Prüfmethoden und der europaweiten Vereinheitlichung auseinander.

Aufgrund der Ausführungen in der Petition und der umfassenden parlamentarischen Prüfung, bei der auch die eingeholten Stellungnahmen berücksichtigt wurden, stellte der Petitionsausschuss fest, dass es noch keine endgültige Verständigung auf eine europaweite Leitlinie gab. Insofern waren aus Sicht des Petitionsausschusses die erforderlichen untergesetzlichen Regelungen ebenso wie die Ausführungsbestimmungen in Form eines geeigneten Leitfadens noch nicht vollständig. Für eine umfassende Risikobewertung für Bienen und andere Insekten bestand daher noch Handlungsbedarf auf europäischer Ebene.

Aufgrund dieser im Umweltbereich nicht so weit fortgeschrittenen Harmonisierung der Risikobewertung und des notwendigen Risikomanagements bleibt weiterhin zu beobachten, inwieweit es in den Mitgliedstaaten der EU bereits ein einheitliches Vorgehen gibt, und es ist zu prüfen, ob eine Weiterentwicklung notwendig ist.

Insofern empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um die Umsetzung auf europäischer Ebene ging. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen auf Bundesebene schon teilweise entsprochen wurde.

2.9.3 Erhaltung des Waldes

Um die Bundesländer auf den Waldschutz besonders aufmerksam zu machen, empfahl der Petitionsausschuss dem Deutschen Bundestag, eine Petition zu diesem Thema allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Anlass war eine Eingabe, mit der gefordert worden war, dass massive Maßnahmen zur Aufforstung und zur Erhaltung des Waldes beschlossen werden sollten. Außerdem sollten Maßnahmen zur Entwicklung und zum Erhalt von Baumbeständen und zur Begrünung im ländlichen und städtischen Raum umgesetzt werden. Ferner sollte sich Deutschland weltweit für Aufforstungen einsetzen und der Rodung von Regenwäldern entgegenwirken.

Im Wesentlichen war die Petition damit begründet worden, dass die vorgebrachten Maßnahmen den Klimawandel aufhalten und den Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten schützen würden. Im Hinblick auf das städtische Grün könnte durch die Maßnahmen der Temperaturanstieg abgeschwächt werden. In Bezug auf eine globale Aufforstung könne Deutschland mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Ihr schlossen sich insgesamt 812 Unterstützerinnen und Unterstützer an.

Bei seinen Beratungen des Anliegens hob der Petitionsausschuss zunächst hervor, dass er grundsätzlich die Einschätzung teilt, Aufforstungen wären eine effektive und vergleichsweise kostengünstige Maßnahme, den Klimawandel aufzuhalten. Dies gelte prinzipiell auch für die weiteren in der Begründung genannten Annahmen.

Nach Auswertung der zur Petition eingeholten Stellungnahme der Bundesregierung stellte er fest, dass insbesondere Wälder einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Aus diesem Grund finanziere der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz insbesondere Hilfen für die Waldeigentümer zur Bewältigung der Waldschäden und Maßnahmen zur verstärkten Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Ziel sei es, Mischwälder zu entwickeln, die an den Klimawandel angepasst sind.

Der Petitionsausschuss stellte klar, dass in Deutschland das Bundeswaldgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung setze. Die dortigen Vorgaben würden von den Bundesländern in den jeweiligen Landeswaldgesetzen konkretisiert. Da die Strukturen und Gegebenheiten in den Wäldern in den einzelnen Bundesländern recht unterschiedlichen seien, unterschieden sich auch die Vorgabenteilweise deutlich voneinander. Letztendlich sei es daher Aufgabe der Bundesländer, detaillierte Vorgaben für die dortige Waldbewirtschaftung – auch im Sinne der hier beratenen Eingabe – zu beschließen.

Auch in der freien Landschaft sowie im städtischen Bereich habe der Bund nur begrenzte Möglichkeiten, Einfluss auf die Pflanzung und den Erhalt von Bäumen oder Begrünungen zu nehmen. Hier liege die Zuständigkeit vor allem bei den Ländern und den Kommunen.

Zu den geforderten internationalen Bemühungen Deutschlands verwies er darauf, dass die Bundesregierung in den Tropen die Aufforstung bereits mit massiven Mitteln fördere. Dabei stelle sich auch die Frage, wer der gepflanzten Bäume annehmen und sie pflegen werde. Allein mit einer sachgerechten Pflanzung sei es nicht getan. Vielmehr müsse erst das nötige forstliche Knowhow aufgebaut und vermittelt werden. Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses hilft auch hier die Bundesregierung, zum Beispiel durch die Richtlinie zur Förderung der bilateralen Forschungskooperation und des Wissensaustausches für internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Insgesamt empfahl der Petitionsausschuss dem Deutschen Bundestag daher, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, um sie auf die in der Petition enthaltenen Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Vor dem Hintergrund der auf Bundesebene bereits ergriffenen Maßnahmen und Konzepte empfahl der Petitionsausschuss im Übrigen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Überraschend ging im Jahr 2021 die Anzahl der Eingaben, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung betrafen, deutlich zurück. Während in den Jahren 2019 und 2020 noch 198 bzw. 189 Eingaben zum Verteidigungsressort eingingen, verringerte sich deren Anzahl im Jahr 2021 auf 163 Eingaben.

Ein großer Teil dieser Eingaben betraf auch hier mittelbar oder unmittelbar die Corona-Pandemie. Dabei ging es etwa um die isolierte Unterbringung der Soldatinnen und Soldaten, Fragen der Quarantäne und Selbstisolierung sowie deren Anerkennung als Dienstzeit, die Einstufung von COVID-19-Erkrankungen als Dienstunfall oder die Wirksamkeit von Hygienekonzepten. Daneben wurden auch grundsätzliche Vorschläge zur besseren Nachwuchsgewinnung unterbreitet oder Kritik am baulichen Zustand von militärischer Infrastruktur erhoben.

Wie in den Vorjahren beinhaltete eine Reihe von Eingaben aber auch persönliche Anliegen, so z. B. die Nichtberücksichtigung bei Stellenausschreibungen, Beförderungen oder Leistungsprämien.

Von denjenigen Petitionen, die im Berichtsjahr auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht wurden, fand eine Eingabe mit mehr als 34.000 Mitzeichnungen besondere Unterstützung. Dabei ging es um die Forderung, von der geplanten Erweiterung des Standortübungsplatzes Donaueschingen in der Nähe einer Nachsorgeklinik abzusehen. Zur Begründung der Petition wurde insbesondere ausgeführt, die Nachsorgeklinik habe sich bewusst für ihren jetzigen Standort entschieden, um ihren Patienten und deren Familien einen Ort der Ruhe, Erholung und Rehabilitation zu ermöglichen. Bundesweit gebe es nur vier Rehabilitationskliniken, die nach dem Modell der familienorientierten Rehabilitation arbeiteten. Die Nachsorgeklinik sei dabei bundesweit eine einzigartige stationäre Rehabilitationsmaßnahme für verwaiste Familien. Hiermit vertrage es sich nicht, dass in einer Entfernung von lediglich 2,2 Kilometern Luftlinie und somit in unmittelbarer Nähe der Klinik ein Standortübungsplatz der Bundeswehr eingerichtet werden solle. Die parlamentarische Prüfung des Vorgangs dauert noch an.

2.10.1 Ehrenzeichen der Bundeswehr für verwundete Soldatinnen und Soldaten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer auf seiner Internetseite veröffentlichten Petition, mit der gefordert worden war, die Bundesministerin der Verteidigung solle eine Sonderstufe des Ehrenzeichens der Bundeswehr für verwundete Soldatinnen und Soldaten einführen. Das Anliegen war von 158 mitzeichnenden Personen unterstützt worden.

Zwar sei – so die Begründung des Anliegens – mit der Neufassung des Stiftungserlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008 die Einführung weiterer Stufen dieses Ehrenzeichens für besonders herausragende Leistungen bzw. Einzeltaten mit und ohne Gefahr für Leib und Leben sowie für außergewöhnlich tapfere Taten beschlossen worden. Unberücksichtigt seien bei der Neufassung jedoch diejenigen Soldatinnen und Soldaten geblieben, die aufgrund ihres Einsatzes körperlich oder seelisch Schaden genommen haben. Auch mit der Einführung der Einsatzmedaille „Gefecht“ im Jahr 2010 sei den besonderen Umständen einer Verwundung nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Wer im Kampf seine Gesundheit eingebüßt habe, verdiene – unabhängig von der sozialen und beruflichen Absicherung – besonderen Respekt und Anerkennung.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung Gelegenheit, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem holte der Ausschuss zu der Eingabe gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages ein, dem der Antrag der Fraktion der AfD „Opferbereitschaft deutscher Soldaten anerkennen – Einführung eines Verwundetenabzeichens in der Deutschen Bundeswehr“ (Bundestagsdrucksache 19/15736) zur Beratung vorlag. Der Verteidigungsausschuss bezog die Petition in seine Beratungen ein.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung, kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Einführung eines Verwundetenabzeichens – insbesondere vor dem Hintergrund risikoreicher Auslandseinsätze der Streitkräfte – bereits umfassend und abwägend erörtert, letztlich aber darauf verzichtet wurde. In der Folge wurde auch die Einführung einer Auszeichnungsmöglichkeit geprüft, die der neuen „Qualität“ der Einsätze – insbesondere der erhöhten Bedrohung sowie der Gefährdung von Leib und Leben der Soldatinnen und Soldaten – gerecht wird. Als Ergebnis ist die Einführung einer „Einsatzmedaille Gefecht“ realisiert worden. Diese besondere Stufe der Einsatzmedaille kann neben der bereits bestehenden Einsatzmedaille verliehen werden.

Für diese Auszeichnung gilt Folgendes: Die auszuzeichnende Person hat mindestens einmal aktiv an Gefechts-handlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten. Dies schließt auch eine Auszeichnungsmöglichkeit im Falle von Verwundungen ein. Weitere Auszeichnungsmöglichkeiten sind die Ehrenkreuze der Bundeswehr, hier insbesondere das Ehrenkreuz für Tapferkeit.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses erscheint die soziale und berufliche Absicherung einsatzversehrter Soldatinnen und Soldaten deutlich wichtiger als eine spezielle Auszeichnung für Verwundete. Er wies deshalb darauf hin, dass sich insoweit in den vergangenen Jahren insbesondere die Versorgungsleistungen bei besonderen Auslandsverwendungen nach den §§ 63c ff. des Soldatenversorgungsgesetzes verbessert hätten, da eine „Zentrale Ansprech-, Leit- und Koordinierungsstelle für Menschen, die unter Einsatzfolgen leiden“ eingerichtet worden sei; auch beim Einsatzweiterverwendungsgesetz habe es Verbesserungen gegeben.

Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden, und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.2 Minderjährige in der Bundeswehr

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung, Minderjährige nicht mehr in die Bundeswehr aufzunehmen.

In mehreren Eingaben, unter anderem auch in einer auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlichten Petition, die von 108 Mitzeichnenden unterstützt worden war, war gefordert worden, Minderjährige nicht mehr in die Bundeswehr aufzunehmen. Dies war im Wesentlichen damit begründet worden, dass die Beschäftigung minderjähriger Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr dem deutschen Engagement gegen den Einsatz von Kindersoldaten widerspreche.

Nach der parlamentarischen Prüfung des Anliegens wies der Petitionsausschuss zunächst darauf hin, dass die Bundeswehr ihre Soldatinnen und Soldaten seit Aussetzung der Wehrpflicht 2011 ausschließlich auf freiwilliger Basis rekrutiert. Der Ausschuss stellte weiter klar, dass in der verbindlichen Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu dem am 13. Januar 2005 in Kraft getretenen Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (Fakultativprotokoll) ein Mindestalter von 17 Jahren für den freiwilligen Dienst in den Streitkräften festgelegt ist. Zugleich wird bestimmt, dass unter 18-Jährige ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen werden, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Der Schutz von Freiwilligen unter 18 Jahren hinsichtlich ihrer Entscheidung, ob sie in die Streitkräfte eintreten wollen, ist danach u. a. dadurch sichergestellt, dass ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen notwendigerweise zustimmen müssen und es zwingend erforderlich ist, ihren Personalausweis oder Reisepass als einen verlässlichen Nachweis ihres Alters vorzulegen.

Der Ausschuss betonte, es sei aufgrund dieser Vorgaben ausgeschlossen, dass minderjährige Soldatinnen und Soldaten an Auslandseinsätzen der Bundeswehr teilnehmen. Auch dürfen sie eigenverantwortlich und außerhalb der militärischen Ausbildung keine Funktionen ausüben, in denen sie – wie etwa im Wachdienst – zum Gebrauch der Waffe gezwungen sein könnten. Der Gebrauch der Waffe ist bei minderjährigen Soldatinnen und Soldaten allein auf die Ausbildung beschränkt und unter strenge Aufsicht gestellt.

Ferner machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Personalgewinnungsorganisation im Vorfeld umfassende Aufklärungsmöglichkeiten der Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter über die mit dem Wehrdienstverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten gewährleistet. Dabei informiert sie auch darüber, welche rechtlichen Möglichkeiten Minderjährige haben, wenn sie die Streitkräfte wieder verlassen möchten. Insofern trägt die Bundeswehr dem Anspruch auf besonderen Schutz der unter 18-jährigen Soldatinnen und Soldaten weitreichend Rechnung.

Da die dargelegte Praxis der Bundeswehr überdies in vollem Einklang mit dem Völkerrecht steht, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.3 Isolierte Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten vor Auslandseinsätzen während der Corona-Pandemie

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung nach einheitlichen Standards für die isolierte Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten vor einem Auslandseinsatz.

Ein Petent hatte kritisiert, dass die Möglichkeit, sich im Freien zu bewegen, durch die isolierte Unterbringung in einem Hotel vor einem Auslandseinsatz eingeschränkt sei. Er halte es für besser, die isolierte Unterbringung auf Truppenübungsplätzen statt in Hotels durchzuführen.

Der Petitionsausschuss räumte bei seiner parlamentarischen Prüfung zwar ein, dass die isolierte Unterbringung mit den angeordneten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit unmittelbar vor einem mehrmonatigen Einsatz in einem Krisengebiet von den betroffenen Soldatinnen und Soldaten zum Teil als hohe Belastung empfunden wird.

Allerdings muss in jedem Fall die Gefahr einer Einschleppung und Verbreitung des Coronavirus in die Einsatzgebiete so weit wie möglich verringert werden. Hierfür bietet die 14-tägige isolierte Unterbringung, die auch durch die aufnehmenden Einsatzländer sowie durch NATO, EU und UN gefordert wird, bislang die größte Gewähr.

Allen Soldatinnen und Soldaten wird während der isolierten Unterbringung jeden Tag mindestens eine Stunde Bewegung im Freien ermöglicht, je nach Auslastung des jeweiligen Hotels und der zur Verfügung stehenden Flächen auch bis zu vier Stunden.

Der von dem Petenten alternativ zur Hotelunterbringung vorgeschlagene Aufenthalt auf einem Truppenübungsplatz überzeugte den Petitionsausschuss nicht, da der dadurch bedingte Organisationsaufwand für die Streitkräfte im Vergleich zur Hotelunterbringung wesentlich höher wäre. Außerdem würde deutlich mehr Personal benötigt, um Verpflegungszubereitung und -zuführung, Betreuung, aber auch Reinigung zu gewährleisten. Bei den meisten, recht einfach gehaltenen Unterbringungsmöglichkeiten auf Truppenübungsplätzen sind zudem die medizinisch notwendigen Standards für eine isolierte Unterbringung nicht umsetzbar. Deshalb würde diese Unterbringung von den zuständigen Fachärztinnen und -ärzten für öffentliche Gesundheit nicht anerkannt werden.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte die isolierte Unterbringung vor den Einsätzen in der derzeit praktizierten Form deshalb im Kern aufrechterhalten bleiben, solange die Pandemiesituation andauert. Deshalb empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.4 Vergütung während der isolierten Unterbringung nach einem Bundeswehreinsatz

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einem Anliegen, das in mehreren inhaltsgleichen Petitionen vorgetragen worden war. Die Petenten hatten beantragt, dass die Zeit der isolierten Unterbringung von Soldatinnen und Soldaten vor einem besonderen Auslandseinsatz entsprechend vergütet werde, nicht jedoch die isolierte Unterbringung nach Beendigung der besonderen Auslandsverwendung. Da Soldatinnen und Soldaten hier jedoch gleichermaßen Einschränkungen der persönlichen Freiheit unterlägen – insbesondere wenn sie sich außerhalb des eigenen Hausstandes in Quarantäne begäben –, sollte die zeitliche Mehrbelastung durch die häusliche Quarantäne entsprechend abgegolten werden.

Der Petitionsausschuss folgte dieser Auffassung nicht. Er wies darauf hin, dass zur Isolierung der Soldatinnen und Soldaten nach der Rückkehr aus dem Einsatz gemäß § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich eine 14-tägige häusliche Absonderung vorzusehen ist. Diese kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Labortest nach Rückkehr und ein Wiederholungstest negativ ausfallen.

Im Übrigen wird die häusliche Quarantäne bzw. die Unterbringung im Hotel nach Rückkehr aus dem Einsatz – im Gegensatz zur qualifizierten isolierten Unterbringung vor dem Einsatz – ausschließlich im arbeitszeitrechtlichen Grundbetrieb durchgeführt. Dabei wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden angerechnet, wobei grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Betroffenen in dieser Zeit keinen besonderen Belastungen ausgesetzt sind.

Sollten während der Isolierungsmaßnahme tatsächlich dienstliche Tätigkeiten verrichtet werden und über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus vom Disziplinarvorgesetzten im Einzelfall begründet Mehrarbeit angeordnet werden und durchgeführt werden müssen, wird die Mehrarbeit vorrangig durch Freizeit ausgeglichen. Nur wenn der Freizeitausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres gewährt werden kann, darf die geleistete Mehrarbeit ersatzweise finanziell ausgeglichen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vorliegen.

Der Petitionsausschuss hielt es für sachgerecht, dass es für die bloße Teilnahme an einer Isolierungsmaßnahme keinen Ausgleich gibt, der über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgeht, und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.10.5 Soldatinnen und Soldaten auf zivilen Dienstposten in der Bundeswehrverwaltung

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer öffentlichen Petition, die von 439 Personen mitgezeichnet worden war und die die verfassungsmäßige Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung thematisiert hatte.

In der Petition war kritisiert worden, dass die verfassungsmäßige Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung durch den Einsatz von Soldatinnen und Soldaten auf zivilen Stellen verhindert werde. Verstärkt durch den sogenannten Dresdner Erlass vom 21. März 2012, nach dem im Bereich der zivilen Bundeswehrverwaltung Behörden

und Dienststellen verstärkt statusübergreifend auch mit militärischem Personal zu besetzen sind, sei die Zahl dieser „Wehrverwaltungssoldaten“ auf zivilen Dienstposten mittlerweile auf über 7.000 angewachsen, während gleichzeitig 21.000 Soldatinnen und Soldaten in den Streitkräften fehlten. Die Petenten hatten sich deshalb dafür ausgesprochen, die Übertragung ziviler Dienstposten auf Soldatinnen und Soldaten nur in konkret zu begründenden Ausnahmefällen zu ermöglichen. Andernfalls drohe eine Aushöhlung der verfassungsmäßigen Eigenständigkeit der Bundeswehrverwaltung durch den Einsatz von Soldatinnen und Soldaten auf zivilen Stellen.

Mit diesem Anliegen hatten sich mehrere Petenten an den Petitionsausschuss gewandt.

Der Petitionsausschuss stellte zunächst klar, dass die Bundeswehr staatsorganisationsrechtlich aus zwei Bereichen besteht: zum einen aus den Streitkräften und zum anderen aus einer von den Streitkräften unabhängigen und eigenständigen Bundeswehrverwaltung. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben erfordern eine institutionelle und aufgabenbezogene Eigenständigkeit von Streitkräften und Bundeswehrverwaltung. Dabei handelt die Bundeswehrverwaltung nicht auf sich selbst bezogen, sondern hat vor allem die personellen und materiellen Bedürfnisse der Streitkräfte zu decken. Das Einbringen von militärischem Fachwissen in die zivile Organisation trägt deshalb dazu bei, die Aufgaben praxis- und sachgerecht zu erfüllen. Auch ist die Aufgabenerfüllung von militärischem und zivilem Personal sowohl in den Streitkräften als auch in den zivilen Organisationsbereichen eng miteinander verknüpft.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass es bei der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung nicht auf den dienstrechtlichen Status der einzelnen Bediensteten ankommt. Nicht der personelle Status ist entscheidend, sondern die jeweils zugewiesenen Aufgaben und die entsprechenden Weisungsrechte.

Abgesehen von den militärischen Dienstposten können im Rahmen der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen Beamtenplanstellen auch mit fachlich ausgebildeten Soldatinnen und Soldaten statusfremd besetzt werden („Wechselstellen“). Das gilt umgekehrt auch für die Besetzung von Soldatenplanstellen mit fachlich ausgebildeten Beamtinnen und Beamten. Von der Ermächtigung, Wechselstellen in Anspruch zu nehmen, kann zeitlich befristet Gebrauch gemacht werden, wenn die Organisationsgrundlagen für die jeweiligen Dienstposten eine statusfremde Besetzung zulassen oder wenn eine fach- und statusgerechte Besetzung von Dienstposten auf absehbare Zeit im Einzelfall nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund konnte der Petitionsausschuss die mit der Petition vorgetragene Kritik nicht teilen. Der Ausschuss empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist die Anzahl der Petitionen mit insgesamt 203 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr um rund ein Drittel gesunken.

Ein Schwerpunkt lag dabei erneut im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. des Kinder- und Jugendschutzes. Dabei wurden vor allem Forderungen nach einer Verschärfung des Jugendmedienschutzes an den Petitionsausschuss herangetragen. Den Petentinnen und Petenten war es hier ein besonderes Anliegen, Kinder und Jugendliche zukünftig besser vor Risiken zu bewahren, denen sie bei der Nutzung digitaler Medien verstärkt ausgesetzt sind.

Im Einklang mit der zunehmenden gesellschaftlichen Debatte über Fragen der Geschlechtergerechtigkeit beschäftigte sich auch der Petitionsausschuss im Berichtsjahr mit einigen gleichstellungspolitischen Anliegen. Mehrere Petentinnen und Petenten wandten sich beispielsweise mit Forderungen für oder auch gegen die Einführung von weiteren Quotenregelungen an den Ausschuss. Thematisiert wurden auch Forderungen nach einer gleichen Entlohnung von Männern und Frauen.

Die anhaltenden Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden besonderen Belastungen für Familien bewegten auch im Jahr 2021 erneut viele Bürgerinnen und Bürger zu Eingaben an den Ausschuss. So setzten sich mehr Petitionen als im Vorjahr für eine Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ein, die insbesondere die Zahlung von Elterngeld auch für den Zeitraum der pandemiebedingten Schließungen von Kindertagesstätten und Grundschulen betrafen. An den Petitionsausschuss wurde zudem das auch in der Öffentlichkeit viel diskutierte Thema der Gewährleistung eines besseren Infektionsschutzes von Kindern und pädagogischem Personal in der Corona-Pandemie herangetragen.

Die Beschwerden über konkrete Entscheidungen von örtlichen Jugendämtern – z. B. zur Inobhutnahme von Kindern – sind weiter rückläufig. Während es im Jahre 2012 noch 57 solcher Beschwerden gab, waren es im Berichtsjahr lediglich noch 13. Für die Prüfung dieser Anliegen sind allerdings die Petitionsausschüsse der Bundesländer zuständig.

2.11.1 Kinder- und Jugendschutz in Medien

Der Petitionsausschuss befasste sich anlässlich einer Eingabe, mit der ein generelles Verbot der Werbung mit Nacktbildern von Kindern und Jugendlichen gefordert worden war mit Fragen zum Kinder- und Jugendschutz in Medien. Das Anliegen war damit begründet worden, dass der Petent als Kind bzw. Jugendlicher selbst mehrfach sexuell missbraucht worden sei.

Im Rahmen der Beratungen zur Petition stellte der Petitionsausschuss zunächst heraus, dass es schon immer ein zentrales Anliegen des Deutschen Bundestages und auch der Bundesregierung war, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zu verbessern und flächendeckende Präventionsstrategien zu entwickeln. Daher werde durch zahlreiche gesetzliche und administrative Maßnahmen der unangemessenen Darstellung von Kindern in der Werbung begegnet.

So gelten bereits Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (sogenannte Posendarstellungen) als schwer jugendgefährdend und unterliegen auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien den gesetzlichen Verbreitungsbeschränkungen des Jugendschutzgesetzes.

Für Telemedien und für Rundfunkangebote ergibt sich ein absolutes Verbot der Verbreitung entsprechender Darstellungen aus dem Unzulässigkeitsstatbestand des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

Zudem werden im Rahmen der Selbstkontrolle Werbeaktivitäten von Unternehmen durch den Deutschen Werbeverband überprüft, der Konflikte zwischen Beschwerdeführenden aus der Bevölkerung und werbenden Unternehmen regelt. Nach seinen Verhaltensregeln soll die Werbung für und mit Kindern und Jugendlichen in Fernsehen, Radio und Telemedien Kinder nicht als Sexualobjekte darstellen.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz Strafvorschriften zur Bekämpfung von Kinderpornografie weiter ausgebaut. Danach werden als Kinderpornografie alle pornografischen Bilder erfasst, die sexuelle Handlungen mit einem Kind wiedergeben, die das Kind ganz oder teilweise unbekleidet in unnatürlicher geschlechtsbetonter Körperhaltung abbilden oder die das unbekleidete Geschlecht oder den unbekleideten Po des Kindes sexuell aufreizend wiedergeben. Außerdem wurde im Strafgesetzbuch ein neuer Straftatbestand geschaffen, der sich allgemein auf Bildaufnahmen bezieht, die Personen unter 18 Jahren nackt zeigten.

Aufgrund dieser Vielzahl von Maßnahmen und Regelungen, die ständig erweitert bzw. neu geschaffen wurden, war der Petitionsausschuss der Auffassung, dass der in der Petition geforderte Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam und angemessen gewährleistet wird. Daher empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.11.2 Hilfe bei Leistungen durch den Fonds Sexueller Missbrauch

Durch sein Tätigwerden konnte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dazu beitragen, dass eine Antragstellerin unkompliziert zu den beantragten Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch kam.

Diese hatte sich mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss gewandt, weil aus ihrer Sicht Leistungen nur schleppend bzw. erst nach mehreren Nachfragen gewährt wurden.

Der Fonds Sexueller Missbrauch gibt bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen von sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend. Seit dem 1. Mai 2013 können Betroffene zur Minderung dieser Folgewirkungen verschiedene Sachleistungen von bis zu 10.000 Euro insgesamt bei der Geschäftsstelle des Fonds beantragen. Sachleistungen sind z. B. (Psycho-)Therapien, medizinische Dienstleistungen oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Der Fonds ist Baustein des „Ergänzenden Hilfesystems“ (EHS), das aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich und aus dem EHS-Institutioneller Bereich besteht. Er wurde 2013 eingerichtet. Grundlage dafür waren die Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Als Geschäftsstelle des Fonds ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Berlin tätig. Im konkreten Fall hatte sich die Petentin im Rahmen der Antragstellung hilfesuchend an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Aufgrund mehrerer Stellungnahmeansuchen an das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dessen Nachfragen bei der Geschäftsstelle des Fonds konnten sowohl die offenen Fragen geklärt als auch die Bearbeitung des vorliegenden Antrages beschleunigt und gelöst werden.

Als Ergebnis konnte der Petitionsausschuss der Petentin mitteilen, dass ihrem Anliegen nach Auskunft der Bundesregierung zwischenzeitlich voll entsprochen werden konnte.

2.11.3 Qualität und Bezahlung in der Kindertagesbetreuung

Der Ausschuss beriet über eine Petition, mit der für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher eine angemessene Ausbildungsvergütung sowie eine bessere Bezahlung der bereits fertig ausgebildeten Fachkräfte gefordert worden war, um die Attraktivität dieses Berufes zu steigern.

Der Petitionsausschuss teilte die Einschätzung, wonach die Attraktivität des Berufes stark von den Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen und nicht zuletzt von der Bezahlung abhängig ist.

Im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten auf Bundesebene führte der Ausschuss zunächst aus, dass die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung einschließlich der Ausbildung von Fachkräften ausschließlich in der Regelungskompetenz der Bundesländer fällt.

Bei der weiteren parlamentarischen Prüfung der Eingabe hob der Petitionsausschuss hervor, dass der Bund die Länder mit einer Fachkräfteoffensive dabei unterstützt, die schulgeldfreie, vergütete, praxisintegrierte Ausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher weiter zu verbreiten und im Regelsystem zu verankern. Hierzu gibt es die „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“, die der Bund von 2019 bis 2022 aufgelegt hat. Durch die dreijährige Förderung im Rahmen dieser Offensive gibt es nun erstmals in jedem Bundesland ein Angebot für eine schulgeldfreie, vergütete Ausbildung. Zudem stellt der Bund den Bundesländern Mittel für die Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Allein durch das Gute-KiTa-Gesetz sind dies insgesamt 5,5 Milliarden Euro bis 2022. Diese Mittel können auch für Maßnahmen der Fachkräftesicherung und für attraktivere Arbeitsbedingungen der Fachkräfte eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund stellte der Petitionsausschuss fest, dass auf Bundesebene und im Rahmen der dort bestehenden verfassungsrechtlich gegebenen Handlungsmöglichkeiten bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen worden ist, die dem Anliegen der Petition Rechnung tragen. Daher empfahl er dem Deutschen Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits überwiegend entsprochen wurde.

2.11.4 Elterngeld bei Einnahmen aus Ehrenamt

Eine Petition fand bei der Reform des Elterngeldes Berücksichtigung.

Mit der Eingabe war gefordert worden, dass Aufwandsentschädigungen aus politischen oder sonstigen Ehrenämtern nicht als selbstständige Einkünfte bei der Berechnung des Elterngeldes herangezogen werden.

Bei seinen Beratungen hatte der Petitionsausschuss zunächst festgestellt, dass Einnahmen aus einem solchen Ehrenamt steuerrechtlich als selbstständige Einkünfte gelten. Das ehrenamtliche Engagement wird durch steuerliche Freibeträge gefördert. Meist sind daher keine oder nur geringe Steuern zu zahlen. Für das Elterngeld sind ausschließlich die steuerpflichtigen Einkünfte von Bedeutung. Solche steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen für ein Ehrenamt führen bei angestellten Eltern dann zu sogenannten Mischeinkünften.

Das Elterngeld dieser Eltern wurde bislang anhand der Einkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt und nicht – wie bei ausschließlich Nichtselbstständigen – anhand der zwölf Monate vor der Geburt des Kindes bemessen. Dies traf auch auf den vorliegenden Fall zu, da die Aufwandsentschädigung geringfügig über dem steuerfreien Jahresbetrag lag.

Da das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf das Stellungnahmeersuchen des Ausschusses mitgeteilt hatte, dass eine Reform des Elterngeldes in Kürze geplant sei, hatte der Deutsche Bundestag mit seiner Beschlussfassung entsprechend der Empfehlung des Ausschusses die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen, um die geforderten Änderungen zugunsten der betroffenen Eltern zu erreichen.

Am 1. September 2021 traten die Änderungen für das Elterngeld in Kraft. Damit verbessert sich die Situation von Eltern mit Einkünften aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit. Bei geringen Nebeneinkünften aus selbstständiger Tätigkeit, z. B. aus dem Ehrenamt, werden Eltern nicht mehr – wie vor der Gesetzesänderung – pauschal wie Selbstständige behandelt. Diese können nun, wenn deren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vor der Geburt des Kindes im Schnitt unter 35 Euro im Monat (410 Euro im Jahr) liegen, auf Antrag wie Nichtselbstständige behandelt werden. Zur Bemessung des Elterngeldes dieser Eltern werden dann die zwölf Monate vor der Geburt des Kindes herangezogen.

Durch diese Wahlmöglichkeit bei der Bemessung des Elterngeldes wird das Ehrenamt weiter gestärkt, weil betroffene Eltern in vielen Fällen weiterhin Elterngeld beziehen können, obwohl ihre Einkünfte aus ehrenamtlicher Tätigkeit über den Freibeträgen liegen.

2.11.5 Sonderregelungen für Elterngeld während der Corona-Pandemie

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, die sich dafür eingesetzt hatte, dass Zeiträume, die aufgrund der Corona-Krise von Kurzarbeit betroffen sind, bei der Berechnung von Elterngeld ausgeklammert werden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung hatte der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zugeleitet, damit die Forderung in die Beratungen des Entwurfes eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ (Bundestagsdrucksache 19/18698) einfließen konnte.

Mit dem Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie waren dann rückwirkend zum 1. März 2020 Anpassungen beim Elterngeld geschaffen worden. Wenn Eltern aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstausfälle haben oder die Voraussetzung für den Bezug des Elterngeldes nicht mehr einhalten können, sollten daraus keine Nachteile entstehen. Daher hat der Gesetzgeber das Elterngeld für einen Übergangszeitraum flexibler gestaltet. Die Sonderregelungen wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

So können bei der Berechnung des Elterngeldes Monate mit geringem Einkommen ausgenommen werden, z. B. weil die betroffenen Eltern Kurzarbeitergeld beziehen. Des Weiteren werden bestimmte Einkommensersatzleistungen, wie z. B. Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld, auf das Elterngeld nicht angerechnet.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen der Petition, das auf eine Änderung der Gesetzgebung abzielte, in vollem Umfang entsprochen werden konnte.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Zahl der Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit stieg im Berichtsjahr weiter an. Nach 2.515 Petitionen im Jahr 2020 lag die Zahl nunmehr bei 2.876.

Der Aufwuchs ergab sich im Wesentlichen aus Zuschriften mit Bezug zu der Corona-Politik des Bundes und der Länder. Neben grundsätzlicher Kritik an den zum Infektionsschutz getroffenen Maßnahmen erreichten den Petitionsausschuss zum Beispiel Eingaben zu folgenden Themen:

- Zulassung und Sicherheit von Impfstoffen
- Priorisierung von bestimmten Personengruppen bei knappen Impfstoffen
- Pro und Kontra allgemeine bzw. einrichtungsbezogene Impfpflicht
- Sinn und Zweck der Impfung von Kindern und Jugendlichen
- Einschränkung von Grundrechten durch Maßnahmen zum Infektionsschutz
- Erleichterungen für Geimpfte und Genesene
- 3G-Regelung im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr
- Definition und Dauer des Genesenen-Status
- Kostentragung von Corona-Tests
- Corona-Bonus für bestimmte Berufsgruppen.

Da die Einschränkungen im Alltag der Bürgerinnen und Bürger oftmals auf Rechtsverordnungen der Bundesländer beruhten, wurden solche Eingaben zuständigkeitshalber dorthin abgegeben.

Weitere Eingaben betrafen die Erhöhung der Beiträge von Kinderlosen zur Pflegeversicherung sowie die Pflicht, auf Kapitalauszahlungen aus Direktversicherungen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu entrichten. Unter Hinweis auf eigene hohe Beiträge wurde darüber hinaus gefordert, im Rentenalter einen Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss befasste sich in einer öffentlichen Sitzung mit einer Petition zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Pflegekräften. Das Anliegen fand mehr als 355.000 Unterstützer. Die Petition konnte im Berichtsjahr noch nicht abschließend bearbeitet werden.

2.12.1 Kennzeichnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung, auf Arzneimitteln und Medizinprodukten deren Produktions- und Verpackungsort anzugeben. Die Petition war unter anderem damit begründet worden, es müsse den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht werden, sich bewusst für ein in der Europäischen Union oder in Deutschland hergestelltes Produkt zu entscheiden. Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es gingen 140 Mitzeichnungen sowie zehn Diskussionsbeiträge ein.

Die parlamentarische Prüfung ergab, dass die Regelungen zur Kennzeichnung von Arzneimitteln und zum Inhalt von Packungsbeilagen EU-weit harmonisiert und in Deutschland im Arzneimittelgesetz (AMG) umgesetzt sind. Das AMG enthält einen abschließenden Katalog an Vorgaben für Informationen, die auf der Verpackung bzw. in der Packungsbeilage anzugeben sind. Die Kennzeichnung umfasst allerdings nur die Aspekte, die im Rahmen der Zulassung eines Arzneimittels überprüft werden. Dazu gehören zum Beispiel Name und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmers sowie des Herstellers. Zudem hat die für die Arzneimittelzulassung zuständige Bundesoberbehörde über ein Internetportal den Namen und die Anschrift des jeweiligen Wirkstoffherstellers zu veröffentlichen.

Bei Medizinprodukten muss in der Kennzeichnung und in der Gebrauchsanweisung Name und Anschrift des Herstellers angegeben werden. Als Hersteller gilt derjenige, der das Produkt unter seinem Namen vermarktet. Dies gilt unabhängig davon, ob er das Produkt selbst fertigt oder von einem anderen Unternehmen herstellen lässt. Ein eindeutiger Produktions- oder Verpackungsstandort lässt sich für Arzneimittel und Medizinprodukte bei globalisierten Lieferketten und arbeitsteiligen Produktionsprozessen vielfach nur schwer bestimmen.

Da eine Erweiterung der Vorgaben hinsichtlich der Kennzeichnung auf europäischer Ebene erfolgen müsste, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.12.2 Herstellung von Desinfektionsmitteln

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer öffentlichen Petition, mit der zu Beginn der Corona-Pandemie gefordert worden war, Pharmazeutinnen und Pharmazeuten sowie Apothekerinnen und Apothekern dauerhaft zu erlauben, Desinfektionsmittel herzustellen und in Verkehr zu bringen, damit die Bevölkerung damit versorgt werden kann. Die Petition war von 69 Personen mitgezeichnet worden.

Der Petitionsausschuss stellte auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung fest, dass die zuständigen Stellen frühzeitig Ausnahmeregelungen getroffen haben, um zur Deckung der erheblich gestiegenen Nachfrage nach Desinfektionsmitteln eine deutliche Steigerung der inländischen Produktion zu ermöglichen.

So hatte die Zollverwaltung Regelungen zur alkoholsteuerrechtlichen Behandlung der Herstellung von Desinfektionsmitteln aus unvergälltem Alkohol durch Apotheken und juristische Personen des öffentlichen Rechts getroffen. Apotheken dürfen nun auch unvergälltes Ethanol, das in großen Mengen verfügbar ist, nach den Allgemeinverfügungen der Bundesstelle für Chemikalien bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu Desinfektionsmitteln verarbeiten und diese in Verkehr bringen, ohne dass eine Alkoholsteuerpflicht entsteht.

Die meisten Desinfektionsmittel, die von Privatpersonen nachgefragt werden oder die z. B. in Schulen und anderen Einrichtungen zum Einsatz kommen, sind rechtlich als Biozidprodukte einzustufen. Für die Bereitstellung dieser Produkte gelten die Bestimmungen der Biozidverordnung der Europäischen Union. Die Bundesstelle für Chemikalien bei der BAuA hat mit verschiedenen Allgemeinverfügungen befristete biozidrechtliche Ausnahmeregelungen getroffen. Diese erlauben u. a. den Apotheken die Herstellung von Desinfektionsmitteln insbesondere mit dem Wirkstoff Ethanol.

Der Petitionsausschuss verwies darauf, dass die biozidrechtlichen Ausnahmeregelungen der BAuA wegen europarechtlicher Vorgaben notwendigerweise befristet sind. Den Apotheken kann daher durch einen nationalen Rechtsakt keine dauerhafte Befugnis verliehen werden, Biozide herzustellen und abzugeben. Dazu bedürfte es einer Änderung der EU-Verordnung.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um es auf das Anliegen aufmerksam zu machen.

2.12.3 Gabe von Betäubungsmitteln im Rettungsdienst

Dem Anliegen einer Petition, in der gefordert worden war, Notfallsanitäterinnen und -sanitätern bei einem Einsatz die Verabreichung von Betäubungsmitteln zu erlauben, wurde Rechnung getragen.

Zur Begründung der Petition war u. a. ausgeführt worden, es komme oft vor, dass ein Rettungswagen deutlich früher als die Notärztin bzw. der Notarzt am Einsatzort eintreffe, eine gezielte Schmerzbehandlung der Patientinnen und Patienten mit Betäubungsmitteln dürften Notfallsanitäterinnen und -sanitäter aufgrund der Gesetzeslage aber nicht vornehmen. Dies sei aus Sicht der Patientinnen und Patienten nicht akzeptabel, denn diese hätten bereits bei Eintreffen des ersten Rettungsmittels ein Recht auf Behandlung ihrer Schmerzen.

Die Eingabe war auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es waren 39 Mitzeichnungen sowie sechs Diskussionsbeiträge eingegangen. Zu dem Thema hatten den Ausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung erreicht, die er wegen des Zusammenhangs gemeinsamen geprüft hatte.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen ein Berichterstattergespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) durchgeführt und hatte mehrere Stellungnahmen des Ministeriums eingeholt.

Das BMG hatte darin u. a. ausgeführt, dass es Notfallsanitäterinnen und -sanitätern im Einzelfall „unter konsequenter Nutzung der Möglichkeiten des geltenden Rechts“ bereits erlaubt sei, Betäubungsmittel zu verabreichen, wenn in Notfallsituationen keine Notärztin bzw. kein Notarzt vor Ort sei. Dies gelte dann, wenn die für den Einsatz zuständige ärztliche Person die Verantwortung für die therapeutische Entscheidung der Personen wahrnehmen könne, die auf ihre Veranlassung handelten. Dies könne auch durch eine vorweg genommene sogenannte Delegation geschehen. Hierbei nehme die Ärztin oder der Arzt ihre bzw. seine Verantwortung wahr, indem sie bzw. er dem medizinischen Assistenzpersonal eine standardisierte Verfahrensanweisung gebe, wie ein Betäubungsmittel zu verabreichen sei; diese Anweisung müsse den Anforderungen des Betäubungsmittelgesetzes entsprechen. Damit sei eine vorherige entsprechende Einweisung und Überwachung der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter verbunden.

Es gebe bereits Ansätze im Rettungsdienst für eine vorweg genommene Delegation in Form von standardmäßig vorgegebenen und überprüften notfallmedizinischen Zustandsbildern sowie -situationen. Diese würden von den ärztlichen Leitungen der Rettungsdienste entwickelt und Notfallsanitäterinnen und -sanitäter würden entsprechend ausgebildet. Damit werde eine rechtssichere Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Betäubungsmitteln ermöglicht.

Der Petitionsausschuss hatte hingegen die Auffassung vertreten, dass eine rechtliche Absicherung der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter durch eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Er hatte daher empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Im Berichtsjahr wurde eine Regelung in das Notfallsanitätergesetz eingefügt, nach der Sanitäterinnen und Sanitäter bis zum Eintreffen der Notärztin bzw. des Notarztes heilkundliche Maßnahmen (auch invasiver Art) eigenverantwortlich durchführen dürfen, wenn sie diese beherrschen und die Maßnahmen erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von den Patientinnen und Patienten abzuwenden. Mit diesem erfreulichen Ergebnis konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (nunmehr: Bundesministerium für Digitales und Verkehr)

Beim Ressort des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) war im Jahr 2021 mit 545 Petitionen ein deutlicher Rückgang der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (922) zu verzeichnen.

Wie schon im Berichtszeitraum 2020 betraf auch im Jahr 2021 die überwiegende Anzahl der Petitionen den Bereich des Straßenverkehrs (280). Dabei lag ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Straßenverkehrsrecht (221). Bei fast der Hälfte der Zuschriften in diesem Segment ging es um die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (99), vor allem um strengere Begrenzungen oder Absenkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, Verschärfungen der Bußgelder für Verkehrsordnungswidrigkeiten, sowie die Verbesserung der Sicherheit. Daneben spielten auch Fragen zum Führerscheinwesen (50), insbesondere zur medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU), und zur Zulassung zum Straßenverkehr (43), etwa zur Digitalisierung und Modernisierung der An- und Ummeldung von Kraftfahrzeugen, eine erhebliche Rolle.

Mit zahlreichen Petitionen wurden Tempolimits auf Autobahnen gefordert. Meist erstrebten die Petentinnen und Petenten eine Begrenzung der dortigen Höchstgeschwindigkeit auf 130 km/h, wobei sich die jeweils vorgetragenen Konzepte in Details wie z. B. den Geltungszeiträumen unterschieden. Des Weiteren zielten einige Eingaben darauf ab, den Städten und Gemeinden die Einrichtung von Tempo-30-Zonen bzw. die generelle Festsetzung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu erleichtern.

Häufig war die Novelle der Straßenverkehrsordnung aus dem April 2020 auch im Berichtsjahr Gegenstand von Eingaben. In vielen Fällen ging es dabei um die zunächst formell verfassungswidrige und damit unwirksame Anpassung der Bußgeldkatalogverordnung (BKatV), die schließlich im November 2021 in Kraft trat. Insbesondere für Verstöße gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie gegen das Bilden und Freihalten von Rettungsgassen wurden weitere Verschärfungen der Sanktionen gefordert. Teils verlangten die Petenten und Petentinnen aber auch die Rückgängigmachung der Änderungen der BKatV oder die Berechnung der Bußgeldhöhe nach dem individuellen Einkommen.

Bei den Eingaben zum Führerscheinwesen standen Veränderungen im Bereich der Medizinisch-Psychologischen Untersuchung im Vordergrund. Teils wurde die völlige Abschaffung der Untersuchung angestrebt, zumeist sollte aber eine Deckelung der Kosten und eine Verringerung der Entscheidungsspielräume der Prüfenden erreicht werden.

Im Bereich der Zulassung zum Straßenverkehr stachen vor allem Petitionen hervor, die eine vereinfachte und ortsunabhängige An- und Ummeldung von Kraftfahrzeugen im Wege einer Digitalisierung des Kfz-Zulassungswesens zum Ziel hatten.

67 Eingaben erreichten den Ausschuss zum Eisenbahnwesen. Davon bezog sich der Großteil auf den Betrieb der Deutsche Bahn AG (34). Besonders häufig ging es bei diesen Petitionen um die Anpassung oder Absenkung der Tarife sowie um die Planung und Modernisierung bestimmter Bahnstrecken. Vereinzelt wurden auch Beschwerden im Zusammenhang mit der Erstattung von Entgelten wegen des Ausfalls oder der Verspätung von Zügen infolge der Corona-Pandemie an den Ausschuss herangetragen. Bei den Eingaben zum Schienenverkehr (21) dominierten Petitionen zur Verbesserung des Lärmschutzes, zum Ausbau und zur Modernisierung der Schieneninfrastruktur sowie zur Schaffung barrierefreier Zugänge zu Bahnhöfen und Bahnsteigen.

Betreffend den Luftverkehr erhielt der Ausschuss 28 Zuschriften. Neben Beschwerden über Fluglärm zielten diese Petitionen insbesondere darauf ab, bestimmte Arten von Flugverkehr wie beispielsweise Hobby- oder Kunstflüge ganz oder zeitweise zu verbieten oder den Flugverkehr insgesamt einzuschränken.

Im Bereich des Verkehrswesens wurden insgesamt 46 Eingaben an den Ausschuss gerichtet. Einen Schwerpunkt bildeten dabei Petitionen, die die Einrichtung eines kostenlosen öffentlichen Personennahverkehrs oder die Schaffung eines Jahrestickets zu einem pauschalen Festpreis forderten.

29 Eingaben betrafen die digitale Infrastruktur. Gegenstand der Zuschriften waren dabei – wie in den Vorjahren – insbesondere Forderungen nach einer Versorgung mit schnellem Internet, vor allem in ländlichen Gebieten. Die Unterstützung von 51 Mitzeichnenden erhielt eine öffentliche Petition, mit der gefordert wurde, das 3G-Mobilfunknetz nicht abzuschalten.

2.13.1 Digitalisierung der Kraftfahrzeugzulassung

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, mit der die vollständige Digitalisierung des Kfz-Zulassungssystems sowie die Zulassung digitaler Kennzeichen gefordert worden war, um Fahrzeuge innerhalb weniger Minuten ohne Behördengang an- und abmelden zu können.

Zur Begründung war im Wesentlichen vorgetragen worden, dass das aktuelle Kfz-Zulassungssystem aufwendig und problemfällig sei. Ein digitales System erlaube hingegen eine unbürokratische Verwaltung der Kfz-Kennzeichen und eine unkomplizierte Verwendung der gespeicherten Daten etwa durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV). Weitere Vorteile lägen in einer Vereinfachung der Behördentätigkeit sowie in der Möglichkeit, mittels digitaler Kennzeichen auch Parktickets anzeigen zu können. Insgesamt könne sich Deutschland durch die Digitalisierung des Kfz-Zulassungssystems als Vorreiter im Bereich moderner Verkehrstechnik positionieren.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition lagen dem Ausschuss 22 Mitzeichnungen und zwölf Diskussionsbeiträge vor.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Rahmen des Projekts internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) seit 2013 die etappenweise Digitalisierung der wichtigsten Geschäftsvorfälle des Fahrzeugzulassungswesens für Bürgerinnen, Bürger sowie Unternehmen regelt. So ist es bereits seit dem 1. Januar 2015 möglich, Fahrzeuge, die ab diesem Datum zulassungsrechtlich

behandelt worden sind (Neuanmeldung, Umschreibung und Wiederzulassung), internetbasiert über das örtliche Portal der zuständigen Landesbehörde (Kommune) außer Betrieb zu setzen. Seit dem 1. Oktober 2017 kann auch die Wiederzulassung desselben Fahrzeugs auf denselben Halter, ohne Wechsel des Zulassungsbezirks, mit dem bei Außerbetriebsetzung reservierten Kennzeichen über das Internet vorgenommen werden. Ferner stehen seit dem 1. Oktober 2019 alle Standardzulassungsvorgänge (Neuzulassung, Umschreibung, Wiederzulassung und Außerbetriebsetzung) als Online-Angebot zur Verfügung. Dabei werden einzelne Vorgänge wie die Außerbetriebsetzung und Umschreibung mit Kennzeichenmitnahme als automatisierte Verwaltungsakte vollständig online und in Echtzeit abgewickelt. Geplant ist darüber hinaus die Fokussierung auf juristische Personen (Dienstleister, Flottenbetreiber, Autovermieter) sowie eine Ausweitung der Automatisierung auf weitere Zulassungsvorgänge.

Indem die Zulassungsdokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) und die Kfz-Kennzeichen mit verdeckten Sicherheitscodes (Stempelplaketten) ausgestattet wurden, kann ein Fahrzeug nun ohne Gang zur Zulassungsbehörde an- oder abgemeldet werden. Ergänzend dazu wurden die Überwachungsorganisationen ab dem 20. Mai 2018 verpflichtet, neben den Daten der Hauptuntersuchung auch den Kilometerstand in das Zentrale Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt zu melden.

Im Hinblick auf die Zulassung digitaler Kennzeichen wies der Ausschuss darauf hin, dass die technische Ausgestaltung der Kennzeichen durch internationales und nationales Recht geregelt ist. Das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (BGBl. 1977 II Seite 809, 811) wie auch die Verordnung (EG) Nr. 2411/98 vom 3. November 1998 über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr enthalten Maßgaben und Anforderungen, die bei der nationalen Gestaltung der Kennzeichen einzuhalten sind. Die geltende Ausgestaltung der Kennzeichen gewährleistet ein einheitliches Erscheinungsbild sowie eine schnelle und eindeutige Identifizierung eines Fahrzeugs und berücksichtigt bereits Belange der Fälschungssicherheit und Dauerhaltbarkeit.

Angesichts dieser Gegebenheiten und der bereits erreichten Flexibilisierung der Zulassungsprozesse durch deren internetbasierte Abwicklung empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13.2 Rettung der Reisebusbranche in der Corona-Pandemie

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, mit der Maßnahmen zur Rettung des Reisebusgewerbes vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie gefordert worden waren. Im Einzelnen war verlangt worden, den Reiseverkehr ab dem 28. Mai 2020 wieder zu eröffnen, die Reisebusbranche für die erlittenen Ausfalltage zu entschädigen sowie die Liquidität der Branche zu sichern.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen ausgeführt worden, dass der Busreiseverkehr der erste von der Corona-Krise erfasste Wirtschaftssektor sei. Bereits im Dezember 2019 habe eine Welle von Stornierungen asiatischer Kunden begonnen. Damit seien neben dem laufenden Geschäft auch Umsätze aus der Zeit vor der Pandemie entfallen. Ebenso wären vielfach Anzahlungen, die bereits an Hotels, Restaurants und andere touristische Dienstleister geleistet worden waren, ohne Rückerstattung verloren. Die bereits existierenden staatlichen Hilfsprogramme lösten das Problem der Reisebusbranche nicht. Da diese ein wichtiger Bestandteil der europäischen Wirtschaft sei, würde ihr drohender Wegfall einen Dominoeffekt auf die Volkswirtschaften Europas ausüben. Auch nach einer erneuten Zulassung könnten die Reisebusunternehmen ihre Dienstleistungen nur mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf wieder aufnehmen und ihre angebotenen Leistungen damit nicht – wie andere Teilnehmer am Wirtschaftsleben – ad hoc erbringen. Seit dem 13. März 2020 habe die Branche insgesamt 76 Ausfalltage erlitten. Daraus ergebe sich ein Finanzbedarf von 456 Millionen Euro. Zur Sicherung der Liquidität benötige die Branche außerdem Zugang zu Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit 100 Prozent Risikofreistellung.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition wurde von 1.196 Personen online mitgezeichnet und von weiteren 964 Personen durch ihre Unterschrift unterstützt. Zudem gingen vier weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung ein.

Der Petitionsausschuss äußerte großes Verständnis für das Anliegen und führte aus, dass die Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie bereits eine Vielzahl von Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, Soloselbstständigen und Freiberuflern beschlossen hatte. Auch die Reisebusunternehmen konnten dabei auf die branchenübergreifenden Unterstützungsprogramme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), wie z. B. die Überbrückungshilfen I bis III sowie die November- und Dezember-Hilfen, zugreifen. Die Überbrückungshilfe I galt für die Fördermonate Juni bis August 2020 und wurde als Überbrückungshilfe II – mit vereinfachten Zugangsbedingungen – für die Monate September bis

Dezember 2020 sowie als Überbrückungshilfe III für die Monate Januar bis Juni 2021 fortgesetzt. Mit dem Instrument der Neustarthilfe als Teil der Überbrückungshilfe III wurden Soloselbstständige mit einer Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro unterstützt. Anträge auf Überbrückungshilfe II und III konnten über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 (Novemberhilfe) sowie die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat Dezember 2020 (Dezemberhilfe) boten weitere zentrale Unterstützung in Form einer anteiligen Umsatzerstattung (Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019).

Aufgrund der unverändert speziellen und prekären Situation der Reisebusunternehmen wurden im Zweiten Nachtragshaushalt des Bundes 2020 Finanzmittel in Höhe von 170 Millionen Euro als sogenannte Billigkeitsleistung bewilligt, um Vorhalte- und Vorleistungskosten der Reisebusunternehmen zwischen dem 17. März 2020 und dem 30. Juni 2020 zu erstatten. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entwickelte daraufhin ein Unterstützungsprogramm für die Reisebusbranche, mit dem liquiditätsbedingte Insolvenzen in der Reisebusbranche abgewendet werden sollten. Der Ausschuss stellte fest, dass dieses Hilfsprogramm für die Reisebusbranche gut angenommen wurde. Bis zum Ende der Antragsfrist am 30. September 2020 waren 2.132 Anträge auf Ausgleichszahlungen in Höhe von rund 99,3 Million Euro für 9.550 Fahrzeuge bei der Bewilligungsbehörde, dem Bundesamt für Güterverkehr, eingegangen. Davon wurden 1.950 Anträge positiv beschieden und Ausgleichszahlungen in Höhe von rund 87,5 Million Euro bewilligt.

In Anbetracht der ansteigenden Infektionszahlen im Herbst 2020 und der damit verbundenen Maßnahmen, insbesondere aufgrund des in fast allen Ländern geltenden Verbotes von Busreisen, beschloss der Deutsche Bundestag, das Hilfsprogramm im Haushaltsjahr 2021 fortzuführen. Hierfür wurden 80 Million Euro bereitgestellt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.13.3 Sonderrechte für Pannenhilfsfahrzeuge

Der Petitionsausschuss griff erneut die Beratungen zu einer Petition auf, mit der Sonderrechte für Einsatzfahrzeuge der Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppdienste angestrebt worden waren.

In der Petition war vorgeschlagen worden, dass diese Einsatzfahrzeuge, die nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeuge anerkannt sind, durch weiß-rot-weiße Warnmarkierungen (Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710) gekennzeichnet werden dürfen. Zudem sollten diese Pannenhilfsfahrzeuge neben den Fahrzeugen, die dem Bau, der Unterhaltung oder der Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen, in den Kreis der Sonderrechtsbefugten in § 35 Absatz 6 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufgenommen werden.

Zur Begründung hatte der Petent ausgeführt, das Personal von Pannen-, Bergungs- und Abschleppunternehmen verrichte wichtige Arbeiten im Gefahrenbereich des öffentlichen Straßenverkehrs. Dabei sei das Personal insbesondere auf den Bundesfernstraßen besonderen Gefahren ausgesetzt. Um kilometerlange Staus auf der Fahrt zu den Unfallstellen zu umfahren, sei es durchaus notwendig, auch an anderen als den gekennzeichneten Anschlussstellen einzufahren. Auch das Wenden und Rückwärtsfahren der Bergungs- und Abschleppfahrzeuge sei notwendig. Dieses notwendige Verhalten werde derzeit lediglich geduldet, da es keine Ausnahmeregelung gebe.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hatte in der vom Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass Pannenhilfsfahrzeuge in erster Linie einem privaten Interesse, nämlich dem Verbringen eines liegengelassenen oder verunfallten Fahrzeugs, dienen würden. Mit der öffentlichen Aufgabe der Straßenreinigung sei dies nicht vergleichbar, weshalb die Fahrzeuge nach Ansicht des Ministeriums nicht in den Anwendungsbereich des § 35 StVO fielen. Die von den zuständigen Landesbehörden erteilten Ausnahmegenehmigungen stellten eine praxisgerechte Lösung dar.

Diese Ansicht teilte der Petitionsausschuss jedoch nicht. Nach seinem Dafürhalten dienen Pannenhilfsfahrzeuge auch dem öffentlichen Interesse, so dass die privaten Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschleppdienste überwiegend hoheitliche Aufgaben ausführen und somit in den Kreis der Sonderberechtigten des § 35 StVO aufgenommen werden sollten.

Nachdem die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung – dem BMVI – zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben worden war, lehnte das BMVI

in seiner Antwort eine Aufnahme von Pannenhilfsfahrzeugen in den Kreis der Sonderrechtsberechtigten in § 35 StVO mit Verweis auf seine bisherige Argumentation weiterhin ab.

Nach erneuter Befassung mit dem Anliegen gelangte der Ausschuss zu der Auffassung, dass eine bundeseinheitliche Regelung anzustreben sei. In einem erweiterten Berichterstattungsgespräch, an dem auch Vertreter des BMVI teilnahmen, stellte der Ausschuss klar, dass er das Argument des BMVI, Abschleppunternehmen würden weitgehend privatunternehmerisch tätig, weshalb ihnen keine Sonderrechte eingeräumt werden könnten, nicht für überzeugend hält. Des Weiteren hob er hervor, dass mindestens ein Drittel der Einsätze von Abschleppunternehmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, etwa im Falle der Beauftragung von Abschleppvorgängen durch Behörden.

Das BMVI wandte demgegenüber ein, dass die Schaffung gesetzlicher Sonderrechte nur für solche Adressaten zulässig sei, deren Tätigkeit im Wesentlichen in der Ausübung oder Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bestehe. Entfalle nur ein Drittel der Tätigkeit auf derartige Aufgaben, so sei diese Voraussetzung nicht erfüllt. Eine bundeseinheitliche Regelung verhindere überdies, dass die örtlichen Behörden, die mit den Verhältnissen vor Ort sowie den lokalen Abschleppunternehmen vertraut seien, eine sachgerechte Einzelfallentscheidung treffen könnten. Die Einräumung gesetzlicher Sonderrechte für Abschleppunternehmen bedürfe darüber hinaus der Zustimmung der Länder. Diese hätten einen rechtlichen Änderungsbedarf auf Nachfrage jedoch ausdrücklich verneint.

Nach Auffassung des BMVI ergibt sich die Rechtslage aus konkrete Rechtsnormen und gerichtlichen Entscheidungen. Es erklärte, dass der Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit eine zentrale Ausprägung des Gleichheitssatzes des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes darstelle. Daraus folge, dass die in § 35 StVO festgeschriebenen Sonderrechte lediglich ausnahmsweise und in sachlich begründeten Fällen gewährt werden könnten. § 35 StVO lasse die Regeln der StVO nur dann zurücktreten, wenn dies zur Daseinsvorsorge oder zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben zwingend geboten ist und Normüberschreitungen daher ausnahmsweise hinzunehmen sind (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Juni 1993 — 2 Ss 81/93). Die Inanspruchnahme von Sonderrechten knüpfe damit im Wesentlichen an die Funktion des Hoheitsträgers an. Eine Ausweitung der Sonderrechte auf Akteure, die überwiegend nicht hoheitlich tätig werden, widerspreche diesen Grundsätzen und würde Begehrlichkeiten auch auf anderer Seite wecken (z. B. Pflegekräfte, Hebammen, Fahrzeuge der Unfallforschung). Gerade die mit der Wahrnehmung von Sonderrechten einhergehenden Gefahren für den Straßenverkehr erforderten jedoch eine restriktive Handhabung der Vorschrift sowohl seitens der Rechtsprechung (vgl. OLG Celle, Urteil vom 3. August 2011 — 14 U 158/10) als auch seitens des Verordnungsgebers. Vor diesem Hintergrund habe die Rechtsprechung beispielsweise eine Erstreckung der Sonderrechte des § 35 Absatz 7 StVO auf private Paketzustelldienste abgelehnt (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Juni 1993 2 Ss 81/93). Im Übrigen könne den Erfordernissen von Pannen- und Abschleppdiensten hinreichend durch Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Rechnung getragen werden. Wo ein gebotenes unverzügliches Handeln nicht von einer solchen Ausnahmegenehmigung gedeckt sein sollte, könnten möglicherweise erforderliche Normüberschreitungen im Einzelfall durch den rechtfertigenden Notstand (§ 16 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) gerechtfertigt sein.

2.13.4 Schwerlastverkehr auf deutschen Fernstraßen

Der Petitionsausschuss behandelte eine Petition, die darauf abzielte, einen Plan zur Reduzierung des Schwerlastverkehrs auf deutschen Fernstraßen erarbeiten zu lassen.

Zur Begründung hatte der Petent vorgetragen, dass der Schwerlastverkehr auf den Fernstraßen reduziert werden müsse, um einem Verkehrskollaps im kommenden Jahrzehnt vorzubeugen. Der zunehmende Lkw-Verkehr verursache bereits täglich Unfälle und Staus auf den Autobahnen. Außerdem erhöhe er neben der Abgasbelastung auch den Sanierungsbedarf der Autobahnbrücken, während die Transportkapazitäten des Güterverkehrs auf der Schiene nicht ausgeschöpft würden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe gingen 287 Mitzeichnungen und 60 Diskussionsbeiträge sowie eine weitere sachgleiche Petition ein.

Der Petitionsausschuss betonte, dass er grundsätzlich alle Eingaben begrüßt, die auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verbesserung des Umweltschutzes zielen. Des Weiteren hielt er fest, dass bis zum Jahr 2030 eine Zunahme des Güterverkehrs um insgesamt 38 Prozent gegenüber 2010 zu erwarten ist. Dieses Plus ist nur zu bewältigen, indem der Lkw-Verkehr nachhaltiger gestaltet und zugleich möglichst viel Transportlast von der Straße auf die Schiene und den Wasserweg verlagert wird.

Die Bundesregierung verfolgte dieses Ziel mittels verschiedener ineinandergreifender Ansätze:

Mit dem Masterplan Schienengüterverkehr wurde ein breites Maßnahmenbündel – so z. B. eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte – ergriffen, um den Marktanteil des Schienengüterverkehrs bis 2030 auf mindestens 25 Prozent zu steigern. Anreize für private Investitionen in die Erprobung und Markteinführung von Innovationen aus den Bereichen Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik setzte das Bundesprogramm Zukunft Schienengüterverkehr.

Gemeinsam mit dem Binnenschiffahrtsgewerbe wurde zudem der Masterplan Binnenschiffahrt entwickelt, durch den die Binnenschiffahrt im Wettbewerb der Verkehrsträger u. a. im Wege der Förderung einer bedarfsgerechten Wasserstraßeninfrastruktur und der Digitalisierung in der Binnenschiffahrt gestärkt wird. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschiffahrt unterstützte die Bundesregierung ferner innovative Ablaufplanungssysteme für Binnenschiffe in deutschen Häfen, z. B. im Rahmen des Förderprogramms Innovative Hafentechnologien (IHATEC).

Der Kombinierte Verkehr (KV) – also die Verzahnung unterschiedlicher Verkehrsmittel durch den Transport von Ladeeinheiten (Container, Wechselbrücken oder Lkw-Sattelaufleger) über längere Distanzen auf der Schiene oder dem Wasserweg – wurde vorangetrieben, indem der Neu- und Ausbau von KV-Umschlaganlagen nicht bundeseigener Unternehmen mit bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten unterstützt wurde. Diese Maßnahme trug nachweislich zur Entlastung des Güterverkehrs auf den Autobahnen bei.

Um den Lkw-Verkehr nachhaltiger zu gestalten und die Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu erreichen, unterstützte das BMVI den Einsatz alternativer Antriebe im Straßengüterverkehr mit einem vielfältigen Ansatz aus technologieübergreifenden Förderprogrammen, Vorhaben, Studien und Anreizen. Diese Maßnahmen betrafen die Förderung der Anschaffung von alternativ angetriebenen Nutzfahrzeugen (batterieelektrische Nutzfahrzeuge, Wasserstoff-Brennstoffzellen-Nutzfahrzeuge sowie Oberleitungs-Hybrid-Nutzfahrzeuge), Konzepte für den Ausbau der Tank-, Lade- und Oberleitungsinfrastruktur sowie den regulatorischen Rahmen (insbesondere eine CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut).

In den vergangenen Jahren wurden zudem die im Verkehrssicherheitsprogramm 2011 als auch in der zugehörigen „Halbzeitbilanz des Verkehrssicherheitsprogramms 2011 bis 2020“ veröffentlichten Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit umgesetzt. Zu den Maßnahmen zählten z. B. die Vermeidung von Unfällen auf Autobahnen durch den Einsatz von Rüttelstreifen und die verpflichtende Einführung automatischer Notbremsysteme für Lkw. Weitere Maßnahmen betrafen etwa die Förderung von Abbiegeassistenzsystemen zur Vermeidung von Abbiegeunfällen mit Güterkraftfahrzeugen. Außerdem bekannte sich der Bund zusammen mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zu einer gemeinsamen Strategie für die Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland 2021-2030 („Pakt für Verkehrssicherheit“).

In Anbetracht der vorgenannten umfangreichen Programme und Maßnahmen der Bundesregierung empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen wurde.

2.13.5 Lärmschutz an der A30: Ortstermin mittels Drohne

Im Zuge der Befassung mit einer Petition, die auf eine Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwand entlang der Grenze eines Grundstücks des Petenten zur Bundesautobahn 30 (A30) abzielt, beschritt der Petitionsausschuss bedingt durch die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie im abgelaufenen Berichtsjahr neue Wege bei der Durchführung einer Ortsbesichtigung.

Zur Begründung seiner Petition hatte der Petent ausgeführt, dass sein Grundstück mit einer gewerblich genutzten Immobilie sowie einem Wohnhaus für ihn und seine Familie bebaut sei. Ein Anwohner auf der gegenüberliegenden Südseite der A30 habe dort durch eine Petition an den Landtag Nordrhein-Westfalen u. a. den Bau zusätzlicher Lärmschutzwände mit einer Höhe von vier Metern erreicht. Obwohl der Verkehr seit Fertigstellung der Autobahn stetig zugenommen habe, seien vergleichbare Lärmschutzmaßnahmen entlang seines Grundstücks auf der Nordseite der A30 bisher ausgeblieben.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hatte in einer Stellungnahme darauf verwiesen, dass im Rahmen der Härtefallregelung als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers Bund bereits aktive und zahlreiche passive Lärmschutzmaßnahmen zugunsten der Anlieger auf der Nordseite der A30 realisiert worden seien. Der Einbau eines Splittmastixasphalts mit lärmmindegender Wirkung in den Jahren 2013/2014 habe die Lärmsituation in dem vom Petenten bezeichneten Streckenabschnitt erheblich verbessert. Ein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen bestehe nicht.

Um ein besseres Bild der Gegebenheiten vor Ort zu erlangen, beschloss der Ausschuss, eine Ortsbesichtigung auf dem Grundstück des Petenten durchzuführen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie hätte ein solcher Termin jedoch nur unter großen Einschränkungen, bedingt etwa durch die

Masken- und Abstandspflicht oder die Begrenzung der zulässigen Personenanzahl, stattfinden können. Zudem hätte er einen Reiseaufwand verursacht, dessen Vermeidung aus epidemiologischer Sicht geboten war.

Vor diesem Hintergrund entschied sich der Ausschuss stattdessen für einen neuen, pandemiekonformen Ansatz: Im Wege der Amtshilfe durch die Autobahn GmbH des Bundes wurde die Situation vor Ort zunächst mittels einer Drohne umfangreich durch Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert. Diese Aufnahmen wurden sodann einbezogen in ein erweitertes Berichterstattergespräch, das als Videokonferenz unter Beteiligung von Ausschussmitgliedern, Vertretern des BMVI sowie der Autobahn GmbH des Bundes und des Petenten durchgeführt wurde.

Im Zuge des Gesprächs stellte sich heraus, dass eine unlängst im Vorfeld von der Autobahn GmbH durchgeführte Berechnung der Lärmbelastung maximale Auslösewerte an der Südwand des Hauses des Petenten von 66 db(A) tagsüber und 61 db(A) nachts ergeben hatte. Damit wurde – anders als nach früheren Berechnungen – der geltende nächtliche Grenzwert von 56 db(A) überschritten. Diese Wendung kam zustande, da die gesetzlichen Grenzwerte zwischenzeitlich auf 66 db(A) tagsüber und 56 db(A) nachts abgesenkt worden waren. Die Reduzierung der Grenzwerte wurde zudem flankiert von einer neuen Berechnungsmethodik, die in höheren Lärmwerten an betroffenen Gebäuden resultierte. Das Zusammenwirken beider Neuerungen führte zu einem deutlich verbesserten Lärmschutz für Betroffene.

Da ab einer Schwelle von 60 db(A) nachts von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen ist, sahen auch die Vertreter des BMVI aufgrund der erheblichen Lärmbelastung Handlungsbedarf. Die Beteiligten einigten sich daher darauf, die Lärmbelastung für den Petenten sowie die dahinter liegenden Anwohner noch einmal genau zu berechnen. Sollte dabei eine Überschreitung der Grenzwerte festgestellt werden, werde eine Aufstockung der Lärmschutzwand in Betracht gezogen werden. Bis das Ergebnis der Neuberechnung vorliegt, wurde vereinbart, die Petition ruhen zu lassen.

2.13.6 Barrierefreiheit an Bahnhöfen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der eine flächendeckende Barrierefreiheit an Bahnhöfen gefordert worden war.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent vorgetragen, dass zahlreiche Bahnhöfe in den Vorstädten nicht barrierefrei seien. Für Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Personen, die mit Kinderwagen unterwegs sind oder die den Öffentlichen Personennahverkehr und das Fahrrad kombiniert nutzen, stelle dies ein erhebliches Hindernis dar. Die Bahnhöfe sollten daher baulich verändert werden, so dass Fahrräder und Rollstühle über eine Rampe Zugang zu einer Unterführung zwischen den Gleisen erhalten.

Die Petition wurde nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Deutschen Bundestages 233 Mal mitgezeichnet und in 41 Diskussionsbeiträgen aufgegriffen.

Der Petitionsausschuss hob zunächst hervor, dass die Zielbestimmung zur Barrierefreiheit im Eisenbahnbereich durch Artikel 52 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und zur Änderung anderer Gesetze konkretisiert worden ist. Die Eisenbahnbetreiber sind danach verpflichtet, Programme für die Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Behindertenselbsthilfe ein Programm zur Herstellung von Barrierefreiheit aufgestellt, das die Belange der Barrierefreiheit mit den Möglichkeiten am Markt operierender Eisenbahnunternehmen in Einklang bringt. Der gesamte Prozess sowie die stattgefundenen Abstimmungsgespräche wurden durch den seinerzeitigen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen intensiv begleitet.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass mittlerweile bereits das 4. Programm der DB AG zur Herstellung von Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2025 aufgestellt wurde. Die Eisenbahnunternehmen haben die Bedingungen für die Herstellung der Barrierefreiheit im Einzelnen in eigener unternehmerischer Verantwortung zu regeln und darüber zu entscheiden, welche Art von Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sie ergreifen und zu welchen Zeitpunkten sie die Investitionen tätigen. Somit können die Aufwendungen für die betreffenden Verbesserungen mit den wirtschaftlichen Belangen der im Wettbewerb stehenden Eisenbahnen in Einklang gebracht und nach Bedarfsschwerpunkten geordnet werden, damit jeweils möglichst viele Bahnreisende von den Verbesserungsmaßnahmen profitieren können. Sofern eine Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit in einem Programm festgeschrieben ist, muss das betreffende Eisenbahnunternehmen diese verpflichtend umsetzen.

Im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) stellte der Bund außerdem die Mittel für Investitionen zur Verfügung, die für den Ersatz verbrauchter Anlagen des Schienenwegs erforderlich sind.

Ergänzend hielt der Bund seit Jahren – zuletzt mit dem Zukunftsinvestitionsprogramm 2016 bis 2018 – immer wieder mit Sonderprogrammen zweckgebundene Mittel vor, die für die barrierefreie Gestaltung von kleinen Verkehrsstationen mit weniger als 1.000 Reisenden am Tag eingesetzt wurden. Von den 9.234 aktiven Bahnsteigen waren nach Auskunft der DB AG 7.712 stufenfrei erreichbar (Stand 2. Dezember 2019), davon 1.883 Bahnsteige per Aufzug und 4.927 höhengleich (inklusive der Gehwege und Reisendenüberwege). 902 Bahnsteige konnten über eine lange Rampe stufenfrei erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund vermochte der Petitionsausschuss letztendlich keinen parlamentarischen Handlungsbedarf erkennen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.13.7 Sicherheitsstreifen entlang der Bahnstrecken

Der Petitionsausschuss beriet eine Petition, die darauf abzielte, entlang der Bahnstrecken Sicherheitsstreifen zu schaffen, um zu gewährleisten, dass bei Starkwindereignissen sowie Schnee- und Eislasten keine Bäume auf die Schienen oder die Fahrleitungen stürzen können.

Sein Anliegen hatte der Petent damit begründet, dass die Schaffung von Sicherheitsstreifen – wie es sie in der Vergangenheit aus Brandschutzgründen bereits gegeben habe – angesichts der zu erwartenden herausfordernden Witterungsbedingungen ein wirksames Mittel zur Gewährleistung reibungsloser Bahnverkehrsabläufe sowie der Verkehrssicherheit darstelle. Deutschland könne sich diesbezüglich an dem in der Schweiz implementierten Sicherheitskonzept orientieren, welches als vorbildlich gelte. Das bisherige hiesige Vorgehen, Bahnstrecken infolge von Starkwindereignissen wegen umgestürzter Bäume zu sperren oder den Verkehr sogar frühzeitig prophylaktisch einzustellen, sei demgegenüber keine angemessene Alternative. Handlungsbedarf bestehe insbesondere vor dem Hintergrund, dass angesichts des Klimawandels zukünftig verstärkt mit extremen Wetterlagen zu rechnen sei.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe lagen dem Petitionsausschuss 65 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Deutsche Bahn (DB) AG, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie ein speziell eingesetztes Expertennetzwerk die Risiken des Baumbewuchses entlang der Bahngleise vor dem Hintergrund vermehrt auftretender Extremwetterlagen sorgfältig geprüft hatten. Bestehende Sicherheitskonzepte wurden auf Modernisierungsbedarf untersucht und die Arbeit an differenzierten Maßnahmen für einen störungsfreien Bahnbetrieb fortgesetzt. So sorgte etwa die DB AG durch nachhaltige Umsetzungskonzepte dafür, die Vorgaben eines sicheren Bahnbetriebs mit den Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzes in Einklang zu bringen und eine ungefährliche und zugleich artenreiche Vegetation entlang der Strecken zu erhalten.

Der Ausschuss hob hervor, dass die DB AG die Zunahme von Extremwetterlagen mit direkten Auswirkungen auf das System Schiene in den letzten Jahren bestätigt hatte. Daher hatte sie die Vegetationskontrolle und -pflege an Bahnanlagen insbesondere auf Streckenabschnitte, die in den letzten Jahren eine deutlich höhere Störungsrate nach Extremwetterereignissen aufwiesen (sogenannte Hot Spots) erheblich intensiviert. Dabei verfolgte die DB AG das Ziel, die Widerstandsfähigkeit der Vegetation gegenüber extremen Wetterlagen durch die Herstellung eines Bahnwaldes mit standortgerechten Baumarten und robusten Wuchsformen nachhaltig zu steigern.

Stichprobenartige Kontrollen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) auf rund 4.000 km Schienennetz hatten ergeben, dass die Vegetationspflege und -kontrolle in einigen Regionalbereichen entsprechend der geltenden Rechtslage durchgeführt wird, während in anderen Regionalbereichen eine sehr hohe Anzahl von Verstößen zu verzeichnen war und ein ordnungsgemäßes Vorgehen angemahnt werden musste.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass die DB AG selbst die Einrichtung eines baumlosen Sicherheitsstreifens entlang von Bahnstrecken prüfte. Neben den umwelt- und naturschutzrechtlichen Restriktionen kam dabei auch dem Nachbarschaftsrecht entscheidende Bedeutung zu. Viele Bäume, die bei einem Sturm auf die Gleise fallen können, stehen nicht im Eigentum der Bahn, sondern gehören Dritten. Die DB AG ist daher auf die Unterstützung und Mitarbeit von Waldbesitzern, Behörden und Verbänden angewiesen.

Im Rahmen des BMVI-Expertennetzwerks befasste sich auch das Deutsche Zentrum für Schienenverkehrsforschung mit den Auswirkungen von Klimaveränderungen und extremen Wetterereignissen auf die Verkehrsinfrastruktur und untersuchte mögliche Anpassungsmaßnahmen. Besonderer Fokus lag hierbei auf den Gefährdungsschwerpunkten Hochwassergefahren, Sturmgefahren sowie Hangrutschungen.

Zusammenfassend stellte der Petitionsausschuss fest, dass damit dem Anliegen der Petition, einen reibungslosen Bahnbetrieb auch angesichts zunehmender Extremwetterlagen sicherzustellen, bereits insoweit Rechnung

getragen wird, als die Gefahren durch Baumbewuchs an den Bahngleisen ständig evaluiert und diesbezüglich differenzierte Maßnahmen erarbeitet werden. Die im Rahmen der Petition geforderte flächendeckende Einrichtung von Schutzstreifen wäre indes aus rechtlicher Sicht – insbesondere wegen der zu berücksichtigenden eigentumsrechtlichen Positionen Dritter – nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

2.13.8 Freizeitverkehr auf Bundeswasserstraßen

Der Petitionsausschuss befasste sich mit einer Petition, mit der gefordert worden war, dass der Bund Bundeswasserstraßen ohne Unterscheidung nach der Verkehrsart für alle Nutzerinnen und Nutzer bauen und unterhalten solle. Schleusen sollten zu Servicezentren mit nutzerfreundlichen Betriebszeiten entwickelt werden.

Zur Begründung des Anliegens hatte der Petent ausgeführt, dass sich das Nutzungsverhalten auf Bundeswasserstraßen in den letzten Jahrzehnten stark verändert habe. Die Trennung von Bundeswasserstraßen in ein Haupt- und ein Freizeitnetz, wie sie etwa bei Bundesfernstraßen nicht vorgenommen werde, erhöhe die Verwaltungskosten und sei nicht sachgerecht. Zudem würden durch die Verkürzung der Schleusenzeiten Personen benachteiligt, die Wasserstraßen zu Freizeit Zwecken nutzen.

Die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe wurde von 427 Personen online mitgezeichnet und in 14 Beiträgen diskutiert. Zudem wurden dem Ausschuss weitere 8.164 Mitzeichnungen per Post zugesandt.

Der Petitionsausschuss wies unter Einbeziehung der Ergebnisse eines Berichterstattergesprächs, an dem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) teilnahmen, zunächst darauf hin, dass der Bund zwar Eigentümer sämtlicher Bundeswasserstraßen ist, ihm jedoch nur für die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen, die in der Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) aufgeführt sind, eine hoheitliche Verwaltungszuständigkeit zufällt. Vor dem Hintergrund der föderalen Kompetenzverteilung, der gesetzlichen Aufgaben des Bundes an den Bundeswasserstraßen und der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen erfolgt eine Konzentration auf die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen für den Güterverkehr. Das BMVI teilte mit, dass es beabsichtige, die interne Konkurrenz zwischen der Aufgabenwahrnehmung an den Hauptwasserstraßen und den Nebenwasserstraßen mittelfristig durch einen eigenen Titel oder eine Titelgruppe im Haushalt transparent zu machen, um die erforderlichen Maßnahmen im Nebennetz unabhängig vom Hauptnetz priorisieren und Investitionsentscheidungen treffen zu können. Der Ausschuss unterstützte ausdrücklich das damit verfolgte Ziel, Betrieb, Unterhaltung und Nutzbarkeit der Nebenwasserstraßen aufrechtzuerhalten.

Der Ausschuss begrüßte, dass das BMVI darüber hinaus beabsichtigt, das Wassertourismuskonzept aus dem Jahr 2016 auf Grundlage aktueller Erkenntnisse und unter Beteiligung weiterer Ressorts weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang erachtete es der Ausschuss als sinnvoll, dass das BMVI eine intensive Zusammenarbeit mit dem BMWi anstrebt, um tourismuspolitische Einschätzungen und Möglichkeiten des BMWi mit Erkenntnissen, Möglichkeiten sowie Randbedingungen des BMVI zusammenzubringen. Als wesentliches Element zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen sah der Ausschuss schließlich die Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Entwicklungskonzepten für einzelne Nebenwasserstraßen mit entsprechenden Beteiligungsprozessen an.

Hinsichtlich der Einschränkungen der Schleusenbetriebszeiten verwies der Ausschuss auf die haushaltsgesetzlichen Personaleinsparauflagen der vergangenen 20 Jahre, die eine Priorisierung der Aufgaben des verbleibenden Personals zur Folge hatten. Eine Auswertung der Verkehrszahlen an den Schleusen ergab, dass weniger als zehn Prozent des Sportbootverkehrs von der Reduzierung der Öffnungszeiten betroffen waren, über 90 Prozent fanden hingegen innerhalb der jetzigen Öffnungszeiten statt. Um personelle Engpässe aufzufangen, soll zudem in Berlin-Grünau bis Ende 2022 eine Leitzentrale fertiggestellt werden, von der alle Berliner und Brandenburger Schleusen fernbedient werden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI und dem BMWi – als Material zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da der angesprochene eigene Titel oder eine Titelgruppe im Haushalt zur transparenten Darstellung der Aufgabenwahrnehmung an den Hauptwasserstraßen und den Nebenwasserstraßen für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, und dem Abgeordnetenhaus von Berlin und der Landesvolksvertretung von Brandenburg zuzuleiten.

Nachdem der Bundestag der Beschlussempfehlung des Ausschusses zugestimmt hatte, präsentierte das BMVI der Öffentlichkeit am 8. Juni 2021 den Masterplan Freizeitschiffahrt. Mit diesem Strategiepapier, welches das

vorherige Wassertourismuskonzept ablöste, wurde die Freizeitschiffahrt in Deutschland gestärkt. Weitere Aufwertung erfuhr diese durch das Inkrafttreten des „Gesetzes über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ am 9. Juni 2021, mit dem die Zuständigkeit des Bundes für Sport- und Freizeitschiffahrt gesetzlich im WaStrG verankert und auf Bundeswasserstraßen, auf denen in der Hauptsache Freizeitverkehr stattfindet, ausgeweitet wurde.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (nunmehr: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz)

Die Zahl der Petitionen in diesem Bereich ging gegenüber den Vorjahren auf 299 zurück (2020: 392 und 2019: 839 Eingaben).

Nach wie vor standen Forderungen für einen besseren Umwelt-, Klima- und Lärmschutz im Mittelpunkt. So wurden u. a. Vorschläge zur Reduzierung des CO₂ – Ausstoßes, zu einer wirksameren Müllvermeidung und für die Reduktion von Plastik bzw. Kunststoffverpackungen unterbreitet.

Mit einer Petition, der sich im Jahre 2019 81.885 Unterstützer angeschlossen hatten, wurde unter Bezugnahme auf „Fridays for future“ gefordert, ein verbindliches, sektorübergreifendes Klimaschutzgesetz mit dem Ziel zu verabschieden, die Netto-Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen schnell zu senken und bis 2040 möglichst auf null zu reduzieren. Die Beratungen im Ausschuss wurden im Berichtsjahr beendet und das Petitionsverfahren abgeschlossen, weil entsprechende Klimagesetze im Sinne der Petenten bereits verabschiedet worden waren.

In anderen Eingaben spielten der Schutz der natürlichen Ressourcen und nachwachsender Rohstoffe wie Wälder oder Tropenholz, die Reparierbarkeit von Produkten zur Einsparung von Material und Energie oder Forderungen zur Nutzung von Kernkraft eine Rolle.

In den Bereichen Abfallbeseitigung oder Lärmschutz – z. B. der Einsatz von Laubsaugern – betrafen die Eingaben wegen der grundgesetzlich verankerten Zuständigkeitsaufteilung zwischen Bund und Ländern die Petitionsausschüsse der Landesparlamente und wurden deshalb teils dorthin weitergeleitet.

2.14.1 Produktverschleiß und Gewährleistungsfristen

Das Verfahren zu einer Petition betreffend den Verschleiß von Produkten wurde im Berichtsjahr beendet.

In einer auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition war gefordert worden, es durch gesetzliche Regelungen zu ermöglichen, geplanten Produktverschleiß (sogenannte Obsoleszenz) unter Strafe zu stellen und die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Produkte zu verlängern.

Die Petition war durch 185 Mitzeichnungen unterstützt und in 40 Beiträgen diskutiert worden.

Zur Begründung war u. a. ausgeführt worden, der frühzeitige Verschleiß von Produkten führe zu einem vermehrten Kauf neuer Produkte, deren Herstellung Ressourcen verschwende und eine hohe Umweltbelastung nach sich ziehe. Daher sei ein Straftatbestand zu schaffen, welcher die geplante Obsoleszenz sanktionieren solle und die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Produkte auf mehr als zwei Jahre verlängere.

Soweit die Schaffung eines solchen Straftatbestands gefordert worden war, hatte der Petitionsausschuss darauf hingewiesen, dass ein Straftatbestand ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutzauftrag des Strafrechts einerseits und den daraus folgenden Freiheitsbeschränkungen andererseits herstellen muss.

Der Petitionsausschuss hatte die Petition aber für geeignet gehalten, in die Beratungen zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie der EU (WKRL) auf nationaler Ebene einbezogen zu werden. Er hatte daher empfohlen, die Petition dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Material zu überweisen, soweit längere Gewährleistungsfristen gefordert wurden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Die Bundesministerien teilten mit, dass die EU-Kommission prüfe, wie mehr für die Förderung von Reparaturen und nachhaltigeren kreislauforientierten Produkten getan werden könne, wobei verschiedene Optionen in Bezug auf die Gewährleistungsrechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern geprüft würden, so auch eine Verlängerung des Mindesthaftungszeitraums.

2.14.2 Begrünung von Feldrändern

Eine Petition zur Begrünung von Feldrändern wurde im Berichtsjahr aufgegriffen.

In der öffentlichen Petition mit 271 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträgen war gefordert worden, an Feldrändern Hecken- und Buschlandschaften zu pflanzen. Der Petent hatte erklärt, eine solche Maßnahme habe eine Reihe positiver Wirkungen, da Pflanzen zahlreiche Funktionen erfüllten. So würden sie z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen vor Wind- und Wassererosion schützen und die Biodiversität fördern. Auch könnten Hecken- und Buschlandschaften dabei helfen, das Landschaftsbild aufzuwerten, und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für dieses Anliegen und stimmte mit dem Petenten darin überein, dass Feldränder wichtige ökologische Funktionen erfüllen. Saumbiotope an Feldrändern bieten eine große Anzahl an ökologischen Nischen und dienen als Wanderungskorridore im Sinne der Biotopvernetzung sowie als Schutz vor Schadstoffen aus benachbarten Ökosystemen. In einer wenig strukturierten Agrarlandschaft kann die ökologische Qualität durch gezielte Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Saum- und Randbiotopen wesentlich verbessert werden. Dies fand auch bisher schon in der Gesetzgebung seinen Ausdruck. Der Petitionsausschuss begrüßte in diesem Zusammenhang, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Sommer 2019 ein umfassendes „Aktionsprogramm Insektenschutz“ als Maßnahmenpaket zum Schutz von Insekten und ihrer Artenvielfalt auf den Weg gebracht hat, unter anderem mit deutlich strengeren Regeln für den Einsatz von Pestiziden.

Der Petitionsausschuss hatte die Eingabe für geeignet gehalten, um in den weiteren Diskussionsprozess der Bundesregierung einbezogen zu werden, und hatte daher empfohlen, sie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als Material zu überweisen.

In ihrer Antwort betonte die Bundesregierung, dass sie für 2022 eine stärkere Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes beschlossen habe, wodurch den Bundesländern mehr Geld für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verfügung stehe.

2.14.3 Abschaltung des Atomkraftwerkes Cattenom

Zu einer Petition betreffend das Atomkraftwerk (AKW) Cattenom in Frankreich berichtete die Bundesregierung – das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) – auf einen entsprechenden Beschluss des Bundestages hin über die weitere Sachbehandlung.

In einer Petition war gefordert worden, dass sich der Ausschuss für eine sofortige Stilllegung bzw. Abschaltung des AKW Cattenom einsetzt. Mehr denn je würden Menschen in der Saar-Lor-Lux-Region dadurch bedroht, dass das AKW Cattenom in Frankreich weiterbetrieben werde. Dieses AKW sei mittlerweile „berühmt“ wegen seiner zahlreichen Störfälle.

Der Petitionsausschuss hatte zur Aufklärung ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) geführt. Dabei war festgehalten worden, dass die Bundesregierung auf diplomatischem Wege in regelmäßigen bilateralen Treffen und Schreiben versucht, die französische Regierung für die Sorge von Teilen der deutschen Bevölkerung hinsichtlich des AKW Cattenom zu sensibilisieren. Auch war die Petition dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, der sich mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. Bundestagsdrucksache 19/6107) befasst hatte, zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgelegt worden.

Der Petitionsausschuss hatte das vorgetragene Anliegen zum Teil für berechtigt gehalten, gerade auch nach dem Ausstieg Deutschlands aus der nationalen Nutzung der Kernenergie. Er hatte daher empfohlen, die Petition dem BMU als Material zu überweisen, soweit dauerhafter Einfluss Deutschlands bei der Reaktorsicherheit in Europa gefordert worden war und soweit – angesichts des alternden Bestands der Atomkraftwerke in Europa – umfassende Sicherheitsüberprüfungen und ambitionierte verbindliche Sicherheitsziele in der EU und ein System wechselseitiger Kontrolle bei fortbestehender nationaler Verantwortung für die Sicherheit gefordert worden waren. Weiterhin hatte er empfohlen, die Petition der Landesvolksvertretung des Saarlandes zuzuleiten, soweit der Katastrophenschutz- bzw. Evakuierungsplan des Kreises Merzig-Wadern angesprochen war, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

In seiner Antwort teilte das BMU mit, dass die Entscheidung für oder gegen den Betrieb von Atomkraftwerken unverändert in der Souveränität der EU-Mitgliedstaaten liege und somit in die alleinige Verantwortung der französischen Atomaufsichtsbehörde falle, wobei die kerntechnische Sicherheit des AKW Cattenom regelmäßig

Gegenstand der Beratungen der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sei.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist die Zahl der Petitionen (185) gegenüber dem Vorjahr (236) leicht zurückgegangen.

Der Schwerpunkt der Petitionen bezog sich auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), zu dem häufig Leistungsausweitungen – etwa eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer – gefordert wurden. Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie wurden in weiteren Eingaben unterstützende BAföG-Leistungen für Studierende angestrebt. Zudem erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben, die persönliche Anliegen der Petentinnen und Petenten im Zusammenhang mit ihrer BAföG-Förderung betrafen.

Im Hinblick auf die Situation von Schülerinnen und Schülern in der Corona-Pandemie erhielt der Petitionsausschuss mehrere Petitionen, die Maßnahmen für Schulen – wie etwa die Aussetzung der Notengebung – forderten. Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeit im Bildungsbereich konnten diese Petitionen jedoch nicht durch den Petitionsausschuss des Bundestages behandelt werden. Sie wurden daher an das jeweilige Landesparlament weitergeleitet.

2.15.1 Ausbildungsförderung

Eine junge Mutter wandte sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, er möge empfehlen, ihre Qualifizierung zur staatlich anerkannten Erzieherin weiterhin zu fördern.

Die Petentin hatte ihre Ausbildung im August 2017 begonnen und erhielt eine Förderung für ihre Qualifizierungsmaßnahme nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Aufgrund der Geburt ihres Sohnes unterbrach die Petentin die Ausbildung im Dezember 2018 und informierte das zuständige Amt für Ausbildungsförderung über die geplante Wiederaufnahme der Ausbildung im Januar 2020. Der Petentin gelang es jedoch wegen der verschärften Situation in der Corona-Pandemie erst im September 2021, einen Kitaplatz für ihren Sohn zu finden. Aus diesem Grund konnte sie ihre Ausbildung auch erst zu dem Zeitpunkt wieder aufnehmen. Ihr neuer Antrag auf Förderung des zweiten Fachschuljahres wurde vom zuständigen Amt anschließend aber mit der Begründung abgelehnt, dass nunmehr der maximale Förderungsrahmen von 36 Monaten überschritten sei.

Der Petitionsausschuss veranlasste eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zum Anliegen der Petentin. Das BMBF bat daraufhin das Land Hessen zu prüfen, ob bei der Petentin der besondere Fall eines zulässigen Abbruchs der Qualifizierungsmaßnahme aus wichtigem Grund nach § 7 Absatz 2 AFBG vorliegen könnte. Diese Regelung sieht vor, dass – sofern ein wichtiger Grund vorliegt – die Aufstiegsfortbildung bis zum Abbruch und die wiederaufgenommene Fortbildung gesondert zu betrachten sind, d. h., dazwischenliegende Zeiträume werden beim maximalen Zeitrahmen nicht mitgezählt. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung bat dann die Petentin, Nachweise und Unterlagen dafür vorzulegen, dass sie ihre Fortbildungsmaßnahme wegen der fehlenden Betreuung für ihr Kind unterbrechen musste und somit ein wichtiger Grund vorgelegen hatte. Dies konnte die Petentin belegen. Sie hatte sich im fraglichen Zeitraum vergeblich um einen Betreuungsplatz bemüht und die Ausbildung direkt nach Erhalt des Kitaplatzes weitergeführt. Das Amt für Ausbildungsförderung sah daher die Voraussetzungen für einen zulässigen Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme nach § 7 Absatz 2 AFBG als erfüllt an.

Der Petentin konnte somit bewilligt werden, dass die Förderung ihres zweiten Fachschuljahres ab September 2021 fortgesetzt wird.

2.15.2 Unterstützung für Studierende in der Corona-Pandemie

Der Petitionsausschuss befasste sich mit der Forderung, Studierende in der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Zahlreiche Petitionen hatten den Petitionsausschuss erreicht, in denen Soforthilfe für Studierende gefordert worden war, die aufgrund der Corona-Pandemie in finanzielle Notlage geraten waren. Für viele Studierende sei insbesondere der Wegfall des Einkommens durch einen Nebenjob in der Corona-Krise schnell existenzbedrohend.

Der Petitionsausschuss unterstützte nachdrücklich schnelle und unbürokratische Hilfen. Er stellte fest, dass mit der Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) rasch und umfassend auf die pandemiebedingte Belastungssituation Studierender reagiert wurde: So können Studierende aller staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland im Alter von 18 bis 44 Jahren mit dem Studienkredit der

Kreditanstalt für Wiederaufbau unabhängig von einem Nachweis ihrer Bedürftigkeit von Mai 2020 bis September 2022 ohne Zinsbelastung bis zu 650 Euro monatlich beziehen. Pandemiebedingte Einkommensausfälle können so ausgeglichen werden. Außerdem stellte das BMBF über 200 Millionen Euro bereit, um besonders bedürftige Studierende in akuter Notlage mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu unterstützen. Verteilt wurden die Zuschüsse von den Studierenden- bzw. Studentenwerken. Von Juni bis September 2020 und von November 2020 bis September 2021 konnten Studierende mittels Onlineverfahren unbürokratisch bis zu 500 Euro monatlich beantragen. Der Petitionsausschuss begrüßte auch, dass die BAföG-Förderdauer angehoben wird, wenn es pandemiebedingt zu Verzögerungen im Studium kommt. Ebenso begrüßte der Ausschuss, dass Studierende, die dem Grunde nach BAföG-berechtigt sind, aber bisher keine oder geringere Leistungen erhalten haben, da ihr eigenes Einkommen oder das ihrer Eltern zu hoch ist, bei Einkommensverlusten durch die Pandemie erstmals BAföG-Förderung oder eine höhere BAföG-Förderung erhielten.

Der Petitionsausschuss konnte die Petitionsverfahren abschließen, weil den Anliegen der Studierenden teilweise entsprochen wurde.

2.15.3 Darlehensrestschuld bei BAföG

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, weil sein Antrag auf Erlass seiner BAföG-Darlehensrestschuld abgelehnt worden war, da er diesen nach Ablauf der dafür bestimmten Frist eingereicht hatte. Der Petent berief sich auf die neue Regelung in § 18 Absatz 12 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Demnach kann Personen, die ab dem 1. September 2019 erstmals mit Darlehensanteil gefördert wurden, die verbleibende Darlehensrestschuld nach Ablauf des 20-jährigen maximalen Rückzahlungszeitraums erlassen werden, wenn sie im gesamten Rückzahlungsverfahren ihren Mitwirkungs- und Rückzahlungspflichten nachgekommen sind. Für Personen, die sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden, wurde in § 66a Absatz 7 BAföG ein Wahlrecht geschaffen; sie können sich nun innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) auf die neue Regelung berufen.

Der Petent gab an, dass er die Frist in Unkenntnis der neuen Rechtslage versäumt habe, und forderte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Petitionsausschuss veranlasste eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zu dem Anliegen des Petenten.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte dem Petenten nicht gewährt werden, da diese voraussetzt, dass Darlehensnehmende ohne Verschulden verhindert sind, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Eine reine Unkenntnis bzw. eine verspätete Kenntnis der geänderten Rechtslage sind jedoch kein Wiedereinsetzungsgrund.

Über die neue Regelung und die Frist zur Wahlrechtsausübung hatten das BVA und das BMBF rechtzeitig und öffentlich – u. a. auf ihren Internetseiten – informiert. Auch ein Härtefallantrag nach § 18 Absatz 12 Satz 3 BAföG kam nicht in Betracht; er kann gestellt werden, wenn nur in geringfügigem Umfang gegen die Zahlungs- und Mitwirkungspflichten verstoßen wurde. Hier ist aber ebenfalls eine fristgerechte Ausübung des Wahlrechts erforderlich. Dem Anliegen des Petenten, von der Verpflichtung, das Darlehen zurückzuzahlen, befreit zu werden, wurde aber insoweit entsprochen, als das BMBF das BVA anwies, dauerhaft darauf zu verzichten, die noch bestehende Restschuld des Petenten einzuziehen, und so eine unbefristete Niederschlagung der Forderung gegenüber dem Petenten auszusprechen. Die Petition war somit teilweise ein Erfolg.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Im Jahr 2021 gingen beim Petitionsausschuss insgesamt 11 Petitionen ein, die den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betrafen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Petitionen um ca. 48 Prozent gesunken (2020: 21 Petitionen). Im Vergleich zu anderen Ressorts bleibt damit die Eingabenzahl im Bereich des BMZ gering.

Die Petitionen betrafen eine Vielzahl von entwicklungspolitischen Themen wie die Unterstützung von konkreten Projekten und Regionen, Hilfen für von der Corona-Pandemie besonders betroffene Länder des globalen Südens, Geburtenkontrolle oder das entwicklungspolitische Engagement Deutschlands in multilateralen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation.

2.16.1 Hilfen für Länder des globalen Südens in der Corona-Krise

Der Petitionsausschuss beschäftigte sich mit einer öffentlichen Petition, in der Hilfen für die Länder des globalen Südens in Form von bedingungslosen Geldzahlungen an einzelne Personen gefordert wurden, die von der Corona-Krise besonders hart betroffen seien. Die Petition war durch 357 Mitzeichnungen unterstützt worden.

Zur Begründung war ausgeführt worden, dass für viele Menschen in Entwicklungsländern die Pandemie Hunger und Existenzbedrohung bedeute, da oftmals keine funktionierenden Systeme der sozialen Sicherung bestünden.

Der Petitionsausschuss sah in dem Vorschlag der Petentin, an Einzelpersonen und Privathaushalte kurzfristig Geld auszuzahlen, ein wichtiges Mittel, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf besonders betroffene Menschen in Entwicklungsländern abzufedern und um Existenzen zu sichern. In diesem Zusammenhang hob der Petitionsausschuss das erheblich verstärkte Engagement des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen seines weltweiten Corona-Sofortprogramms hervor, das in den Jahren 2020 und 2021 4,7 Milliarden Euro für Entwicklungs- und Schwellenländer umfasste.

So stellte das BMZ zusätzliche finanzielle Mittel u. a. für Tunesien, Indien und die Sahelregion bereit. Mit 12 Millionen Euro wurde ein Sozialprogramm des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) finanziert, um gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen direkte Sozialtransfers an besonders vulnerable Familien mit Kindern in Tunesien zu vergeben. Indien wurde mit kurzfristig verfügbaren Krediten in Höhe von 460 Millionen Euro unterstützt, um die Versorgung von besonders armen Bevölkerungsgruppen durch Nahrungsmittelhilfen und Geldtransfers zu verbessern. In der Sahelregion wurden 134 Millionen Euro über die Weltbank, das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen sowie UNICEF bereitgestellt, um durch die Grundversicherung die Folgen der Pandemie insbesondere für Frauen, Kinder und Personen ohne soziale Absicherung zu mildern.

Die weitergehende Forderung der Petentin nach einem weltweiten bedingungslosen Grundeinkommen lehnte der Petitionsausschuss ab und sprach sich für den Ansatz der deutschen Entwicklungszusammenarbeit aus, soziale Sicherungssysteme in Entwicklungsländern langfristig zu stärken, um auch in künftigen Krisensituationen rasch und zielgerichtet handeln zu können. Daher empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AKW	Atomkraftwerk
ALG	Arbeitslosengeld
AO	Abgabenordnung
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAS	Bundesamt für Soziale Sicherung
BaAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BetrVG DV 1WO	Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BHO	Bundshaushaltsordnung
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKatV	Bußgeldkatalog-Verordnung
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
BT	Deutscher Bundestag
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DR	Demokratische Republik

DRV	Deutsche Rentenversicherung Bund
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBU	Europäische Rundfunkunion
EG	Europäische Gemeinschaft
EHS	Ergänzendes Hilfesystem
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
GG	Grundgesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
IHATEC	Innovative Hafentechnologien
IMK	Innenministerkonferenz der Länder
IT	Informationstechnik
ITZ	Informationstechnikzentrum
KI	Künstliche Intelligenz
Kfz	Kraftfahrzeug
KV	Kombinierter Verkehr
Lkw	Lastkraftwagen
LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
NAP	Nationaler Aktionsplan
NATO	Nordatlantikpakt (North Atlantic Treaty Organization)
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TTSDG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund)
VN	Vereinte Nationen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WKRL	Warenkaufrichtlinie

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages im Jahr 2021

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitionen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr. 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973
Jahr 2016	254	11.236	44,24	15.306	6.072	927
Jahr 2017	251	11.507	45,84	13.272	6.305	817
Jahr 2018	250	13.189	52,76	14.156	7.024	893
Jahr 2019	250	13.529	54,12	15.523	6.907	932
Jahr 2020	252	14.314	56,80	14.797	5.772	730
Jahr 2021	253	11.667	46,11	12.720	5.165	1.034

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937

*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete / Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205
Jahr 2016	254	56.765	223,48	52.413	4.352
Jahr 2017	251	53.359	212,59	50.375	2.984
Jahr 2018	250	66.897	267,59	60.345	6.552
Jahr 2019	250	68.635	274,54	63.288	5.347
Jahr 2020	252	72.199	286,50	64.931	7.268
Jahr 2021	253	60.470	239,01	55.273	5.197

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr2021	in v. H.	Jahr2020	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	14	0,12	11	0,08	3
02	Deutscher Bundestag	407	3,49	436	3,05	-29
03	Bundesrat	1	0,01	4	0,03	-3
04	Bundeskanzleramt	242	2,07	325	2,27	-83
05	Auswärtiges Amt	521	4,47	694	4,85	-173
06 neu	Bundesministerium des Innern und für Heimat	49	0,42	0	0,00	49
06 alt	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1.373	11,77	1.860	12,99	-487
07 neu	Bundesministerium der Justiz	62	0,53	0	0,00	62
07 alt	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.404	12,03	1.837	12,83	-433
08	Bundesministerium der Finanzen	867	7,43	1.205	8,42	-338
09 neu	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	12	0,10	0	0,00	12
09 alt	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	511	4,38	795	5,55	-284
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	203	1,74	281	1,96	-78
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.294	11,09	1.787	12,48	-493
12 neu	Bundesministerium für Digitales und Verkehr	12	0,10	0	0,00	12
12 alt	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	533	4,57	922	6,44	-389
14	Bundesministerium der Verteidigung	163	1,40	189	1,32	-26
15	Bundesministerium für Gesundheit	2.876	24,65	2.515	17,57	361
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	203	1,74	300	2,10	-97
18 neu	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	4	0,03	0	0,00	4
18 alt	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	294	2,53	392	2,74	-97
19 neu	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	4	0,03	0	0,00	4
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11	0,09	21	0,15	-10
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	185	1,59	236	1,65	-51
	gesamt	11.246	96,39	13.810	96,48	-2.596
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten.	421	3,61	504	3,52	-83
	insgesamt	11.667	100,00	14.314	100,00	-2.647

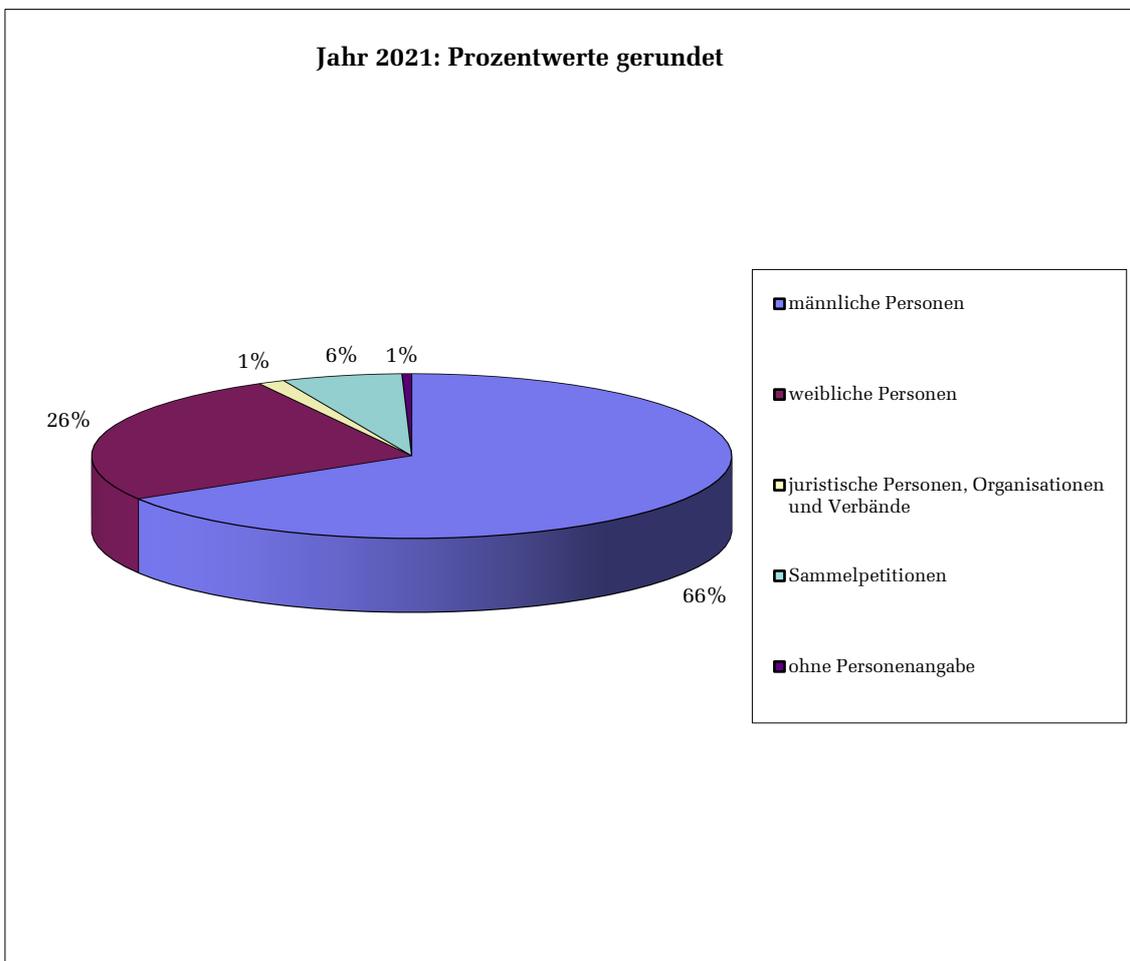
noch Anlage 1

b) nach Personen

Personen	Jahr 2021	in v. H.	Jahr 2020	in v. H.	Veränderungen
natürliche Personen					
a) männliche	7.727	66,23	9.401	65,68	-1.674
b) weibliche	3.016	25,85	3.656	25,54	-640
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände.	158	1,35	179	1,25	-21
3. Sammelpetitionen *)	709	6,08	998	6,97	-289
4. ohne Personenangabe	57	0,49	80	0,56	-23
insgesamt **)	11.667	100,00	14.314	100,00	-2.647

*) Mit insgesamt 333.306 Unterstützungen (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden).

***) Darin enthalten sind 4.388 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht rd. 38 Prozent der Neueingänge.

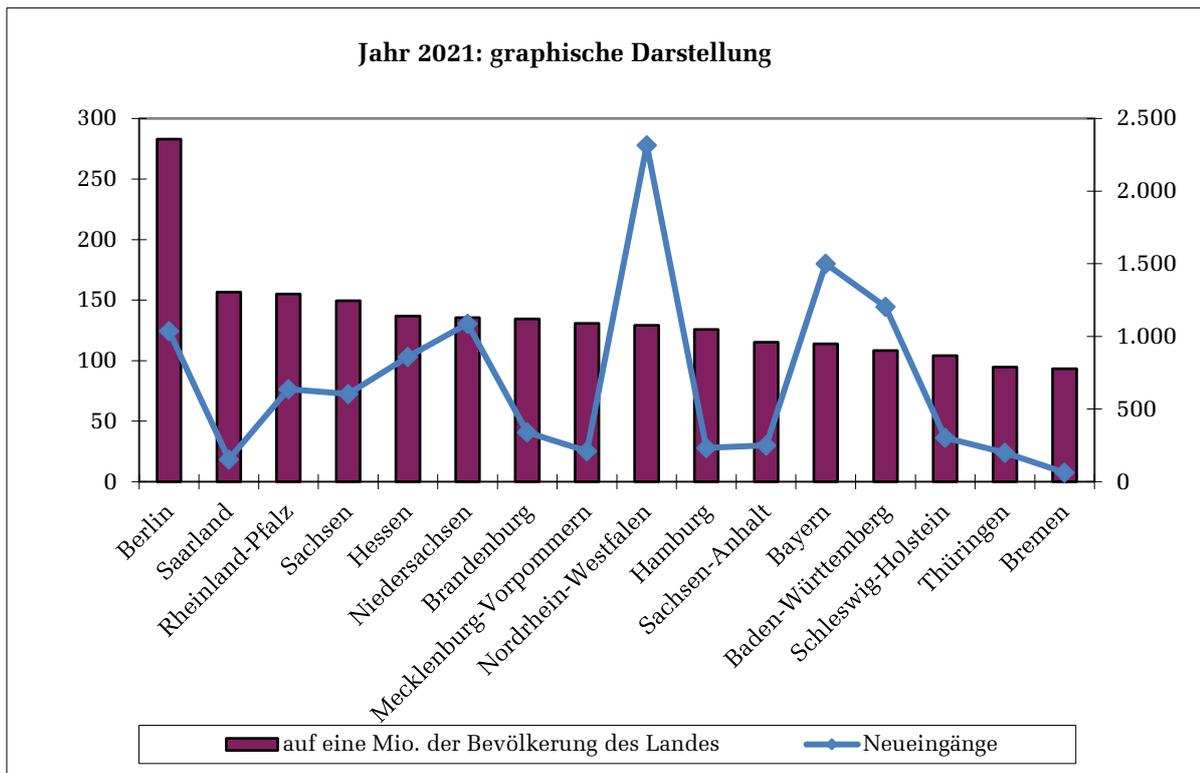
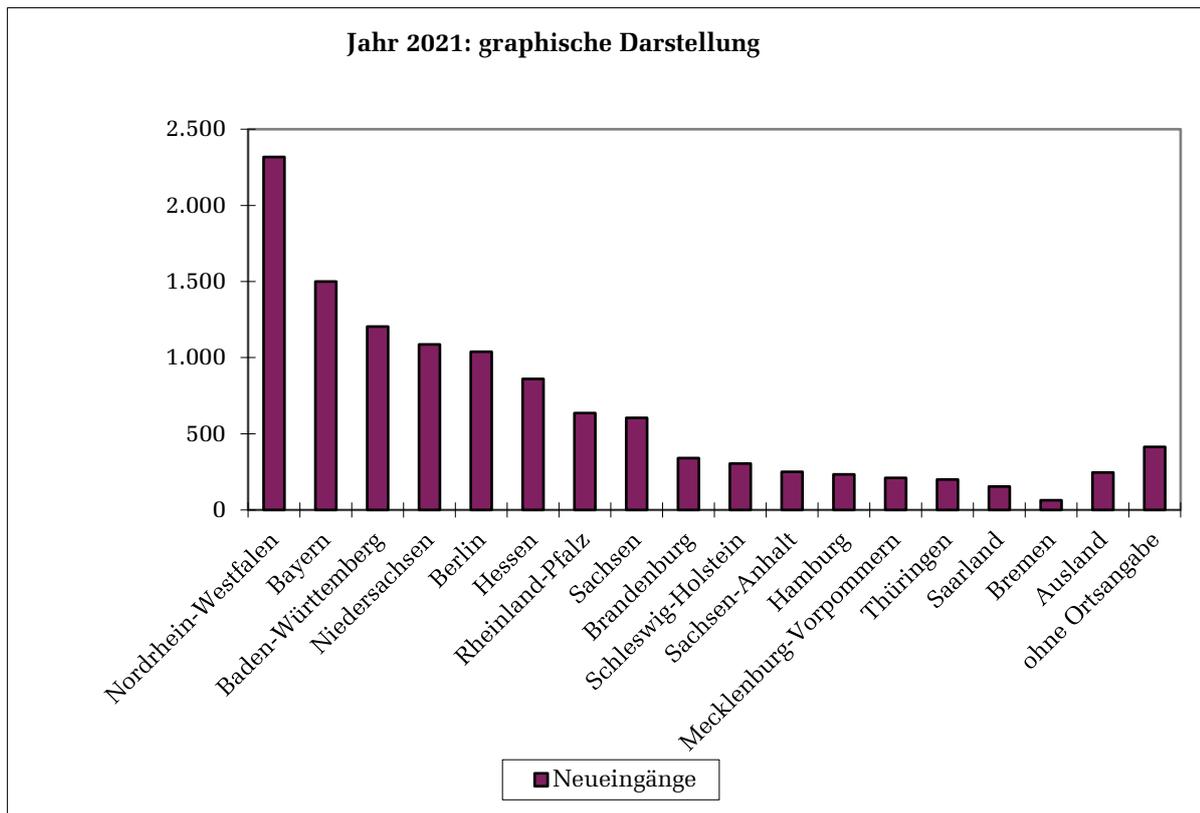


noch Anlage 1

c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2021	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2020	auf 1 Millionen der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Baden-Württemberg	1.205	108	10,33	1.408	127	9,84	-203
Bayern	1.500	114	12,86	1.818	138	12,70	-318
Berlin	1.038	283	8,90	1.216	332	8,50	-178
Brandenburg	341	134	2,92	394	156	2,75	-53
Bremen	63	93	0,54	83	122	0,58	-20
Hamburg	233	126	2,00	283	153	1,98	-50
Hessen	860	137	7,37	964	153	6,73	-104
Mecklenburg-Vorpommern	211	131	1,81	238	148	1,66	-27
Niedersachsen	1.088	136	9,33	1.097	137	7,66	-9
Nordrhein-Westfalen	2.317	129	19,86	3.036	169	21,21	-719
Rheinland-Pfalz	637	155	5,46	675	165	4,72	-38
Saarland	154	157	1,32	196	199	1,37	-42
Sachsen	605	150	5,19	746	184	5,21	-141
Sachsen-Anhalt	250	115	2,14	299	137	2,09	-49
Schleswig-Holstein	304	104	2,61	457	157	3,19	-153
Thüringen	200	95	1,71	250	118	1,75	-50
Ausland	246		2,11	431		3,01	-185
ohne Ortsangabe	415		3,56	723		5,05	-308
insgesamt	11.667		100,00	14.314		100,00	-2.647

noch Anlage 1



noch Anlage 1

**Neueingänge im Jahr 2021 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen <i>(einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2020)</i>	12.606	*)	100,00 in %
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.902		15,09
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	1		0,01
b) Überweisung zur Erwägung	23		0,18
c) Überweisung als Material	256		2,03
d) Schlichte Überweisung	122		0,97
3. Kenntnisgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	20	91	0,16
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	61	55	0,48
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	15	7	0,12
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	3.926		31,14
insgesamt	6.326	153	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3.250		25,78
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.268		17,99
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	762		6,04
insgesamt	6.280		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützerinnen und Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.024.378) Jahr 2013	15.325 (1.054.055) Jahr 2014	13.137 (761.127) Jahr 2015
11.236 (201.151) Jahr 2016	11.507 (233.557) Jahr 2017	13.189 (811.926) Jahr 2018	13.529 (1.862.231) Jahr 2019	14.314 (788.148) Jahr 2020	11.667 (333.306) Jahr 2021

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützerinnen und Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie "Unterstützungen" abgesehen. Im Vergleich zu den in der Vergangenheit veröffentlichten Angaben sind zudem allein diejenigen Unterstützungen ausgewiesen, die zu einer Petition im jeweiligen Kalenderjahr erfolgt sind.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2021	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Baden-Württemberg	89	11,48	0,76
Bayern	105	13,55	0,90
Berlin	99	12,77	0,85
Brandenburg	28	3,61	0,24
Bremen	7	0,90	0,06
Hamburg	16	2,06	0,14
Hessen	46	5,94	0,39
Mecklenburg-Vorpommern	22	2,84	0,19
Niedersachsen	56	7,23	0,48
Nordrhein-Westfalen	148	19,10	1,27
Rheinland-Pfalz	40	5,16	0,34
Saarland	8	1,03	0,07
Sachsen	48	6,19	0,41
Sachsen-Anhalt	22	2,84	0,19
Schleswig-Holstein	27	3,48	0,23
Thüringen	14	1,81	0,12
insgesamt	775	100,00	6,64

noch Anlage 1

G. Massen- und Sammelpetitionen 2021 *

(mit 1.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend erledigt wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird in den nächsten sechs Monaten ein verbindliches, sektorübergreifendes Klimaschutzgesetz gefordert, welches zum Ziel hat, die Netto-Emissionen von CO ₂ und anderen Treibhausgasen schnell abzusenken und bis 2040 möglichst auf null zu reduzieren.	81.885
2	Mit der Petition soll die Risikoprüfung für Pestizide zum Schutz von Bienen und anderen Insekten grundlegend reformiert werden.	72.527
3	Mit der Petition wird gefordert, dass Patienten keine Nachteile erleiden dürfen, die ihre Daten nicht in elektronischen Patientenakten (ePA) auf zentralen Servern außerhalb der Praxen speichern lassen wollen.	70.721
4	Mit der Petition wird eine Anpassung der Bundesbeihilfeverordnung dahingehend gefordert, Beihilfeberechtigten einen Rechtsanspruch derart einzuräumen, dass ihnen spätestens nach 14 Tagen nach Stellung des Beihilfeantrages die entsprechende Beihilfe zur Verfügung steht.	67.451
5	Mit der Petition wird die Asylpraxis in Deutschland beanstandet („Gemeinsame Erklärung 2018“).	65.221
6	Die Petition richtet sich gegen den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz).	64.766
7	Mit der Petition werden die Verlängerung, Verbesserung und rechtssichere Ausgestaltung der Corona-Soforthilfen für Selbstständige gefordert.	58.518
8	Mit der Petition wird gefordert, das Verfahren zur Vergabe von 5G-Mobilfunklizenzen auszusetzen und die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards zu unterbinden, solange Zweifel bezüglich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit dieser Technologie bestünden.	54.714
9	Mit der Petition wird die staatliche Förderung von klinischen Studien zum Einsatz von Methadon bei der Behandlung von Krebspatienten gefordert.	53.870
10	Mit der Petition werden gesetzgeberische Maßnahmen und eine Einflussnahme auf die Europäische Union gefordert, um die Abhängigkeit von der Volksrepublik China und anderen nichtdemokratischen Staaten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	53.567
11	Mit der Petition wird eine umfassende Geburtshilfe reform gefordert, welche Frauen, ihre (ungeborenen) Kinder, ihre Partner bzw. Partnerinnen sowie geburtshilfliches Personal vor physischer, psychischer und struktureller Gewalt in der Geburtshilfe schützt. Der Bundestag möge dafür eine flächendeckende respektvolle Versorgung sicherstellen und die WHO-Empfehlungen zur „Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten“ umsetzen sowie nötige Gesetzesänderungen vornehmen.	24.513
12	Mit der Petition wird vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine konsequente Ausrichtung eines zukünftigen Konjunkturpakets anhand nachhaltiger, sozial-ökologischer Leitlinien gefordert.	24.113

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
13	Mit der Petition wird zur Erreichung der Klimaziele die Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung gefordert, statt herkömmlicher Spraydosen komprimierte Spraydosen mit sogenannter Compressed Technologie herzustellen.	20.609
14	Mit der Petition soll die Abschaffung der Dreimonatsfrist bei den steuerrechtlichen Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Fall der längerfristigen Tätigkeit am gleichen Arbeitsort erreicht werden.	11.521
15	Mit der Petition wird gefordert, dass ein Impfstoff gegen das Coronavirus nicht im Eilverfahren auf den Markt gebracht wird.	10.167
16	Mit der Petition wird eine Änderung des § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches dahingehend gefordert, dass alle Bestandsmieten einer Gemeinde in die Berechnung des Mietspiegels einzubeziehen sind.	8.983
17	Mit der Petition wird gefordert, dass der Bund Bundeswasserstraßen ebenso wie Bundesfernstraßen für alle Nutzerinnen und Nutzer baut und unterhält, ohne nach ihrer Verkehrsart zu unterscheiden. Schleusen sollten zu Servicezentren mit nutzerfreundlichen Betriebszeiten entwickelt werden.	8.592
18	Mit der Petition wird gefordert, die im Jahr 2006 beschlossene Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit der Bundesbeamten zu vergüten.	8.235
19	Mit der Petition wird gefordert, das CO ₂ -Klimapaket für Deutschland abzulehnen.	7.984
20	Mit der Petition wird gefordert, dass die Entrichtung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auf Kapitalauszahlungen von Direktversicherungen, wie sie durch das beschlossene GKV-Modernisierungsgesetz ab 1. Januar 2004 eingeführt wurde, wieder außer Kraft gesetzt wird.	7.932
21	Mit der Petition wird gefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung adipöser Patientinnen und Patienten zu schaffen und deren Finanzierung bundesweit einheitlich sicherzustellen.	7.122
22	Mit der Petition wird gefordert, Obduktionen als verbindliche Maßnahme für alle Epidemien im Infektionsschutzgesetz zu verankern, damit die Gefährlichkeit solcher Krankheiten in kürzester Zeit bestimmt werden kann und die angemessenen politischen Entscheidungen getroffen werden können.	6.891
23	Mit der Petition werden im Sinne des Verbraucherschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit gesetzliche Regelungen gefordert, die den Vertrieb von Himmelslaternen und vergleichbaren Produkten einschränken oder generell verbieten, um das Anwendungsverbot zu gewährleisten. Zudem wird eine Haftung von Online-Handelsplattformen bei Verstößen gegen ein solches Verbot gefordert.	6.398
24	Mit der Petition wird gefordert, dass die Medizinisch-technischen Assistenzberufe bundeseinheitlich einen Corona-Bonus für ihren Einsatz während der Corona-Pandemie erhalten.	6.387
25	Mit der Petition wird gefordert, ein Gesetz zur Einführung eines Altersvorsorge-Wertpapierdepots als dritte private Säule der Altersvorsorge zu beschließen.	6.082
26	Mit der Petition wird gefordert, dass für Geschäftsreisen von kurzer Dauer ins europäische Ausland zum Nachweis der Sozialversicherung keine A1-Bescheinigungen mehr beantragt werden müssen.	5.721

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
27	Mit der Petition werden gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes gefordert. Ausländische Anbieter von Pornografie oder anderer strafrechtlich relevanter Inhalte sollen verpflichtet werden, Altersnachweise zu verlangen oder den Zugang zu blockieren.	5.125
28	Mit der Petition wird gefordert, dass bei einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes eine zukünftige Approbationsordnung für Psychologische Psychotherapeuten eine fachkundig angeleitete und praxisorientierte Anschauung aller Psychotherapieverfahren vorsieht und Hochschulambulanzen für alle in der Versorgung vertretenen Psychotherapieverfahren ermächtigt sind.	4.766
29	Mit der Petition wird gefordert, Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und des Zolls einen finanziellen Ausgleich analog den §§ 43ff. des Bundesbesoldungsgesetzes zu gewähren.	3.365
30	Mit der Petition wird gefordert, dass auf Autobahnen ein langsames Vorbeifahren am Stau für Motorradfahrer legalisiert wird.	3.204
31	Mit der Petition wird gefordert, dass die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung aus tierschutzrechtlichen und ethischen Gründen nicht in Kraft tritt.	2.984
32	Mit der Petition wird gefordert, dass im Rahmen des Digitale-Versorgung-Gesetzes die Weitergabe von Gesundheitsdaten nur unter Maßgabe einer Zustimmungslösung erfolgt und nur gestattet ist, wenn die Anonymisierung der Daten von Anfang an vollständig und auch dauerhaft sicher ist.	2.849
33	Mit der Petition wird gefordert, dass mit der Übertragung einer höherwertigen Funktion ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Beförderung in ein höheres Amt geschaffen wird.	2.700
34	Mit der Petition wird gefordert, dass das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz -MTAG) vom 2. August 1993 sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV) vom 25. April 1994 novelliert werden.	2.399
35	Mit der Petition wird gefordert, dass Au Pairs, insbesondere aus Drittstaaten, auch während pandemiebedingter Einreisebeschränkungen aufgrund einer Ausnahmeregelung einreisen dürfen.	2.350
36	Mit der Petition werden vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zur Rettung des Busgewerbes die Wiederöffnung des Reiseverkehrs ab dem 28. Mai 2020, die Entschädigung der Reisebusbranche für die erlittenen Ausfalltage sowie die Sicherung der Liquidität der Reisebusbranche gefordert.	2.224
37	Mit der Petition wird ein Gedenktag für die ungeborenen Kinder gefordert.	2.157
38	Mit der Petition wird gefordert, keine staatliche Förderung beim Kauf von Kraftfahrzeugen in Form einer Autoprämie aufgrund der Corona-Krise zu beschließen.	1.999
39	Mit der Petition wird die Erarbeitung einer Gesamtstrategie für den Aufbau einer medizinischen Informationsinfrastruktur gefordert.	1.842
40	Mit der Petition wird eine Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes dahingehend gefordert, dass das Gleichstromvorhaben Nr. 2 im Bundesbedarfsplan die Kennzeichnung „E“ erhält, um das Leitungsvorhaben als Erdkabel zu errichten und zu betreiben und den Mindestabstand von 400 Metern zur Wohnbebauung einzuhalten.	1.780

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
41	Mit der Petition wird gefordert, die Beschaffung von Kampfflugzeugen des Typs F-18 abzulehnen	1.384
42	Mit der Petition wird gefordert, innerhalb der nächsten sechs Monate ein Gesetz zum weitreichenden Schutz sowie zum aktiven Ausbau und zur Nutzung biologischer Kohlenstoff-Speicher (z. B. Wälder, Böden, Moore) zu verabschieden.	1.347
43	Mit der Petition wird gefordert, einen parlamentarischen Beauftragten für die Belange der deutschen Staatsbürger im Ausland zu ernennen.	1.160
44	Mit der Petition wird ein Gesetz gefordert, das jede unmittelbare oder mittelbare Beteiligung deutscher Unternehmen an der Förderung fossiler Rohstoffe im Galilee-Becken in Australien, insbesondere die Förderung des Adani-Projekts, unter Strafe stellt.	1.095
45	Mit der Petition wird gefordert, keine Gesetzesänderung hinsichtlich der Verteilung der Maklerkosten sowie der Provisionsdeckung beim Immobilienkauf zu beschließen.	1.082
46	Mit der Petition wird gefordert, Haläl-Schlachtungen und den Verkauf von Haläl-Fleisch in Deutschland zu verbieten.	1.068
47	Mit der Petition wird gefordert, die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Patent- und Markenamtes im Patentbereich durch Anhebung der Alimentierung der technischen Mitglieder (Patentprüfer/innen) sicherzustellen.	1.047
48	Mit der Petition wird eine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beamtinnen und Beamten von 50 auf 70 Prozent gefordert.	1.000

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2021**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen**

- a) elektronische Mitzeichnungen
- b) sonstige Mitzeichnungen

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Höhere Hürden für den Bau von Autobahnen und größeren Projekten	6.125 a) 6.125 b) 0	93
2	Gesundheitsreform für eine bessere Pflege zum Schutz der Pflegebedürftigen	328.221 a) 206.667 b) 121.554	668
3	Umfassendes Maßnahmenpaket für ein klima- und sozialverträgliches Bauen	57.476 a) 57.476 b) 0	166
4	„Recht auf Reparatur“ für alle in Deutschland produzierten und gehandelten Produkte	11.920 a) 11.920 b) 0	79
5	Stopp der Blockade der Krankenkassen bei der Versorgung schwerstbehinderter Kinder und Erwachsener	9.504 a) 3.851 b) 5.653	51
6	Angemessene Versorgung von ME/CFS-Erkrankten (Ergänzung von § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) [ME: Myalgische Enzephalomyelitis, CFS: Chronisches Fatigue-Syndrom]	93.033 a) 57.766 b) 35.267	366
7	Rücknahme der Änderung in § 20 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes	7.383 a) 7.383 b) 0	141
8	Einführung von Flächentests zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und zum eRezept	53.751 a) 15.297 b) 38.454	51
9	Anerkennung des Völkermordes an den Jesiden	58.663 a) 19.473 b) 39.190	111

Anlage 2

Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2021

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Dienstleistungen im Postbereich Anliegen: Mit der Petition wird die Verschlechterung der postalischen Infrastruktur beanstandet und gefordert, dass der weitere Abbau der durch die Deutsche Post AG zu erbringenden Dienstleistungen gestoppt wird.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	1. Oktober 2020	<p>2021 Positiv Das BMWi teilte mit, dass bereits weitgehende Vorarbeiten für die Vorlage eines Gesetzesentwurfs geleistet seien. Mit der Gesetzesnovelle solle das Postrecht modernisiert werden. Die Qualität der Postdienstleistungen sollen verbessert, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt und der Wettbewerb auf den Postmärkten gefördert werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass weiterhin überall eine gute postalische Grundversorgung gewährleistet werde. Auch die angeregte Pflicht der Postdienstleister zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren werde berücksichtigt.</p>
<p>Betreff: Erziehungsgeld/Elterngeld Anliegen: Die Petentin fordert, dass Aufwandsentschädigungen aus politischen oder sonstigen Ehrenämtern bei Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nicht als selbständige Einkünfte bei der Berechnung des Elterngeldes herangezogen werden.</p>	26. November 2020	<p>2021 Positiv Das BMFSFJ teilte mit, dass durch die Neuregelung im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften bei der Bemessung ihres Elterngeldes nicht mehr pauschal wie Selbständige behandelt werden. Mit der aktuellen Novellierung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes werde die Situation von Eltern mit Mischeinkünften verbessert und damit auch das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern gefördert.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Einkommensteuer</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, den Wortlaut des § 3 Nummer 26 und 26a des Einkommensteuergesetzes dahingehend zu ändern, dass Betriebsausgaben und Werbungskosten auch dann abzugsfähig sind, wenn die Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit unterhalb des Freibetrages von derzeit 2.400 Euro liegen.</p>	4. März 2021	2021 Positiv Das BMF teilte mit, dass der Bundesfinanzhof in den Urteilen vom 10. Dezember 2017 und 20. November 2018 entschieden habe, dass bereits nach der bestehenden Rechtslage Aufwendungen für eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes auch insoweit abzugsfähig sind, als sie die unterhalb des maßgebenden Höchstbetrages steuerfreien Einnahmen übersteigen. Eine entsprechende Formulierung sei auch in den Lohnsteuerhinweisen aufgenommen worden.

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2021

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arzneimittelwesen</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird gefordert, § 13 Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes um folgende Worte zu ergänzen: Die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Krankenpflege- und Rettungsfachpersonal zur besseren Erstversorgung bei großen Schmerzen verabreicht werden.</p> <p>(Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen) »öffentliche Petition«</p>	26. September 2019	<p>202021</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMG teilte mit, dass mit dem Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz) in das Notfallsanitätärgesetz eine Regelung eingefügt worden sei, nach der Notfallsanitätärinnen und Notfallsanitäter in besonderen Einsatzsituationen die eigenverantwortliche Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen erlaubt wird.</p>
<p>Betreff: Verbraucherschutz</p> <p>Anliegen: Der Petent fordert den Erlass eines Verbotes von Mehrwegnadeln in Tattoo-Studios.</p>	19. Dezember 2019	<p>2021</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMEL teilte mit, dass gemäß der Norm DIN EN 17169 „Tätowieren – Sichere und hygienische Praxis“ grundsätzlich Einwegnadeln zum Tätowieren verwendet werden sollen. Zudem werden Standards für die Sterilisierung von Einweg- und Mehrwegnadeln festgesetzt. Die Bundesregierung begrüße es, wenn die Norm als verbindlicher Standard durch einen Verweis in den Landes-Hygieneverordnungen etabliert werden würde. Das BMG habe sich in diesem Sinne an die Länder gewandt.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Auswärtiger Dienst</p> <p>Anliegen: Der Petent beanstandet, dass das Auswärtige Amt sich nicht an den Kosten für die Ausreise seiner Tochter aus China beteiligt hat, obwohl er an der deutschen Botschaft Peking tätig war.</p>	2. Juli 2020	<p>2021</p> <p>Negativ</p> <p>Die Kosten für die Ausreise der Tochter des Petenten konnten aufgrund geltender Regelungen nicht übernommen werden. Das AA teilte jedoch mit, dass es die Anregungen aufnehme, bei der nächsten Überprüfung der maßgeblichen Verwaltungsvorschrift für die Schul- und Kinderreisehilfe (SKRB-VwV) die bei Übersiedlungsreisen vom Ausland in das Inland gesetzte 12-monatige Fristenregelung im Hinblick auf noch minderjährige Schulabsolventen kritisch zu hinterfragen. Eine aktive Information der im Ausland tätigen Eltern zukünftiger Schulabsolventen werde angestrebt.</p>
<p>Betreff: Gewerbliche Vorschriften für den Handel</p> <p>Anliegen: Mit der Petition sollen im Sinne des Verbraucherschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit gesetzliche Regelungen erreicht werden, die den Vertrieb von Himmelslaternen und vergleichbaren Produkten einschränken oder generell verbieten, um das Anwendungsverbot zu gewährleisten. Zudem wird eine Haftung von Online Handelsplattformen bei Verstößen gegen ein solches Verbot gefordert.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition) »öffentliche Petition«</p>	10. Dezember 2020	<p>2021</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS teilte mit, dass das Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen am 16. Juli 2021 in Kraft getreten sei und nun eine entsprechende Verbotsverordnung, gestützt auf den neuen § 8 Absatz 2 ProdSG vorbereitet werde.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Telekommunikationsgesetz</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes um Prüfung gebeten, ob Nationale Teilnehmerrufnummern des Nummernraums 032 den Preisangabeverpflichtungen des Telekommunikationsgesetzes unterliegen bzw. eine entsprechende Änderung des Telekommunikationsgesetzes gefordert.</p> <p>»öffentliche Petition«</p>	17. Dezember 2020	2021 Positiv Das BMWi teilte mit, dass im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes verbraucherschützende Vorgaben für Nationale Teilnehmerrufnummern eingeführt wurden. Der mögliche Preisrahmen für Anrufe zu Nationalen Teilnehmerrufnummern wurde erstmals verbindlich für den Festnetz- sowie für den Mobilfunkbereich festgelegt. Außerdem bestehe die Pflicht, einen Preis anzugeben, der für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlen ist.

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages**

(19. Wahlperiode)

(Stand: September 2021)

Vorsitzender: Abg. Marian Wendt, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzende: Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Marc Biadacz Hermann Färber Marc Henrichmann Jens Lehmann Bernhard Loos Dr. Saskia Ludwig Andreas Mattfeldt (<i>Obmann</i>) Josef Oster Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>) Marian Wendt (<i>Vorsitzender</i>)	Nobert Altenkamp Sebastian Brehm Dr. Carsten Brodesser Ingo Gädechens Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz N. N.
SPD	Bela Bach Timon Gremmels Ralf Kapschack Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>) Martina Stamm-Fibich (<i>Stellv. Vors.</i>)	Bärbel Bas Michael Groß Oliver Kaczmarek Daniela Kolbe Isabel Mackensen Sonja Amalie Steffen
AfD	Martin Hohmann Johannes Huber (<i>Obmann</i>) Detlev Spangenberg	Prof. Dr. Lothar Maier Wolfgang Wiehle N. N.
FDP	Sandra Bubendorfer-Licht Reginald Hanke Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>)	Hartmut Ebbing Christian Sauter Stephan Thomae
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Sören Pellmann Kersten Steinke	Norbert Müller (Potsdam) Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beate Müller-Gemmeke Corinna Ruffer (<i>Obfrau</i>) Wolfgang Wetzel	Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann Daniela Wagner

noch Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages**

(20. Wahlperiode)

(Stand: November 2021)

Vorsitzende: Vizepräsidentin Yvonne Magwas

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD		
	Timon Gremmels	Leni Breymaier
	Annika Klose	Axel Echeverria
	Erik von Malottki	Oliver Kaczmarek
	Udo Schiefner	Katja Mast
	Stefan Schwartze (<i>Sprecher</i>)	Carmen Wegge
	Martina Stamm-Fibich	
CDU/CSU		
	Marc Biadacz	Nobert Altenkamp
	Bernhard Loos	Dr. Carsten Brodesser
	Andreas Mattfeldt (<i>Obmann</i>)	Stephan Pilsinger
	Josef Oster	Christiane Schenderlein
	Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>)	Dr. Klaus Wiener
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Anja Liebert	Linda Heitmann
	Beate Müller-Gemmeke	
	Corinna Ruffer (<i>Obfrau</i>)	
FDP		
	Reginald Hanke	Sandra Bubendorfer-Licht
	Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>)	Stephan Thomae
AfD		
	Robert Farle	Gereon Bollmann
	Johannes Huber (<i>Obmann</i>)	Wolfgang Wiehle
DIE LINKE.		
	Sören Pellmann (<i>Obmann</i>)	Ina Latendorf

noch Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages**

(20. Wahlperiode)

(Stand: Mai 2022)

Vorsitzende: Abg. Martina Stamm-Fibich, SPD

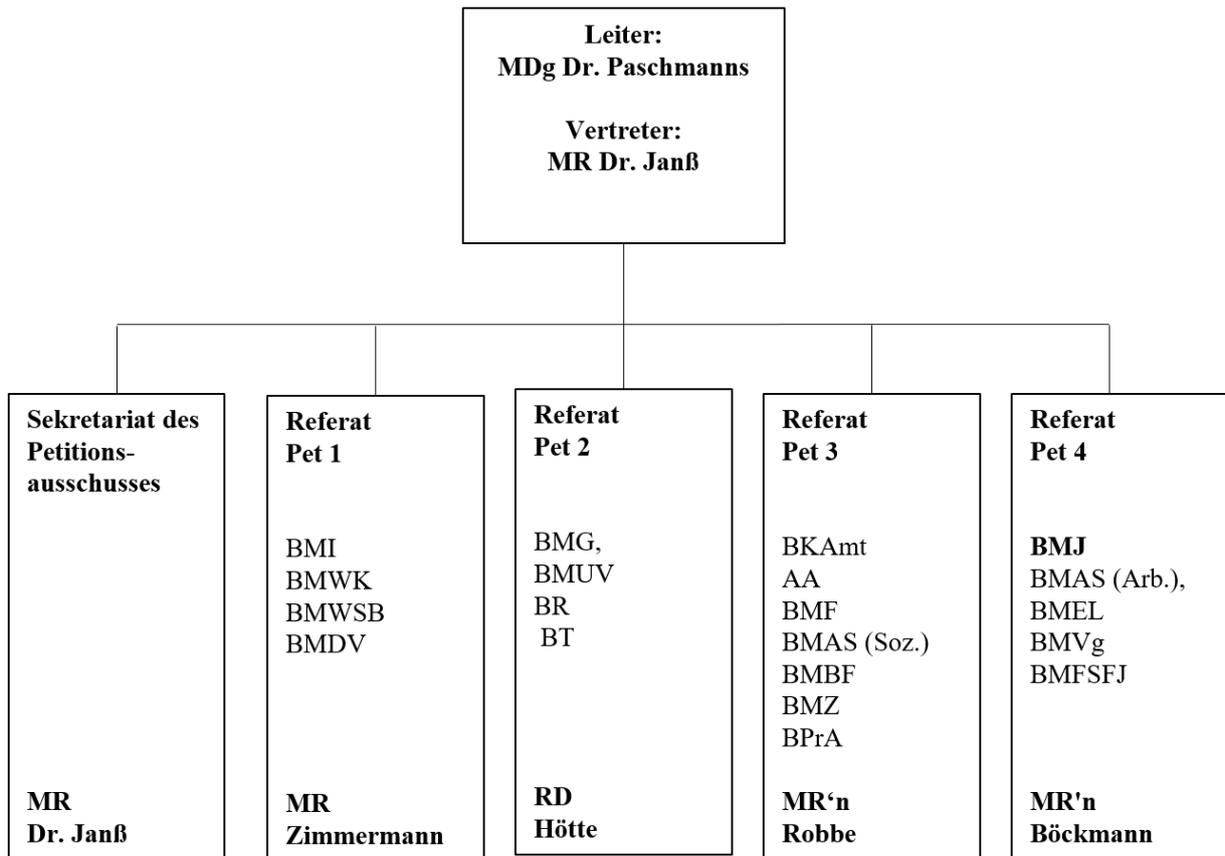
Stellv. Vorsitzender: Abg. Bernhard Loos, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD		
	Bengt Bergt	Jürgen Berghahn
	Axel Echeverria (<i>Sprecher</i>)	Timon Gremmels
	Annika Klose	Oliver Kaczmarek
	Martin Kröber	Kevin Leiser
	Erik von Malottki	Isabel Mackensen-Geis
	Takis Mehmet Ali	Ingo Schäfer
	Udo Schiefner	Ruppert Stüwe
	Stefan Schwartze	Dirk Wiese
	Martina Stamm-Fibich (<i>Vorsitzende</i>)	N. N.
CDU/CSU		
	Simone Borchardt	Norbert Maria Altenkamp
	Dr. Marlon Bröhr	Dr. Carsten Brodesser
	Yannick Bury	Ralph Edelhäuser
	Martina Englhardt-Kopf	Alexander Engelhard
	Bernhard Loos (<i>Stellv. Vors.</i>)	Ingo Gädechens
	Andreas Mattfeldt (<i>Obmann</i>)	Jens Lehmann
	Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>)	Markus Uhl
	Sabine Weiss (Wesel I)	Dr. Klaus Wiener
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Lukas Benner	Sabine Grützmacher
	Swantje Henrike Michaelsen	Linda Heitmann
	Beate Müller-Gemmeke	Chantal Kopf
	Corinna Ruffer (<i>Obfrau</i>)	Anja Liebert
	Beate Walter-Rosenheimer	Awet Tesfaiesus
FDP		
	Valentin Abel	Sandra Bubendorfer-Licht
	Ingo Bodtke	Martin Gassner-Herz
	Reginald Hanke	Konstantin Kuhle
	Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>)	Konrad Stockmeier
AfD		
	Gereon Bollmann	Mike Moncsek
	Dirk Brandes (<i>Obmann</i>)	Wolfgang Wiehle
	Robert Farle	Kay-Uwe Ziegler
DIE LINKE.		
	Ina Latendorf	Susanne Hennig-Wellsov
	Sören Pellmann (<i>Obmann</i>)	Kathrin Vogler

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: März 2022)



Anlage 5

**Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten
in der Bundesrepublik Deutschland**
(Stand: Mai 2022)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Martina Stamm-Fibich	SPD
		Vertr.: Bernhard Loos	CSU
Baden- Württemberg	a) Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-0	Vors.: Thomas Marwein BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Andreas Kenner	SPD
	b) Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/137765-30	Beate Böhlen	
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Dr. Harald Schwartz	CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Maik Penn	CDU
		Vertr.: Dr. Hugh Bronson	AfD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Alter Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Carla Kniestedt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
		Vertr.: Bettina Fortunato	DIE LINKE.
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-77770	Vors.: Claas Rohmeyer	CDU
		Vertr.: Kevin Lenkeit	SPD
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Dagmar Wiedemann	SPD
		Schriftf.: Zohra Mojadeddi BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Oliver Ulloth	SPD
		Vertr.: Heidemarie Scheuch-Paschkewitz	DIE LINKE
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1514	Vors.: Thomas Krüger	SPD
		Vertr.: Eva-Maria Kröger	DIE LINKE.
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Matthias Crone	
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-0	Vors.: Axel Brammer	SPD
		Vertr.: Dr. Karl-Ludwig von Danwitz	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Serdar Yüksel	SPD
		Vertr.: Thomas Schnelle	CDU
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-0	Vors.: Jörg Denninghoff	SPD
	b) Die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und die Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Barbara Schleicher-Rothmund	CDU
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-0	Vors.: Bernd Wegner	CDU
		Vertr.: Stefan Löw	SPD
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Postfach 11 01 33 01330 Dresden Tel.: 0351/493-50	Vors.: Simone Lang	SPD
		Vertr.: Alexander Wiesner	AfD
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Ausschuss für Petitionen Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Monika Hohmann	DIE LINKE.
		Vertr.: Angela Gorr	CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Hauke Göttisch	CDU
	b) Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und Beauftragte für die Landespolizei des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Vertr.: Özlem Ünsal	SPD
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/37 72076	Vors.: Anja Müller	DIE LINKE.
	b) Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/57 3113 871	Vertr.: Birger Gröning	AfD
		Dr. Kurt Herzberg	

Anlage 6

**Der Petitionsausschuss im Europäischen Parlament und
die Europäische Bürgerbeauftragte**
(Stand: März 2022)

Europäisches Parlament
Petitionsausschuss
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Vors: Dolors Montserrat

Weitere Informationen: <http://www.europarl.europa.eu/>

Die Europäische Bürgerbeauftragte
1 Avenue du Président
Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Emily O'Reilly

Weitere Informationen: <http://www.ombudsman.europa.eu>

Anlage 7

Ombudsmann-Institute
(Stand: März 2022)

Europäisches Ombudsmann-Institut
(European Ombudsman Institute)
Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

Präsident: Prof. Dr. Dragan Milkov
Generalsekretär: Dr. Josef Siegele

Weitere Informationen: <http://eoi.at/>

Internationales Ombudsmann-Institut
(International Ombudsman Institute)
General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Präsident: Chris Field (Ombudsman Western Australia)
Generalsekretär: Volksanwalt Werner Amon

Weitere Informationen: <https://www.theioi.org/>

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 1. März 2019 (BGBl. I S. 197)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 25. November 2009; Geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 15. Januar 2014, für die 19. Wahlperiode durch Beschluss vom 22. November 2017. Geändert durch Beschluss vom 12. Februar 2020. Für die 20. Wahlperiode übernommen durch Beschluss vom 11. November 2021.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

- (1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.
- (2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.
- (3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

- (1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).
- (2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.
- (2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.
- (3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.
- (4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.
- (5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene
 - von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
 - eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
 - die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

- (1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.
- (2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

noch Anlage 8

6.3 Überweisungsrecht

- (1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.
- (2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

- (1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.
- (2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.
- (3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.
- (4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die "Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen" nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

- (1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,
 - deren Inhalt verworren ist;
 - die unleserlich sind;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
 - bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
 - mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
 - die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.
- (2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i.V.m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

- (1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.
- (2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

- (1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.
- (2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- (3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- (4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 6. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

noch Anlage 8

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

noch Anlage 8

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen**9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen**

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich - regelmäßig schriftlich - von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze**Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze**

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

noch Anlage 8

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Netiquette

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sogeannter Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen – dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10**Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.